



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.6.2025
COM(2025) 323 final

2025/0171 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10159/21 INIT; ST 10159/21
ADD 1; ST 10159/21 COR 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des
Aufbau- und Resilienzplans Österreichs**

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10159/21 INIT; ST 10159/21 ADD 1; ST 10159/21 COR 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Österreich am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 13. Juli 2021². Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 9. November 2023 geändert³.
- (2) Am 21. November 2024 ersuchte Österreich die Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Auf dieser Grundlage legte Österreich einen geänderten ARP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am ARP, die Österreich aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 18 Maßnahmen.
- (4) Den Ausführungen Österreichs zufolge wurden drei Maßnahmen geändert, da es bessere Alternativen gibt, um das ursprüngliche Ziel der jeweiligen Maßnahme zu erreichen. Dies betrifft das Etappenziel 1 und die Beschreibung der Maßnahme 1.A.1. (Erneuerbare Wärmegesetz) im Rahmen der Komponente 1 „Nachhaltiger Aufbau“, die Etappenziele 111, 112 und den Zielwert 113 sowie die Beschreibung der Maßnahme 4.A.3. (Entwicklung der elektronischen Mutter-Kind-Pass-Plattform inkl.

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² ST 10159/21 INIT, ST 10159/21 ADD 1; ST 10159/21 COR 1.

³ ST 14472/23 INIT; ST 14472/23 ADD 1.

der Schnittstellen zu den Frühe Hilfen Netzwerken) und die Etappenziele 152 und 153 sowie die Beschreibung der Maßnahme 4.D.2. (Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters), allesamt im Rahmen der Komponente 4 „Gerechter Aufbau“. Auf dieser Grundlage hat Österreich eine Änderung der Beschreibung der oben genannten Maßnahmen sowie eine Änderung der oben genannten Etappenziele und Zielwerte beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Den Ausführungen Österreichs zufolge wurden 15 Maßnahmen geändert, da es bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands gibt, die es aber trotzdem ermöglichen, die Ziele der jeweiligen Maßnahme weiterhin zu erreichen. Dies betrifft die Etappenziele 22 und 23 sowie die Beschreibung der Maßnahme 1.B.5. (Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifizierung von Regionalbahnen) im Rahmen der Komponente 1 „Nachhaltiger Aufbau“, das Etappenziel 45 bei der Maßnahme 2.A.1 (Schaffung der Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030 (PIA 2030)) im Rahmen der Komponente 2 „Digitaler Aufbau“; die Beschreibung der Maßnahme 2.C.1 (Gesetzesvorhaben für Only Once Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes) und den Zielwert 61 bei der Maßnahme 2.C.2. (Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung) im Rahmen der Komponente 2 „Digitaler Aufbau“, das Etappenziel 81 bei Maßnahme 3.A.4 ((Digitale) Forschungsinfrastrukturen) sowie den Zielwert 89 bei der Maßnahme 3.B.2 (Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen), beide im Rahmen der Komponente 3 „Wissensbasierter Aufbau“, die Zielwerte 114, 115, 116 und die Beschreibung der Maßnahme 4.A.4. (Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozialbenachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien), den Zielwert 123 sowie die Beschreibung der Maßnahme 4.B.3. (Klimafitte Ortskerne), das Etappenziel 132 der Investition 4.B.4 (Investition in die Umsetzung von Community Nursing), das Etappenziel 140 sowie die Beschreibung der Maßnahme 4.C.4. (Digitalisierungsoffensive Kulturerbe), die Beschreibung der Maßnahme 4.D.1. (Spending Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel), die Etappenziele 154 und 155 sowie die Beschreibung der Maßnahme 4.D.3. (Pensionssplitting), das Etappenziel 157 und die Beschreibung der Maßnahme 4.D.4 (Gesetzliche Grundlagen und Governance im Bereich Klimaschutz) sowie die Beschreibung der Maßnahmen 4.D.8. (Gründerpaket) und 4.D.11 (Liberalisierung von gewerberechtlichen Rahmenbedingungen) – allesamt im Rahmen der Komponente 4 „Gerechter Aufbau“. Auf dieser Grundlage hat Österreich beantragt, unnötige Hintergrundinformationen oder Verfahrenselemente, die nicht zu den Zielen der Maßnahmen beitragen, zu streichen, klarzustellen, dass sich bestimmte Elemente auf die Ziele oder den Kontext der Maßnahmen beziehen, und die Beschreibungen von Maßnahmen oder Etappenzielen und Zielwerten, die einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand für das Erreichen der anvisierten Ziele verursachen, zu vereinfachen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Österreich angeführten Gründe die Änderung(en) nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 entsprechend geändert werden sollte.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (7) Im Durchführungsbeschluss des Rates wurden 19 redaktionelle Fehler festgestellt, die acht Etappenziele und Zielwerte und 22 Maßnahmen im Rahmen von fünf Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert

werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, da ansonsten der Inhalt des der Kommission am 30. April 2021 vorgelegten ARP nicht wie zwischen der Kommission und Österreich vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen das Etappenziel 2 bei der Maßnahme 1.A.1 (Erneuerbares Wärmegesetz) im Rahmen der Komponente 1 „Nachhaltiger Aufbau“; den Zielwert 73 bei der Maßnahme 3.A.1 (FTI Strategie 2030), das Etappenziel 86 bei der Maßnahme 3.B.1. (Bildungsbonus), das Etappenziel 88 bei der Maßnahme 3.B.2 (Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen; das Etappenziel 94 bei der Maßnahme 3.C.2. (Förderstundenpaket) – allesamt im Rahmen der Komponente 3 „Wissensbasierter Aufbau“; das Etappenziel 136 bei der Maßnahme 4.C.2 (Erarbeitung einer nationalen Digitalisierungsstrategie für das Kulturerbe), das Etappenziel 139 bei der Maßnahme 4.C.3 (Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Prater Ateliers) – beide im Rahmen der Komponente 4 „Gerechter Aufbau“; und das Etappenziel 174 bei der Maßnahme 5.A.2. (Wasserstoff als Schlüsseltechnologie zur Klimaneutralität) im Rahmen der Komponente 5 „REPowerEU“. Weitere redaktionelle Fehler gibt es in der Beschreibung der folgenden Maßnahmen: 1.C.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Sammelquoten für Kunststoffgetränkeverpackungen und Erhöhung des Angebots von Mehrwegbehältern im Lebensmitteleinzelhandel, 1.C.4 Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen und 1.C.5 Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten (Reparaturbonus) im Rahmen der Komponente 1 „Nachhaltiger Aufbau“; 2.D.2 Digitale Investitionen in Unternehmen im Rahmen der Komponente 2 „Digitaler Aufbau“; 3.B.1 Bildungsbonus und 3.C.3 Ausbau Elementarpädagogik im Rahmen der Komponente 3 „Wissensbasierter Aufbau“; 4.A.1 Attraktivierung der Primärversorgung, 4.A.2 Förderung von PVE-Projekten; 4.A.4 (Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozialbenachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien), 4.D.5 (Öko-soziale Steuerreform), 4.D.6 (Green Finance (Agenda)), 4.D.7 (Nationale Finanzbildungsstrategie), 4.D.9 (Eigenkapitalstärkung, 4.D.10 (Arbeitsmarkt: One-Stop-Shop für Erwerbsfähige und Ausbau der aktivierenden Hilfe) und 4.D.11 (Liberalisierung von gewerberechtlichen Rahmenbedingungen) – allesamt im Rahmen der Komponente 4 „Gerechter Aufbau“. In Abschnitt 2 (Finanzielle Unterstützung) des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 schließlich sind sieben redaktionelle Fehler zu verzeichnen. Einer davon betrifft die Angleichung der Bezeichnung des Zielwerts 48 bei der Maßnahme 2.A.2 (Gigabitfähige Zugangsnetze und symmetrische Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten im Rahmen der Komponente 2 „Digitaler Aufbau“) in der Tabelle für die sechste Tranche an die Bezeichnung im Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021. Die übrigen sechs redaktionellen Fehler betreffen die Höhe der in Abschnitt 2 (Finanzielle Unterstützung) des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Jul 2021 angegebenen Tranchen, die einen Rundungsfehler aufweisen. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (8) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (9) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium dürfte der geänderte ARP dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen (Einstufung A),

die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen an Österreich, einschließlich der finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen, oder in anderen einschlägigen, von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen Dokumenten ermittelt wurden, wirkungsvoll anzugehen.

- (10) Der geänderte ARP enthält umfangreiche, sich gegenseitig verstärkende Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die der Rat in seinen länderspezifischen Empfehlungen an Österreich im Rahmen des Europäischen Semesters aufgezeigt hatte, insbesondere die Tragfähigkeit des Pensionssystems (länderspezifische Empfehlung 2019, 1.3) wirkungsvoll anzugehen.
- (11) Von den wichtigsten Änderungen, die mit der Überarbeitung des Plans einhergehen, ermöglichen es insbesondere die Änderung der Reformen 4.D.2 (Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters) und 4.D.3 (Verringerung der Altersarmut) im Rahmen der Komponente 4 „Gerechter Aufbau“, die Tragfähigkeit des Pensionssystems (länderspezifische Empfehlung 2019, 1.3) besser anzugehen. Mit der Änderung bei der Reform 4.D.2 (Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters) wird die erste Pensionserhöhung nach Pensionsantritt angepasst. Aufgrund der außergewöhnlich hohen Inflation im Zeitraum 2022-2024 hätte die Umsetzung der Reform einen unbeabsichtigten Anreiz für einen früheren Pensionsantritt geschaffen, was der Absicht, das tatsächliche Pensionsantrittsalter anzuheben, zuwiderläuft. Nach der Änderung sieht die Reform nun eine vereinfachte und geringfügigere erstmalige Pensionserhöhung vor, unabhängig davon, in welchem Monat die betreffende Person im Vorjahr die Pension angetreten hat. Im Vergleich zur ursprünglich geplanten Reform dürfte diese Änderung weitere fiskalische Einsparungen ermöglichen und so zur Tragfähigkeit des Pensionssystems beitragen. Mit der Änderung bei der Reform 4.D.3 (Verringerung der Altersarmut) werden zwei Maßnahmen aufgenommen, die beide einen Anreiz zum längeren Verbleib im Erwerbsleben geben. Die Erhöhung des Bonus bei Aufschub des Pensionsantritts belohnt Menschen, die über das Regelpensionsalter hinaus arbeiten, und ist besonders für Frauen von Vorteil, deren Regelpensionsalter immer noch unter dem der Männer liegt, was zu einer Verringerung des Rentengefälles zwischen Frauen und Männern beiträgt. Die Reform der Korridorpensionen zielt darauf ab, den Zugang zur Frühverrentung einzuschränken, dadurch das effektive Pensionsantrittsalter anzuheben und so zur Tragfähigkeit des Pensionssystems beizutragen.
- (12) Aus Sicht der Kommission haben die von Österreich vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates ST 10159/21 vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, i, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (13) Nachdem die Kommission den geänderten ARP positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten ARP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form nicht

rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten ARP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (14) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Österreichs belaufen sich auf 4 187 412 730 EUR. Da dieser Betrag den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Österreich maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Gesamtbetrag, der Österreich für den geänderten ARP zugewiesen wird, 3 961 157 550 EUR betragen.
- (15) Der Durchführungsbeschluss ST 10159/21 INIT, ST 10159/21 ADD 1; ST 10159/21 COR 1 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten ARP Österreichs auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte sowie des zusätzlichen Zielwerts im Zusammenhang mit der Zahlung nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Österreich gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.6.2025
COM(2025) 323 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10159/21 INIT; ST 10159/21 ADD 1; ST 10159/21 COR 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs

DE

DE

ANHANG

Inhalt

KOMPONENTE 1: NACHHALTIGER AUFBAU	2
SUB-KOMPONENTE 1.A Sanierungsoffensive	2
B. SUB-KOMPONENTE 1.B Umweltfreundliche Mobilität.....	7
C. SUB-KOMPONENTE 1.C Biodiversität und Kreislaufwirtschaft	15
D. SUB-KOMPONENTE 1.D Transformation zur Klimaneutralität.....	24
KOMPONENTE 2: DIGITALER AUFBAU	29
E. SUB-KOMPONENTE 2.A Breitbandausbau.....	29
F. SUB-KOMPONENTE 2.B Digitalisierung der Schulen	34
G SUB-KOMPONENTE 2.C Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung	39
H. SUB-KOMPONENTE 2.D Digitalisierung und Ökologisierung der Unternehmen	45
KOMPONENTE 3: WISSENSBASIERTER AUFBAU.....	52
I. SUB-KOMPONENTE 3.A Forschung.....	52
J. SUB-KOMPONENTE 3.B Umschulen und Weiterbilden.....	60
K. SUB-KOMPONENTE 3.C Bildung.....	65
L. SUB-KOMPONENTE 3.D Strategische Innovation.....	71
KOMPONENTE 4: GERECHTER AUFBAU	76
M. SUB-KOMPONENTE 4.A Gesundheit	76
N. SUB-KOMPONENTE 4.B Resiliente Gemeinden	83
O. SUB-KOMPONENTE 4.C Kunst und Kultur	90
P. SUB-KOMPONENTE 4.D Resilienz durch Reformen.....	97
KOMPONENTE 5: REPowerEU	113
Q. SUB-KOMPONENTE 5.A Reformen	113
R. SUB-KOMPONENTE 5.B Investitionen.....	115
KOMPONENTE 6: Audit und Kontrolle.....	120
S. SUB-KOMPONENTE 6.A. Audit und Kontrolle	120

ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

1. Beschreibung der Reformen und Investitionen

KOMPONENTE 1: NACHHALTIGER AUFBAU

SUB-KOMPONENTE 1.A SANIERUNGSOFFENSIVE

Diese Sub-Komponente des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans adressiert die folgenden Herausforderungen: Klimawandel, Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energien, Ressourceneffizienz, Luftverschmutzung, Energiearmut, soziale Ungleichheit, Schaffung von Arbeitsplätzen.

Das Ziel der Sub-Komponente besteht darin, i) den ökologischen Wandel zu fördern, indem die Ersetzung klimaschädlicher Öl- und Gasheizanlagen durch auf erneuerbaren Energien beruhende Technologien gefördert wird, sowie ii) die soziale Resilienz zu stärken, indem komplexe thermische Sanierungen von Wohngebäuden gefördert werden, um die Energiekosten von einkommensschwachen Haushalten zu senken. Im Anschluss an die COVID-19-Krise wird damit auch angestrebt, durch die Multiplikatoreffekte der Renovierungsarbeiten auf die Schaffung von Arbeitsplätzen zur Erholung auf dem Gebiet der Beschäftigung beizutragen.

Die Sub-Komponente trägt dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen zur Stützung der Wirtschaft und Förderung des Aufbaus (länderspezifische Empfehlung 1 von 2020), zu verstärkten Investitionen in den ökologischen Wandel, saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020) sowie zur Ausrichtung der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf Nachhaltigkeit (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) zu adressieren.

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen dürfte keine der Maßnahmen dieser Sub-Komponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform: 1.A.1 Dekarbonisierung des Gebäudebestands

Das Ziel der Reform besteht darin, die Rahmenbedingungen für den Austausch veralteter Heizkessel zu schaffen. So wird die Installation von Heizkesseln für die Raumbeheizung und/oder die Warmwasserbereitung, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, in Neubauten untersagt und werden Anreize dafür geschaffen, mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel in bestehenden Gebäuden durch erneuerbare Energien oder Fernwärme zu ersetzen. Außerdem wird im Zuge der Reform in Zusammenarbeit mit den Bundesländern und gesellschaftlichen Organisationen eine gemeinsame Plattform errichtet, um flankierende Maßnahmen gegen Energiearmut, darunter Finanzierung und Beratungsdienste für einkommensschwache Haushalte, zu koordinieren.

Die Reformmaßnahme war bis zum 31. Dezember 2022 umzusetzen.

Investition: 1.A.2 Förderung des Austauschs von Öl- und Gasheizungen

Das Ziel der Investition besteht darin, in Wohngebäuden den Anteil von Heizanlagen, die auf Energie aus erneuerbaren Quellen basieren, zu erhöhen, und so mit der Heizung verbundenen Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen und Luftverschmutzung zu verringern.

Die Investition besteht aus einem Förderprogramm für Privatpersonen, die Heizanlagen auf fossiler Basis durch Heizungen auf Biomassebasis, Wärmepumpen oder Fernwärmeanschlüsse ersetzen.

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 2022 umzusetzen.

Investition: 1.A.3 Bekämpfung von Energiearmut

Ziel der Investition ist es, zu einer Verringerung des Energieverbrauchs in Gebäuden beizutragen und gleichzeitig einen gerechten Übergang zu unterstützen. Die Investition fördert die thermische Sanierung von Wohngebäuden, die von im Sozialbereich tätigen gemeinnützigen Organisationen für die Unterbringung schutzbedürftiger Personen, die von Energiearmut bedroht sind, genutzt werden; dadurch werden Energieverbrauch und Energiekosten auf nachhaltige Weise gesenkt.

Die Investition besteht aus einem integrierten Förderprogramm, das maßgeschneiderte Unterstützung und Finanzierung für die Sanierung von Gebäuden von im Sozialbereich tätigen gemeinnützigen Organisationen bietet, etwa Wärmeisolierung von Wänden und Dach, Austausch von Fenstern und Heizungen sowie Unterstützung bei der Planung.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sollte bis zum 31. März 2022 begonnen werden, und sie soll bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts	
					Maßeinheit	Basis-szenario ₀	Ziel	Quartal		
1	1.A.1 Dekarbonisierung des Gebäudebestands	Etappenziel	Inkrafttreten des Erneuerbare-Wärme gesetzes und des geänderten Umweltförderungsgesetzes	Inkrafttreten des Erneuerbare-Wärme gesetzes und des geänderten Umweltförderungsgesetzes, wie im Gesetz angegeben	-	-	-	Q1	2022	Inkrafttreten des Erneuerbare-Wärme gesetzes und des geänderten Umweltförderungsgesetzes, um Anreize für den Ausstieg aus Heizungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, zu schaffen
2	1.A.1 Dekarbonisierung des Gebäudebestands	Etappenziel	Ausbildung für Energieberaterinnen und Energieberater zur Beratung von einkommens schwachen und energiearmen Haushalten	Ausbildung für Energieberaterinnen und Energieberater zur Beratung von einkommens schwachen und energiearmen Haushalten	-	-	-	Q4	2022	Angebot von Ausbildungmaßnahmen für Energieberaterinnen und Energieberater im Zusammenarbeit mit den Bundesländern und den am Projekt beteiligten sozialen Nichtregierungsorganisationen, damit diese einkommensschwache, von Energiearmut betroffene Haushalte beraten können
3	1.A.2 Förderung des Austauschs von Öl- und Gasheizungen	Zielwert	Austausch von Heizkesseln	Austausch von Heizkesseln	-	0	6360	Q4	2021	Umsetzung und Prüfung von mindestens 6 360 Projekten zum Austausch von Heizkesseln.
5	1.A.2: Förderung des Austauschs	Zielwert	Austausch von Heizkesseln	Austausch von Heizkesseln	-	6360	31800	Q4	2022	Umsetzung und Prüfung von mindestens 31 800 Projekten

von Öl- und Gasheizungen							
1.A.3 Bekämpfung von Energiearmut	6	Etappenziel	Beschluss des Förderungsschwerpunkts sowie der Förderungsbedingungen zur Sicherstellung einer 30%-igen Reduktion der Primärenergie	-	-	Q1 2022	Das Klimaministerium (BMK) hat die Förderungsschwerpunkte in den Förderrichtlinien des Förderprogramms für die thermische Sanierung von Wohngebäuden, die von im Sozialbereich tätigen gemeinnützigen Organisationen für die Unterbringung schutzbedürftiger, von Energiearmut bedrohter Personen genutzt werden, angenommen und veröffentlicht. Mit den Förderrichtlinien wird sichergestellt, dass mindestens eine 30%-ige Reduktion des Primärenergieverbrauchs der zu sanierenden Gebäude erzielt wird.
							Im Rahmen des Förderprogramms wurde die thermische Sanierung von mindestens 480 Wohnungen vom BMK genehmigt.
1.A.3 Bekämpfung von Energiearmut	7	Zielwert	Anzahl	0	480	Q2 2024	Die Sanierung von 1079 Wohnungen wird auf der Grundlage der festgelegten Vertrags- und
1.A.3 Bekämpfung von Energiearmut	8	Zielwert	Anzahl	0	1079	Q2 2026	

				Planungsgrundsätze der Baugenehmigung entsprechend abgeschlossen.
--	--	--	--	-------------------------------------------------------------------------

B. SUB-KOMPONENTE 1.B UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT

Diese Sub-Komponente des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans adressiert die folgenden Herausforderungen: Dekarbonisierung des Verkehrssektors, nachhaltige Infrastruktur, klimafreundliche Mobilität.

Die Ziele der Sub-Komponente bestehen darin, klimafreundliche Mobilität voranzubringen, indem die notwendige Infrastruktur entwickelt wird und Anreize zur Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel gesetzt werden.

Die Sub-Komponente trägt dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen zu verstärkten Investitionen in den ökologischen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020) und zur Ausrichtung der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf Nachhaltigkeit (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) zu adressieren.

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen dürfte keine der Maßnahmen dieser Sub-Komponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen.

B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform: 1.B.1 Mobilitätsmasterplan 2030

Das Ziel dieser Reform besteht darin, die CO₂-Emissionen im Verkehrssektor zu verringern und für einen kohärenten Ansatz zur Erreichung der Klimaneutralität zu sorgen.

Die Reform besteht darin, einen Mobilitätsmasterplan aufzustellen, mit dem eine Strategie für nachhaltige Mobilität bis 2030 festgelegt wird, sowie der nachfolgenden Umsetzung der vorgesehenen Aktivitäten. Dazu gehören umfassende Maßnahmen für die e-Mobilität, einschließlich der Entwicklung von Infrastruktur wie Fahrradwege. Sie wird von der Einrichtung eines Monitoringsystems zur Bewertung der Fortschritte begleitet.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sollte bis zum 30. September 2023 begonnen werden, und sie soll bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

Reform: 1.B.2 Einführung des 1-2-3-Klimatickets

Das Ziel dieser Reform besteht darin, nachhaltigen öffentlichen Verkehr zwischen Regionen zu erleichtern, indem ein einfaches und konsistentes Fahrscheinsystem geschaffen wird.

Die Reform besteht aus der Entwicklung einer pauschalen Zeitkarte, die überregional in Österreich gilt, mit dem Ziel, Kosten zu senken und Anreize für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs zu setzen.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sollte bis 30. September 2021 begonnen werden, und sie sollte für die nationale und/oder regionale Klimaticket-Kategorie bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein. Alle 1-2-3-Tickets sollen über das Jahr 2021 hinaus verfügbar sein.

Investition: 1.B.3 Förderung emissionsfreier Busse

Das Ziel dieser Sub-Komponente ist es, die Emissionen des öffentlichen Verkehrs zu senken, indem die Nutzung von emissionsfreien Bussen ausgeweitet wird.

Die Investition besteht darin, Förderungen zur Umstellung auf Busse mit emissionsfreier Antriebstechnologie zur Verfügung zu stellen. Das geht einher mit der Entwicklung der erforderlichen Infrastruktur für den Betrieb der Busse im öffentlichen Verkehr,

einschließlich Lade- und Tankstationen. Damit soll der Übergang von den gegenwärtigen, mit fossilen Kraftstoffen betriebenen Bussen zu emissionsfreien Bussen, die mit Energie aus erneuerbaren Quellen betrieben werden, gefördert werden. Die Investition wird durch Aufrufe zur Interessenbekundung abgewickelt, über die Verkehrsverbände, Verkehrsunternehmen und andere potenzielle Endempfänger ihre Anträge einreichen können.

Die förderfähigen Projekte umfassen emissionsfreie Busse und die für ihren Betrieb erforderliche Infrastruktur. Sofern diese vordefinierten Mindestanforderungen erfüllt sind, werden die Projekte nach ökologischen, wirtschaftlichen und anderen Qualitätskriterien, die die Umsetzung innerhalb eines übergreifenden Verkehrsprojekts einschließen, innerhalb des neuen Investitionsprogramms gereiht.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sollte bis zum 31. März 2022 begonnen werden, und sie soll bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition: 1.B.4 Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge

Das Ziel dieser Sub-Komponente ist es, die Emissionen des Verkehrs zu senken, indem die Nutzung emissionsfreier Nutzfahrzeuge ausgeweitet wird.

Die Investition besteht darin, Finanzierungen zur Ersetzung gewerblicher Nutzfahrzeuge durch neue, emissionsfreie Nutzfahrzeuge, die mit Energie aus erneuerbaren Quellen betrieben werden, zur Verfügung zu stellen. Ab 2022 wird das bestehende Förderprogramm von einem neuen Investitionsprogramm begleitet, das durch Aufrufe zur Interessenbekundung verwaltet wird, über die Unternehmen und Unternehmensverbände, öffentliche Stellen und Vereinigungen Anträge stellen können. Die förderfähigen Projekte umfassen emissionsfreie Nutzfahrzeuge der Klasse N1 und die für ihren Betrieb erforderliche Infrastruktur. Wenn die operativen Verfahren es gestatten, kann die geförderte Infrastruktur für Lade- und Tankstationen auch von anderen Fahrzeugtypen genutzt werden und ist für die Allgemeinheit zugänglich. Sofern diese vordefinierten Mindestanforderungen erfüllt sind, werden die Projekte nach ökologischen, wirtschaftlichen und anderen Qualitätskriterien innerhalb des neuen Investitionsprogramms gereiht.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition: 1.B.5. Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifizierung von Regionalbahnen

Ziel dieser Maßnahme ist es, das transeuropäische Netz entlang des Baltisch-Adriatischen Korridors sowie die Konnektivität durch öffentlichen Verkehr innerhalb der Regionen in Österreich zu verbessern.

Die Investition besteht aus Arbeiten an mehreren Projekten und Projektabschnitten zum Bau einer neuen Eisenbahnstrecke (Koralmbahn) zwischen der Steiermark und Kärnten, samt der zugehörigen Infrastruktur.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	
9	1.B.1 Mobilitäts- masterplan 2030	Mit der Umsetzung des Mobilitäts- masterplans wurde begonnen	Abschluss verschiedener Schritte des Mobilitäts- masterplans	-	-	-	-	Q3 2023	Folgende strategische Dokumente nach dem Mobilitätsmasterplan wurden veröffentlicht: - Sofortprogramm Erneuerbare Energie in der Mobilität - Shared Mobility Strategie - Masterplan Güterverkehr - Masterplan Digitale Transformation in der Mobilität - FTI Strategie Mobilität 2040 - FTI Strategie Luftfahrt Außerdem wurde ein Gesetzgebungspaket verabschiedet, das einen Klimacheck für bestehende Vorschriften im Verkehrsbereich einführt, und die Alpenkonvention (Protokoll „Verkehr“) wurde umgesetzt.
10	1.B.1 Mobilitäts- masterplan 2030	Nachhaltige Trendwende in der Reduktion der CO2- Emissionen im Verkehrssektor (dauerhafte Reduktion unter den Höchstwert im Jahr 2019 einschließlich eines	Verringerung der CO2- Emissionen im Verkehrssektor	-	-	-	-	Q3 2025	Evaluierung der Indikatoren des Mobilitätsmasterplans 2030, um seine Auswirkungen aufzuzeigen und nachzuweisen, dass eine nachhaltige Reduktion der CO2-Emissionen im Verkehrssektor erreicht wurde. Das geschieht im Rahmen der Nahzeitprognose der österreichischen Treibhausgasemissionen. Eine dauerhafte Reduktion der österreichischen CO2-Emissionen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)		Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)		Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
				Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal		
11				allgemeinen Abwärtstrends) gemäß dem Monitoring des Mobilitäts- masterplans 2030					einschließlich eines allgemeinen Abwärtstrends unter den Höchstwert im Jahr 2019 (unter Berücksichtigung aller besonderen Auswirkungen von COVID-19) wird im Rahmen des Monitorings des Mobilitätsmasterplans 2030 nachgewiesen.
12	1.B.2 Einführung des 1-2-3- Klimatickets	Etappenziel	Inkrafttreten des Gesetzes	-	-	-	Q3	2021	Das „Bundesgesetz über die Einführung des Klimatickets“ ist in Kraft getreten. Das Gesetz enthält eine allgemeine Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Im Gesetz sind der räumliche, verkehrliche, persönliche und zeitliche Geltungsbereich sowie der Preis des 1-2-3-Klimatickets festgelegt.
13	1.B.2 Einführung des 1-2-3- Klimatickets	Etappenziel	Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Klimatickets, wie im Gesetz angegeben	-	-	-	Q4	2021	Nationale und/oder regionale Kategorien des 1-2-3-Klimatickets sind für Kunden zum Kauf und zur Nutzung verfügbar.
	1.B.3 Förderung emissionsfreier Busse	Etappenziel	Einführung des 1-2-3- Klimatickets	-	-	-	Q1	2022	Der Aufruf zur Interessenbekundung wurde eingeleitet. Der Aufruf ermöglicht es Verkehrsverbänden, Verkehrsunternehmen und sonstigen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Bezeichnung (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)		Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)		Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
				Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal		
14	1.B.3 Förderung emissionsfreier Busse	emissionsfreier Busse	wurde öffentlich angekündigt.						potenziellen Begünstigten, ihre Anträge (über das digitale Portal der Abwicklungsstelle) einzureichen. Die förderfähigen Projekte umfassen emissionsfreie Busse und die für ihren Betrieb erforderliche Infrastruktur.
15	1.B.3 Förderung emissionsfreier Busse	Etappenziel Zielwert	Abschluss des letzten Aufrufs zur Interessen- bekundung durch potenzielle Begünstigte	-	-	-	Q4	2024	Abschluss des letzten Aufrufs zur Interessenbekundung durch potenzielle Begünstigte. Die förderfähigen Projekte umfassen emissionsfreie Busse und die für ihren Betrieb erforderliche Infrastruktur.
16	1.B.3 Förderung emissionsfreier Busse	Mit emissionsfreien Technologien ausgestatteten Busse	Anzahl	0	579	Q2	2026	Auf der Grundlage von Förderbescheiden haben die Endempfänger mindestens 579 emissionsfreie Busse beschafft und erhalten.	
	1.B.3 Förderung emissionsfreier Busse	Etappenziel Zielwert	Die für die Umstellung von 579 im inner- österreichischen Linienverkehr im Einsatz befindlichen Bussen auf emissionsfreie Busse	-	-	-	Q2	2026	Auf der Grundlage von Förderbescheiden haben die Endempfänger die für den Betrieb von mindestens 579 emissionsfreien Bussen erforderliche Ladeinfrastruktur (Nach- -/Depotladestationen sowie Gelegenheitsladen an Haltestellen), Oberleitungen und Wasserstoffankstellen errichtet.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	
17	1.B.4 Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge	Etappenziel	Start der Förderungs- aktion	erforderliche Infrastruktur ist fertiggestellt.	-	-	-	Q1	2021 Die Förderungsaktion wurde gestartet. Sie soll Unternehmen und andere Unternehmensverbände, öffentliche Stellen und Vereinigungen in die Lage versetzen, alle erforderlichen Dokumente zu konsultieren und ihre Anträge (über das digitale Portal der Abwicklungsstelle) einzureichen. Die förderfähigen Projekte umfassen emissionsfreie Nutzfahrzeuge und die für ihren Betrieb erforderliche Infrastruktur.
18	1.B.4 Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge	Etappenziel	Abschluss des letzten Aufrufs zur Interessen- bekundung durch potenzielle Begünstigte	Abschluss des letzten Aufrufs zur Interessen- bekundung durch potenzielle Begünstigte	-	-	-	Q4	2024 Abschluss des letzten Aufrufs zur Interessenbekundung durch potenzielle Begünstigte. Die förderfähigen Projekte umfassen emissionsfreie Nutzfahrzeuge und die für ihren Betrieb erforderliche Infrastruktur.
19	1.B.4 Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge	Zielwert	Mit emissionsfreien Technologien ausgestattete Fahrzeuge	Anzahl	0	2767	Q2	2026 Auf der Grundlage von Förderbescheiden haben die Begünstigten mindestens 2 767 Nutzfahrzeuge der Klasse N1 mit emissionsfreier Technologie beschafft und erhalten.	

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme/ Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts	
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	Jahr	
20	1.B.4 Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge	Etappenziel	Infrastruktur vorhanden	Die zur Umstellung von 2 767 kommerziellen Nutzfahrzeugen auf emissionsfreie Nutzfahrzeuge erforderliche Infrastruktur ist errichtet.	-	-	-	Q2	2026	Auf der Grundlage von Förderbescheiden haben die Begünstigten die für den Betrieb von mindestens 2 767 emissionsfreien Nutzfahrzeugen erforderliche(n) Ladeinfrastruktur und Wasserstofftankstellen errichtet.
21	1.B.5 Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifi- zierung von Regional- bahnen	Etappenziel	Projekt im Bau	Baubeginn Bahnhof Lavanttal	-	-	-	Q1	2020	Die Bauarbeiten für den Bahnhof Lavanttal, einen neuen Regionalbahnhof in Kärnten an der Koralmbahn, haben im März 2020 begonnen. Der Bahnhof ermöglicht eine Anbindung zwischen der Koralmbahn und der Lavanttalbahn.
22	1.B.5 Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifi- zierung von Regional- bahnen	Etappenziel	Aufträge vergeben	Aufträge vergeben oder sonstige Rechtsinstru- mente bewilligt	-	-	-	Q4	2023	Für die Arbeiten, die kollektiv die folgenden Projekte und Projektschnitte betreffen, sind die Aufträge vergeben oder sonstigen Rechtsinstrumente bewilligt: <ul style="list-style-type: none"> • Graz-Weitendorf • Feldkirchen-Weitendorf, einschließlich Flughafenast • Wettmannstätten- Deutschlandsberg

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme/ Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenzieles bzw. Zielwerts	
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	Jahr	
23	1.B.5 Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifi- zierung von Regional- bahnen	Etappenziel	Abschluss der Arbeiten	Die Arbeiten zur Erfüllung der einschlägigen Verträge für das Etappenziel 22 sind abgeschlossen.	-	-	-	Q4	2025	Bestätigung der Schienenninfrastruktur- Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG), dass die Arbeiten zur Erfüllung der einschlägigen Verträge oder sonstigen Rechtsinstrumente für das Etappenziel 22 abgeschlossen sind.

C. SUB-KOMPONENTE 1.C BIODIVERSITÄT UND KREISLAUFWIRTSCHAFT

Diese Sub-Komponente des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans adressiert die folgenden Herausforderungen: Abfallvermeidung, Sortierung und Wiederverwertung von Kunststoffabfällen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und Förderung der Biodiversität.

Die Ziele der Sub-Komponente sind die Verstärkung des Umstiegs von Österreichs linearer Wirtschaft auf eine CO₂-arme Kreislaufwirtschaft, die Verbesserung der Leergutrücknahmesysteme und die Erhöhung der Mehrwegquote für Getränkegebinde, die Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen zur Steigerung der Sortierleistung, sowie die Förderung der Reparatur elektrischer und elektronischer Geräte und die Förderung des Schutzes und der Wiederherstellung von Biodiversität in Österreich.

Die Sub-Komponente trägt dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen zu verstärkten Investitionen in den ökologischen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020) und zur Ausrichtung der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf Nachhaltigkeit (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) zu adressieren.

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen dürfte keine der Maßnahmen dieser Sub-Komponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen.

C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform: 1.C.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Sammelquoten für Kunststoffgetränkeverpackungen und des Angebots an Mehrwegbehältern im Lebensmitteleinzelhandel

Das Ziel dieser Reform besteht darin, die Mehrweg-, Sammel- und Recyclingquote bei Getränkeverpackungen und -behältern zu steigern.

Die Reform besteht aus rechtlichen Änderungen in zwei Bereichen. Mit dem ersten Element wird ein Rechtsrahmen geschaffen, der ein wirksames Rücknahmesystem für Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff und Metall vorsieht und letztlich die Recyclingquote für diese Materialien erhöht. Ergänzt wird dieser durch gesetzliche Änderungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung, die das Angebot an Mehrwegbehältern im Einzelhandel erhöhen sollen.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sollte bis zum 31. Dezember 2021 begonnen werden, und sie soll bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Investition: 1.C.2 Biodiversitätsfonds

Das Ziel dieser Investition besteht darin, die Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität in Österreich zu fördern.

Die Investition besteht in der Schaffung eines Biodiversitätsfonds, der Projekte zum Erhalt der Biodiversität, zur Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme, Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung und die Umsetzung eines Biodiversitätsmonitorings fördert. Zu den förderfähigen Begünstigten gehören Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen, private Haushalte und öffentliche Stellen.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sollte bis zum 31. März 2022 begonnen werden, und sie soll bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition: 1.C.3 Investitionen in Leergutrücknahmesysteme und Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquote für Getränkegebinde

Die Investition fördert Rücknahmesysteme im Einzelhandelssektor sowie Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquote für Getränkegebinde.

Sie besteht in der Förderung der Anschaffung und Erneuerung von Rücknahmesystemen im Einzelhandel. Dies wird die Rückgabe von Einweggetränkebehältern durch die Verbraucher erleichtern und zur Automatisierung des Rücknahmeprozesses führen. Investitionen in den Bau und die Ausweitung von Abfüll- und Spülranlagen, die Anschaffung neuer Verpackungsanlagen und wiederverwendbarer Standardbehälter werden ebenso gefördert werden.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sollte bis zum 31. März 2024 begonnen werden, und sie soll bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Investition: 1.C.4 Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen

Die Investition steigert die Abfallsortierkapazität und -tiefe in Österreich.

Sie besteht in der Errichtung neuer und der Nachrüstung bestehender Kunststoff-Sortieranlagen, um die Menge des sortierten Materials zu steigern.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sollte bis zum 30. September 2022 begonnen werden, und sie soll bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Investition: 1.C.5 Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten (Reparaturbonus)

Die Investition steigert die Anzahl der erneuerten und reparierten elektrischen und elektronischen Geräte.

Sie besteht in der Einrichtung eines Förderprogramms, um Anreize für die Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten zu setzen. Das Reparaturbonussystem bietet Haushalten Förderungen in Form von Gutscheinen an, die einen Teil der Kosten für die Reparatur oder Aufarbeitung von elektrischen und elektronischen Geräten abdecken.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sollte bis zum 31. März 2022 begonnen werden, und sie soll bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)	Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
Maßeinheit	Basis-szenario	Ziel	Quartal	Jahr			
1.C.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Sammelquoten für Kunststoff- getränkeverpackungen und des Angebots an Mehrwegbehältern im Einzelhandel	Inkrafttreten der Novelle des Abfall- wirtschaftsgesetzes, wie im Gesetz angegeben.	Inkrafttreten der Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes	-	-	Die Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes schafft die gesetzliche Grundlage zur Steigerung der Sammelquote bei Kunststoffgetränkeverpackungen und des Angebots an wiederverwendbaren Getränkebehältern im Einzelhandelssektor. Dazu gehören Quoten für die getrennte Sammlung von Einweg-Getränkeflaschen, Vorgaben zur eindeutigen Kennzeichnung der in der Verkaufsstelle angebotenen Getränkeverpackungen als Einweg- oder Mehrweggetränkeverpackungen, sowie konkrete Ziele für den Ausbau von Mehrwegsystemen für Getränkeverpackungen; Letzttreiber sollen verpflichtet werden, an der Verkaufsstelle eine		
24	Q4	-	-	2021			

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)		Vorläufiger Zeiplan für die Erreichung	Mindestanzahl an Mehrweggetränke- verpackungen anzubieten.		
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	Jahr	
	1.C.1 Gesetzliche Rahmenbedin- gungen zur Erhöhung der Sammelquoten für Kunststoff- getränke- verpackungen und des Angebots an Mehrweg- behältern im Lebensmit- einzelhandel	25		Inkrafttreten der Durch- führungs- verordnung zur Steigerung der Sammelquote von Kunststoff- Getränke- verpackungen	-	-	-	Q1	2023	Mit der Durchführungs- verordnung wurde die rechtliche Grundlage für die Steigerung der Sammelquoten von Kunststoffgetränke- verpackungen geschaffen.
	1.C.1 Gesetzliche Rahmenbedin- gungen zur Erhöhung der Sammelquoten für Kunststoff- getränke- verpackungen und des Angebots an Mehrweg- behältern im Lebensmit- einzelhandel	26		Inkrafttreten der Durchführungs- verordnung - Etappenziel Zielwert	Prozentsatz	19	25	Q1	2026	Mindestens 25 % der im Jahr 2025 verkauften Getränkemenge wurden in Mehrwegbehältern auf den Markt gebracht, im Vergleich zu 19 % im Jahr 2019.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)		Vorläufiger Zeiplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	
27	behältern im Lebensmittel- einzelhandel	1.C.2 Biodiversitäts- fonds	Inkrafttreten des Rechtsrahmens für den Biodiversitäts- fonds und die nationale Biodiversitäts- strategie 2030, wie im Rechtsrahmen angegeben	Inkrafttreten des Rechtsrahmens für den Biodiversitäts- fonds	-	-	Q1 2022	Durch das Bundesgesetz (Änderung des Umweltförderungs- gesetzes) wurde der Biodiversitätsfonds geschaffen und wurden seine Ziele und Umsetzungsmodalitäten festgelegt.
28		1.C.2 Biodiversitäts- fonds	Abschluss der Ausschreibungen für Projekte zur Wiederherstellung priorärer geschädigter Ökosysteme sowie zum Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume	Die Ausschrei- bungen für Projekte wurden abgeschlossen und Projekte wurden ausgewählt.	-	-	Q1 2023	Auf der Grundlage der Förderrichtlinien, die die Art und den Anwendungsbereich förderfähiger Projekte angibt, hat die Abwicklungsstelle Ausschreibungen für Projekte zur Wiederherstellung prioritärer geschädigter Ökosysteme sowie zum Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume durchgeführt. Auf der

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel		
									Grundlage eines bestehenden bundesweiten Ansatzes wurden Finanzierungsprojekte für Biodiversitätsmonitoring bewilligt.
29	1.C.2 Biodiversitäts- fonds	Zielwert	Biodiversitäts- projekte abgeschlossen	Anzahl	0	20	Q4	2025	Mindestens 20 genehmigte Projekte zur Wiederherstellung bzw. zum Schutz von Arten und Lebensräumen wurden von den Begünstigten durchgeführt; ein Monitoring-Bericht über den Status und Trends der Biodiversität wurde erstellt.
30	1.C.3 Investitionen in Leergutrück- nahmesysteme und Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquote für Getränke- gebinde	Zielwert	Rücknahme- systeme	Anzahl	0	5000	Q1	2024	Unternehmen im Einzelhandel haben mindestens 5 000 neue Rücknahmeautomaten beschafft oder vorhandene in Bezug auf Rücknahmeeffizienz und Datenkonnektivität aufgerüstet.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)		Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	
31	1.C.3 Investitionen in Leergutrücknahmesysteme und Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquote für Getränkegebinde	Zielwert	Gesteigerte Sammelquote	- Prozentsatz	70	80	Q1 2026	Mindestens 80 % aller im Jahr 2025 auf den Markt gebrachten Kunststoffgetränkeverpackungen wurden getrennt gesammelt, im Vergleich mit 70 % im Jahr 2018.
32	1.C.4: Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen	Zielwert	Anträge auf Genehmigungen für die Errichtung oder Nachrüstung	- Anzahl	0	3	Q3 2022	Die zuständigen Behörden haben mindestens drei Anträge auf Baugenehmigung für die Errichtung oder Auffüllung von Sortieranlagen für Kunststoffabfall von öffentlichen und/oder privaten Abfallbewirtschaftungsunternehmen erhalten.
33	1.C.4: Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen	Zielwert	Inbetriebnahme der Anlagen	- Anzahl	0	3	Q1 2025	Mindestens drei neue oder nachgerüstete Sortieranlagen für Kunststoffabfall sind in Betrieb; Material wird angeliefert und sortiert.
34	1.C.4: Errichtung und	Zielwert	Sortiertiefe	- Prozentsatz	33	50	Q1 2026	Bundesweit werden mindestens 50 % aller

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)		Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	
	Nachrüstung von Sortieranlagen							österreichischen Kunststoffabfälle zur weiteren Wiederverwertung sortiert, im Vergleich zu 33 % im Jahr 2018.
35	1.C.5 Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten (Reparatur- bonus)			Das Förder- programm Reparaturbonus ist offen für Anträge	-	-	Q1 2022	Die organisatorischen Vorkehrungen sowie die technischen Verfahren zur Durchführung des Reparaturbonus sind abgeschlossen; das Förderprogramm wurde veröffentlicht und ist für Anträge offen.
36	1.C.5 Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten (Reparatur- bonus)			Start des Förderprogramms Reparaturbonus	-	-		Mindestens 200 000 elektrische oder elektronische Geräte wurden repariert oder erneuert; die relevanten Informationen der Begünstigten wurden durch die Förderstelle gesammelt und weitergeleitet.
37	1.C.5 Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen			Reparierte oder erneuerte elektrische oder elektronische Geräte	Anzahl 0	200 000	Q1 2024	Mindestens 400 000 elektrische oder elektronische Geräte wurden repariert oder erneuert; die relevanten
				Zielwert	-	-		

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel <i>/Zielwert</i>	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)		Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)		Vorläufiger Zeiplan für die Erreichung		Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
				Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	Jahr		
	Geräten (Reparatur- bonus)		elektronischer Geräte							Informationen der Begünstigten wurden durch die Förderstelle gesammelt und weitergeleitet.

D. SUB-KOMPONENTE 1.D TRANSFORMATION ZUR KLIMANEUTRALITÄT

Diese Sub-Komponente des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans adressiert die folgenden Herausforderungen: Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, Integration des Energiesystems, Klimaschutz, Dekarbonisierung und Verringerung der Energieintensität der Industrie.

Das Ziel der Sub-Komponente besteht darin, die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen und die Dekarbonisierung industrieller Sektoren in Österreich zu fördern.

Die Subkomponente trägt dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen zu verstärkten Investitionen in den ökologischen Wandel, zur sauberen und effizienten Energieerzeugung und -nutzung (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020) und zur Ausrichtung der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf Nachhaltigkeit (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) zu adressieren.

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen dürfte keine der Maßnahmen dieser Sub-Komponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen.

D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Die Sub-Komponente besteht aus einer Reform des nationalen Förderrahmens für Energie aus erneuerbaren Quellen sowie einer Investition, die auf eine Verringerung der Industrieemissionen abzielt. Beide Maßnahmen tragen zum ökologischen Wandel und zum Klimaschutz bei.

Reform: 1.D.1 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

Das Ziel der Reform besteht darin, zu einem Anstieg des Anteils erneuerbarer Energie in der Stromversorgung auf 100 % bis 2030 beizutragen, wozu bis 2030 zusätzliche 27 TWh Stromerzeugungskapazität aus erneuerbaren Quellen erforderlich sein werden. Die Reform stellt eine Schlüsselpriorität der Energiepolitik der Regierung dar, die beim österreichischen Ziel der Klimaneutralität bis 2040 eine wesentliche Rolle spielt. Sie erneuert das nationale Förderprogramm, das auf Marktprämien und Investitionen für Windenergie, Wasserkraft, Solarenergie, Biomasse und erneuerbare Gase einschließlich Wasserstoff basiert.

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz sollte bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft gesetzt werden¹.

Investition: 1.D.2 Transformation der Industrie zur Klimaneutralität

Die Investitionsmaßnahme zielt darauf ab, die Dekarbonisierung der Industrie zu beschleunigen und Maßnahmen zur Umstellung auf erneuerbare Energien, Energieeffizienzmaßnahmen sowie andere Maßnahmen, die eine Verringerung der Treibhausgasemissionen bewirken, zu fördern.

Die Investition besteht aus einer Ausschreibung, die auf großmaßstäbliche Transformationsprojekte in Wirtschaftszweigen abzielt, die unter anderem auch unter das Emissionshandelssystem der EU fallen.

¹ Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz wurde als staatliche Beihilfe angemeldet und muss gegebenenfalls geändert werden, um die Einhaltung der EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen sicherzustellen.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sollte bis zum 30. September 2021 begonnen werden, und sie soll bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeiplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	
38	1.D.1 Erneuerbaren- Ausbau- Gesetz	Etappenziel	Inkrafttreten des Erneuerbaren- Ausbau-Gesetzes	Inkrafttreten des Erneuerbaren- Ausbau-Gesetzes, wie im Gesetz angegeben	-	-	-	Q4 2021	Verabschiedung des Erneuerbaren-Ausbau- Gesetzes, mit dem die Rahmenbedingungen und die Finanzierung für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen festgelegt werden.
39	1.D.1 Erneuerbaren- Ausbau- Gesetz	Zielwert	Zusätzliche Stromerzeugungskapazität aus erneuerbaren Quellen	-	MWh	0	1 300	Q4 2024	Zusätzliche Stromerzeugungs- kapazität aus erneuerbaren Quellen im Umfang von mindestens 1 300 MW wurde installiert.
40	1.D.1 Erneuerbaren- Ausbau- Gesetz	Zielwert	Neuinstallierte Wasserstoff- Produktionskapazität	-	MWh	0	90	Q2 2026	Wasserstoff- Produktionskapazität aus erneuerbaren Quellen im Umfang von mindestens 90 MW wurde installiert.
41	1.D.2 Transforma- tion der Industrie zur Klima- neutralität	Etappenziel	Änderung der Förderrichtlinien, einschließlich der Definition der Förderfähigkeits- kriterien zur Bewertung	-	-	-	-	Q3 2021	Änderung der Förderfähigkeits- kriterien und der Förderrichtlinien „Umweltförderung im Inland“ (basierend auf dem

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis-szenario	Ziel	Quartal	
			substanzieller Treibhausgas-einsparungen						„Umweltförderungsgesetz“ zur Umweltförderung für größere Projekte und Maßnahmen für Anlagen, die dem Emissionshandelssystem unterliegen, einschließlich Förderfähigkeit-kriterien, die sicherstellen, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen. Die Änderung wird vom Klimaministerium (BMK) angenommen und veröffentlicht.
42	1.D.2 Transformation der Industrie zur		Roll-out von Dekarbonisierungsprojekten	-	Anzahl	0	20	Q2	Im Rahmen des Förderprogramms wurde die Finanzierung von mindestens

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeiplan für die Erreichung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts		
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	Jahr	
	Klima- neutralität									20 Projekten zur Dekarbonisierung der Industrieproduktion genehmigt.
43	1.D.2 Transforma- tion der Industrie zur Klima- neutralität	Zielwert	Abschluss der Dekarbonisierungs- projekte	-	Anzahl	0	20	Q2	2026	Im Rahmen des Förderprogramms wurden mindestens 20 Projekte zur Dekarbonisierung der Industrieproduktion abgeschlossen.

KOMPONENTE 2: DIGITALER AUFBAU

E. SUB-KOMPONENTE 2.A BREITBANDAUSBAU

Diese Sub-Komponente des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans adressiert den Rückstand Österreichs bei der Verbreitung von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen. Die Abdeckung mit Netzen sehr hoher Kapazität ist in Österreich besonders niedrig; im Jahr 2020 erreichte sie 39 %, während der EU-Durchschnitt 59 % betrug².

Mit der Sub-Komponente wird eine flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen sowie die Errichtung neuer, symmetrischer Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten wie öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen angestrebt. Mit dieser Sub-Komponente sollen in allen Regionen Österreichs effiziente und leistbare Breitband-Kommunikationsinfrastrukturen bereitgestellt und insbesondere die digitale Inklusion ländlicher Regionen gewährleistet werden.

Die Sub-Komponente trägt dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen, mehr in Infrastruktur (einschließlich Breitbandnetze in ländlichen Gebieten) zu investieren (länderspezifische Empfehlungen von 2020, Erwägungsgrund 21), sowie Hochgeschwindigkeitsinternetverbindungen in ländlichen Gebieten sicherzustellen (länderspezifische Empfehlungen von 2019, Erwägungsgrund 15), zu adressieren.

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen dürfte keine der Maßnahmen dieser Sub-Komponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen.

E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform: 2.A.1 Schaffung der Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030 (PIA 2030)

Mit der Reform wird angestrebt, eine Plattform zum Zweck der Koordinierung der relevanten Interessenträger (wie Bund, Länder, Gemeinden, Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger) zu schaffen und rechtliche, regulatorische und technische Maßnahmen für den Breitbandausbau zu entwickeln. Außerdem wird die Plattform Empfehlungen der Connectivity Toolbox umsetzen. Die Reform soll Bürokratie abbauen und die Verfahren für den Breitbandausbau vereinfachen.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sollte bis zum 31. Dezember 2021 begonnen werden, und sie sollte bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition: 2.A.2 Flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen sowie Errichtung neuer, symmetrischer Gigabit-Anbindungen

Die Investition besteht in den zwei Finanzierungsrichtlinien Access und OpenNet des Programms Breitband Austria 2030. Beide Finanzierungsrichtlinien streben eine Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit in jenen Gebieten Österreichs an, die aufgrund eines Marktversagens nicht oder nur unzureichend durch einen privatwirtschaftlichen Ausbau erschlossen werden. Die Maßnahme erhöht als ein Ergebnis der Förderung nach dem Aufbau- und Resilienzplan die Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen, sodass

² Studien für die Europäische Kommission zur Breitbandabdeckung in Europa von IHS Markit, Ondia und PointTopic.

sie mindestens 80 000 österreichische Haushalte abdecken. Beide Richtlinien haben das Ziel, die bestehenden Download- und Uploadgeschwindigkeiten auf mindestens 100 Mbit/s symmetrisch zu verdoppeln. Außerdem sind die geförderten Netze ohne weitere Investitionen in die passive Infrastruktur zu symmetrischen Gigabit-Geschwindigkeiten aufrüstbar. Die Access-Richtlinie zielt auf vertikal integrierte Telekombetreiber, während die OpenNet-Richtlinie auf ausschließliche Vorleistungsanbieter abzielt.

Die Errichtung von Mobilfunknetzen ist von der Förderung ausgeschlossen.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sollte bis zum 31. Dezember 2021 begonnen werden, und sie soll bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

E.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel		
44	2.A.1 Schaffung der Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030 (PIA 2030)	Etappenziel	Arbeitsprogramm der Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030 (PIA 2030) zur Koordinierung des Zusammenspiels aller relevanten Interessenträger	Veröffentlichung der von der Plattform entwickelten Maßnahmen zur Verwaltungs- vereinfachung und Verfahrens- vereinfachung beim Breitbandausbau.	-	-	-	Q4 2021	Verabschiedung des Programms PIA 2030 zur Einrichtung einer Taskforce zur Koordinierung aller relevanten Stakeholder. Ziel der Taskforce ist es, rechtliche, regulatorische und technische Maßnahmen im Rahmen des Breitbandausbaus zu entwickeln sowie die Empfehlungen der Connectivity Toolbox umzusetzen.
45	2.A.1 Schaffung der Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030 (PIA 2030)	Etappenziel	Umsetzung der von der Plattform entwickelten Maßnahmen zur Verwaltungs- vereinfachung und Verfahrens- vereinfachung beim Breitbandausbau	Veröffentlichung eines Berichts, der die Umsetzung der von der Plattform entwickelten Maßnahmen zur Verwaltungs- vereinfachung und Verfahrens- vereinfachung beim Breitbandausbau bestätigt.	-	-	-	Q4 2023	Umsetzung des Arbeitsprogramms durch die Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030 mit Maßnahmen zum Bürokratieabbau und zur Vereinfachung der Verfahren für den Breitbandausbau. Veröffentlichung eines Evaluierungsberichts, in dem die Umsetzung des Arbeitsprogramms beschrieben wird.
46	2.A.2 Flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen sowie Errichtung neuer,	Etappenziel	Abschluss von Ausschreibungen zur Ermöglichung Gigabit-fähiger Zugangsnetze	Vergabe- entscheidungen erlassen	-	-	-	Q3 2022	Abschluss von Ausschreibungen zur Ermöglichung Gigabit-fähiger Zugangsnetze im Rahmen von „Breitband Austria 2030“ mit Erlass von Vergabeentscheidungen.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	
	symmetrischer Gigabit-Anbindungen								Unterzeichnung aller Verträge im Zusammenhang mit den abgeschlossenen Ausschreibungen für Projekte zur Ermöglichung Gigabit-fähiger Zugangsnetze im Rahmen von „Breitband Austria 2030“. Die unterzeichneten Verträge beinhalten Projekte für 150 000 österreichische Haushalte.
47	2.A.2 Flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen sowie Errichtung neuer, symmetrischer Gigabit-Anbindungen	Etappenziel	Vertragsunter- zeichnung	Vertragsunter- zeichnung	-	-	-	Q3	2023
48	2 A.2 Flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen sowie Errichtung neuer, symmetrischer Gigabit-Anbindungen	Zielwert	Bereitstellung eines Breitbandzugangs für mindestens 80 000 Haushalte	Anzahl der österreichischen Haushalte	0	80 000	Q3	2026	Projekte, die mindestens 80 000 Haushalten Zugang zu Gigabit-fähigen Netzen bieten, sind abgeschlossen.

F. SUB-KOMPONENTE 2.B DIGITALISIERUNG DER SCHULEN

Diese Sub-Komponente des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans adressiert die folgenden Herausforderungen: Unterstützung des digitalen Wandels in den Schulen unter Achtung des gleichen Zugangs und gleicher Chancen, indem die Schülerinnen und Schüler beginnend mit der Sekundarstufe I mit den erforderlichen digitalen Geräten versorgt werden.

Ziel dieser Sub-Komponente ist die nachhaltige Umsetzung des IT-gestützten Unterrichts in allen Schulen der Sekundarstufe I unter den gleichen Rahmenbedingungen für alle Schülerinnen und Schüler. Außerdem wird im Rahmen der Subkomponente im Kontext des digitalen Wandels im Schulwesen angestrebt, bedarfsgerechte Dienstleistungen anzubieten sowie Chancengleichheit für alle sicherzustellen und das Niveau der digitalen Kompetenzen von Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schülern, beginnend mit der Sekundarstufe I, zu steigern.

Die Sub-Komponente adressiert die länderspezifischen Empfehlungen, die Grundkompetenzen benachteiligter Gruppen zu verbessern (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) und Chancengleichheit im Bildungswesen und im vermehrten digitalen Lernen sicherzustellen (länderspezifische Empfehlung 2 von 2020).

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen dürfte keine der Maßnahmen dieser Sub-Komponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen.

F.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform: 2.B.1 Fairer und gleicher Zugang aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu digitalen Grundkompetenzen

Ziel der Reform ist es, die Rahmenbedingungen festzulegen und unterstützende Maßnahmen anzubieten, um einen fairen und gleichen Zugang zu digitalen Grundkompetenzen für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu ermöglichen.

Die Reform besteht aus einer Reihe unterstützender Maßnahmen zur Erleichterung der umfassenden Digitalisierung in Schulen. Sie umfasst verschiedene Aktivitäten, um sicherzustellen, dass Lehrerinnen und Lehrer ausreichende Möglichkeiten zum Besuch von berufsbegleitenden Fortbildungskursen zur Verbesserung ihrer digitalen Fähigkeiten erhalten und um ihre Kenntnisse hinsichtlich digitaler Mittel und Maßnahmen auszubauen, die bei der Lehre eingesetzt werden können. Um die optimale Nutzung der digitalen Endgeräte sicherzustellen, die die Schülerinnen und Schüler erhalten, hilft diese Reform bei der Verbesserung der Infrastruktur in den verschiedenen Schulgebäuden. Außerdem bietet die Reform digitale Lösungen zur Vereinfachung des pädagogischen und administrativen Austauschs durch ein Portal, dass alle wesentlichen Anwendungen für Bildung und Verwaltung zusammenfasst. Schließlich wird die Reform die Weiterentwicklung eines bereits bestehenden Portals sicherstellen, das digitale Lehr- und Lernmaterialien umfasst und Zugang zu Lernanwendungen bietet. Die Reform wird nach vier Jahren evaluiert, mit dem Ziel, sie zu verlängern und zu verbessern.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Investition: 2.B.2 Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler

Ziel der Investition ist es, sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler ungeachtet ihres sozialen Hintergrunds unter fairen und angemessenen Rahmenbedingungen Zugang zu digitaler Bildung haben.

Die Maßnahme besteht in einem schrittweisen Roll-out der digitalen Endgeräte (Laptops oder Tablets). In jedem Schuljahr werden digitale Endgeräte bereitgestellt, wobei Schülerinnen und Schülern der 5. Schulstufe eines bestimmten Schuljahres Vorrang eingeräumt wird.

Im ersten Umsetzungsjahr (2021/22) erhalten zwei Jahrgänge (d. h. neben der fünften Klasse auch die sechste) von Schülerinnen und Schülern die digitalen Geräte. Insgesamt werden 400 000 digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I bereitgestellt.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sollte bis zum 31. Dezember 2021 begonnen werden, und sie soll bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Jahr
					Maßeinheit	Basis-szenario	Ziel		
49	2.B.1 Fairer und gleicher Zugang aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu digitalen Grundkompetenzen	Etappenziel	Inkrafttreten des Schuldigitalisierungsgesetzes, wie im Gesetz angegeben.	-	-	-	-	Das Schuldigitalisierungsgesetz ist in Kraft getreten und bietet den Rahmen für bessere berufsbegleitende Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer, die Einrichtung eines pädagogischen und administrativen Portals sowie für die Verbesserung eines Lernportals.	2021
50	2.B.1 Fairer und gleicher Zugang aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu digitalen Grundkompetenzen	Etappenziel	Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zum Schuldigitalisierungsgesetz	-	-	-	-	Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zum Schuldigitalisierungsgesetz	Q3 2021
51	2.B.1 Fairer und gleicher Zugang aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I	Etappenziel	Die Evaluierung des Gesetzes wurde abgeschlossen und vom zuständigen	-	-	-	-	Das zuständige Ministerium veröffentlicht den gesetzlich vorgeschriebenen Bericht über die Evaluierung der Maßnahme.	Q2 2025

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)		Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)		Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
				Maßeinheit	Basis-szenario	Ziel	Quartal	Jahr		
	I zu digitalen Grundkomponenten		Ministerium veröffentlicht							
52	2.B.2 Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler	Etappenziel	Die Vergabeentscheidung für die Ausschreibung in Bezug auf die digitalen Endgeräte	-	-	-	Q2	2021	Das zuständige Ministerium veröffentlicht die Vergabentscheidung, die auf die europaweite Ausschreibung für digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler folgt, und stellt sicher, dass der Vertrag für die Lieferung der digitalen Endgeräte vergeben wurde.	
53	2.B.2 Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler	Zielwert	Digitale Endgeräte für die ersten zwei Jahre der Sekundarstufe	-	Prozentsatz der Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Schulstufe	100	Q4	2021	Die Ausgabe der Endgeräte an die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Schulstufe (erstes und zweites Jahr der Sekundarstufe I) ist abgeschlossen.	240 000 digitale Endgeräte werden für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I bereitgestellt, wobei Schülerinnen und Schülern der 5. Schulstufe eines bestimmten Schuljahres Vorrang eingeräumt wird.
54	2.B.2 Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler	Zielwert	Digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I	-	Anzahl der digitalen Endgeräte	160 000	400 000	Q2	2025	

G SUB-KOMPONENTE 2.C DIGITALISIERUNG DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

Diese Sub-Komponente des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans adressiert die Herausforderung, den digitalen Wandel in der öffentlichen Verwaltung sicherzustellen, dessen Bedeutung durch den COVID-19-Ausbruch weiter verdeutlicht wurde.

Ziel der Sub-Komponente ist es, die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung voranzutreiben, von der erwartet wird, dass sie eine neue wirtschaftliche Dynamik auslöst und die Erholung beschleunigt. Dieses Ziel greift über das unmittelbare Krisenmanagement hinaus und es wird erwartet, dass es langfristige Auswirkungen auf die Entwicklung der Verwaltung sowie auf die Wettbewerbsfähigkeit, die Wirtschaft und die Gesellschaft hat.

Die Sub-Komponente trägt dazu bei, die länderspezifische Empfehlung in Bezug auf die Verringerung von Verwaltungsaufwand und regulatorischem Aufwand (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020) zu adressieren.

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen dürfte keine der Maßnahmen dieser Sub-Komponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen.

G.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform: 2.C.1 Gesetzesvorhaben für Once Only: Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes

Ziel der Reform ist die Entlastung der Unternehmen und der Verwaltung durch Schaffung entsprechender Maßnahmen zur Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung („Once Only“-Prinzip), wodurch eine Reduktion von Doppel- und Mehrfachmeldungen erreicht werden kann.

Die Reform umfasst die Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes, die als Grundlage weiterer einschlägiger legislativer Maßnahmen dienen wird. Die Anwendung des „Once Only“-Prinzips wird ein verpflichtendes Prinzip des Verwaltungshandelns bei neuen rechtsetzenden Maßnahmen. Die Schaffung der gebietskörperschaftenübergreifenden Basisinfrastruktur für Behörden, um Meldeprozesse und Serviceangebote der öffentlichen Verwaltung im Sinne des „Once Only“-Prinzips zu gestalten, wird im Jahr 2021 durch den Digitalisierungsfonds (siehe Investition 2.C.2) finanziert, während sie in den Folgejahren aus dem Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) finanziert werden soll. In einem ersten Schritt sind Unternehmer auf nationaler Ebene die Zielgruppe. In einem weiteren Schritt können die Services auch für Bürgerinnen und Bürger angeboten werden.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sollte bis zum 30. September 2021 begonnen werden, und sie sollte bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition: 2.C.2 Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung

Mit der Investition wird angestrebt, zur Entwicklung einer bürgernahen, serviceorientierten Verwaltung mit zeitgemäßer digitaler Infrastruktur beizutragen. Sie hat zum Ziel, die Digitalisierung der Bundesverwaltung zu beschleunigen, indem Projekte mit ressortübergreifenden Auswirkungen finanziert werden. Derzeit besteht ein erhöhter Konsolidierungsbedarf im außerordentlich heterogenen IT-Bereich der österreichischen Bundesverwaltung. Die Ressorts nutzen vielfach unterschiedliche Rechenzentren, Soft- und Hardware sowie Service-Provider. Die Investition wird helfen, diese Probleme durch die

Umsetzung der Konsolidierung der IT in der Bundesverwaltung, die Entwicklung von IT-Dienstleistungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen sowie die Optimierung von Verfahren zu adressieren.

Die Investition besteht in der Finanzierung von Projekten, die von den Ressorts der Bundesverwaltung eingereicht und von einer dafür eigens eingerichteten Taskforce ausgewählt werden. Die Mittel sind zumindest zur Hälfte für ressortübergreifende Projekte zur Umsetzung der IT-Konsolidierung im Bund zu verwenden.

Die weiteren Mittel sind für Projekte mit ressortübergreifender Wirkung zum Ausbau der Bürger- und Unternehmensservices und für Projekte zur Beschleunigung und Effizienzsteigerung von Verfahrensabläufen zu verwenden. Als Beispiele möglicher Projekte können die elektronische Identität (e-ID), die Einführung des Single Digital Gateway, die Entwicklung des Unternehmensserviceportals sowie die Umsetzung des „Once Only“-Prinzips angeführt werden.

Die Investition sollte bis zum 31. Dezember 2023 umgesetzt sein.

G.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)		Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis-szenario	Ziel	
56	2.C.1 Gesetzesvorhaben für Once Only: Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes	Etappenziel	Inkrafttreten der Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes; wie im Gesetz angegeben; die IT-Basisinfrastruktur wurde reguliert und aufgerüstet.	-	-	-	Q3	Die Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes, die das „Once Only“-Prinzip in das Unternehmensserviceportalgesetz einführt, ist in Kraft getreten. Das Erhebungstool der Informationsverpflichtungsdatenbank (IVDB) steht pilotmäßig bereit. Das Tool bietet einen Überblick über alle in der Verwaltung verfügbaren Daten (Data Map) und ermöglicht die Evaluierung der Datenverfügbarkeit über Abteilungen hinweg. Der Register- und Systemverbund (RSV) steht in einer Basisversion mit weiteren angebundenen Registern bereit, um Interoperabilität und Datenaustausch sicherzustellen.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)		Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts		
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	Jahr	
57	2.C.1 Gesetzesvorhaben für Once Only: Novelle des Unternehmens- serviceportal- gesetzes	Etappenziel	Anbindung von Registern an den Register- und Systemverbund (RSV), Vorbereitung des Single Digital Gateway (SDG), Start der Befüllung der Informations- verpflichtungs- datenbank (IVDB) durch die Ministerien	Die Register wurden für die Zwecke des Single Digital Gateway (SDG) angebunden. Die Ministerien wurden verpflichtet, die Informations- verpflichtungs- datenbank (IVDB) zu befüllen.	-	-	-	Q4	2022	Die Verordnung über die Befüllung der Informations- verpflichtungsdatenbank (IVDB) ist in Kraft; dadurch sind die Ministerien verpflichtet, die Datenbank mit den sich aus den bestehenden Gesetzen und Verordnungen ergebenden Informations- verpflichtungen zu befüllen. Die Register wurden entsprechend dem vom „Once Only“- Lenkungsausschuss verabschiedeten Zeitplan angebunden.
58	2.C.1 Gesetzesvorhaben für Once Only: Novelle des Unternehmens- serviceportal- gesetzes	Etappenziel	Einrichtung der technischen Systemanbindung für Once Only	Die in der Verordnung (EU) 2018/1724 festgelegten Anforderungen an den Single Digital Gateway (SDG), werden erfüllt, wie aus einem Bericht hervorgeht, der an die	-	-	-	Q4	2023	Die technische Systemanbindung für Once Only wurde eingerichtet und erfüllt die Anforderungen an den Single Digital Gateway (SDG) nach der Verordnung (EU) 2018/1724

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	
59	2.C.2 Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung	Etappenziel	Kommission gesandt werden wird	Inkrafttreten des Digitalisierungsfonds gesetzes, wie im Gesetz angegeben	-	-	-	Q2	Das Digitalisierungsfondsgesetz ist in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wird der Digitalisierungsfonds eingerichtet, mit dem Ziel, die Digitalisierung der Bundesverwaltung zu beschleunigen.
60	2.C.2 Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung	Etappenziel	Auswahl von Projekten zur Entwicklung einer modernen digitalen Infrastruktur in der öffentlichen Verwaltung.	Auswahl der Projekte	-	-	-	Q2	Mindestens 95 Projekte wurden im Bereich „ressortübergreifende Projekte zur Umsetzung der IT-Konsolidierung im Bund“ und mindestens 60 Projekte im Bereich „Projekte mit ressortübergreifender Wirkung zum Ausbau der Bürger- und Unternehmensservices und Projekte zur Beschleunigung und Effizienzsteigerung von Verfahrensabläufen“, ausgewählt, und die

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis-szenario	Ziel	Quartal	
61	2.C.2 Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung	Etappenziel	Abschlussberichte zu den finanzierten Projekten	Veröffentlichung der Abschlussberichte zu den finanzierten Projekten bezüglich Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung	Q4	2023			Die Abschlussberichte über die im Rahmen des Digitalisierungsfonds finanzierten Projekte sind von den umsetzenden Ressorts für das Büro der Taskforce „Digitalisierung“ zu erstellen und der Taskforce Digitalisierung mit Vertretern des Bundeskanzleramtes, des Finanzministeriums und des Ministeriums für Kunst, Kultur, Öffentlicher Dienst und Sport zur Kenntnis zu bringen.

H. SUB-KOMPONENTE 2.D DIGITALISIERUNG UND ÖKOLOGISIERUNG DER UNTERNEHMEN

Diese Sub-Komponente des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans adressiert die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Förderung der Digitalisierung und Ökologisierung von Unternehmen.

Sie zielt darauf ab, die Digitalisierung und Ökologisierung von österreichischen Unternehmen zu beschleunigen, insbesondere durch die Schaffung von Anreizen für unternehmerische Investitionen in diesen Prioritätsbereichen.

Die Subkomponente trägt dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen, die Digitalisierung der Unternehmen zu stimulieren (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) sowie einen Schwerpunkt auf Investitionen für den ökologischen und digitalen Wandel zu legen, insbesondere auf Innovation, nachhaltigen Verkehr, saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020), zu adressieren.,

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen dürfte keine der Maßnahmen dieser Sub-Komponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen.

H.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Investition: 2.D.1 Digitalisierung der KMUs

Die Investition zielt darauf ab, KMU dabei zu unterstützen, sich über den Stand und die Möglichkeiten der Digitalisierung in ihrem Unternehmen beraten zu lassen und ihnen zu helfen, eigene Digitalisierungsprojekte zu konzipieren, umzusetzen und in der Breite auszurollen, um in dem zukünftigen digitalisierten Markt wettbewerbsfähig zu bleiben.

Die Investition besteht aus zwei Förderprogrammen, KMU-DIGITAL und KMU.E-Commerce. KMU.DIGITAL bietet sowohl Beratungsförderung als auch Umsetzungsförderung für konkrete Digitalisierungsprojekte. Die Beratungsförderung umfasst personalisierte Beratung österreichischer KMU durch zertifizierte Berater zu vier Themenbereichen: i) Geschäftsmodelle und Prozesse (inkl. Ressourcenoptimierung), ii) E-Commerce und Online-Marketing, iii) IT- und Cybersecurity sowie iv) digitale Verwaltung. Die Umsetzungsförderung bietet Finanzierung für die Umsetzung der Digitalisierungsprojekte, für die Beratungsförderung gewährt wurde. Mit KMU.E-Commerce werden KMU bei der Umsetzung konkreter E-Commerce-Projekte unterstützt und entsprechende Neuinvestitionen sowie damit in Zusammenhang stehende Leistungen externer Anbieter mit 20 % (maximal 12 000 EUR je Empfänger) gefördert.

Die Umsetzung der Investition sollte bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition: 2.D.2 Digitale Investitionen in Unternehmen

Die Investition soll Anreize für die Investitionen von Unternehmen in Digitalisierung schaffen und sie in zukunftsrelevante Schwerpunktthemen lenken.

Sie besteht aus einer 14%-igen Investitionsprämie, die Unternehmen für Investitionen in prioritäre Bereiche der Digitalisierung gewährt wird. Gefördert werden materielle und immaterielle Neuinvestitionen des abnutzbaren Anlagevermögens von Unternehmen, die dauerhaft in Österreich niedergelassen sind. Indem die förderfähigen Bereiche, die mit der

Investitionsprämie gefördert werden können, spezifiziert werden, schafft die Maßnahme Anreize insbesondere für Investitionen in die Digitalisierung von Geschäftsmodellen und -prozessen, einschließlich solcher für Industrie 4.0 und e-Commerce, sowie Investitionen in die Einführung oder Verbesserung von IT oder Maßnahmen der Cybersicherheit.

Das Investitionsprämiengesetz und die dazugehörigen Förderrichtlinien³ schließen schädliche Investitionen wie in Geräte oder Anlagen aus, die direkt fossile Brennstoffe nutzen, während sie auch erklären, dass Zahlungen an die Voraussetzung gebunden sind, dass Nachweise vorgelegt werden, die schädliche Auswirkungen auf Umwelt- und Klimaziele ausschließen. Das Investitionsprämiengesetz wird geändert, um das für Förderung verfügbare Budget unter Berücksichtigung der Mittel aus dem Aufbau- und Resilienzplan zu steigern.

Die Umsetzung der Investition sollte bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition: 2.D.3 Ökologische Investitionen in Unternehmen

Die Investition soll Anreize für Investitionen von Unternehmen in den ökologischen Wandel schaffen und sie in zukunftsrelevante Schwerpunktthemen lenken.

Sie besteht aus einer 14%-igen Investitionsprämie für Unternehmen für Investitionen in den Schwerpunktbereichen des ökologischen Wandels wie thermische Gebäudesanierung, Optimierung von Heizungsanlagen und andere Energieeinsparungsmaßnahmen, Erzeugung von erneuerbarer Energie, Photovoltaikanlagen und Stromspeicher, emissionsfreie Fahrzeuge, Ladestationen. Gefördert werden materielle und immaterielle Neuinvestitionen des abnutzbaren Anlagevermögens von Unternehmen, die dauerhaft in Österreich niedergelassen sind. Das Investitionsprämiengesetz und die dazugehörigen Förderrichtlinien⁴ schließen schädliche Investitionen wie in Geräte oder Anlagen aus, die direkt fossile Brennstoffe nutzen, während sie auch erklären, dass Zahlungen an die Voraussetzung gebunden sind, dass Nachweise vorgelegt werden, die schädliche Auswirkungen auf Umwelt- und Klimaziele ausschließen.

Die Umsetzung der Investition sollte bis zum 31. März 2025 abgeschlossen sein.

H.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

³ Förderungsrichtlinie “COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen”

⁴ Ebenda.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung Etappenziele	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)		Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)		Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
				Maßeinheit	Basis-szenario	Ziel	Quartal		
62	2.D.1 Digitalisierung der KMUs	Etappenziel	Genehmigung und Veröffentlichung der relevanten Förderrichtlinien und Abschluss der Verträge mit der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) und der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) für KMU. DIGITAL 3.0	-	-	-	Q1	2021	Die relevanten Verträge für KMU.DIGITAL 3.0 wurden mit der WKÖ oder der AWS abgeschlossen, und die entsprechenden Förderrichtlinien wurden genehmigt und veröffentlicht.
63	2.D.1 Digitalisierung der KMUs	Etappenziel	Genehmigung und Veröffentlichung der relevanten Förderrichtlinien und Abschluss der Verträge für KMU.E-Commerce	-	-	-	Q1	2021	Der relevante Vertrag für KMU.E-Commerce wurde mit der AWS abgeschlossen, und die relevanten Förderrichtlinien wurden genehmigt und veröffentlicht.
64	2.D.1 Digitalisierung der KMUs	Zielwert	Abschluss der KMU-Digitalisierungsprojekte	Anzahl	0	15 300	Q4	2023	Mindestens 15 300 Digitalisierungsprojekte wurden von KMU abgeschlossen, wie aus dem Berichterstattungssystem hervorgeht, das von der WKÖ und der AWS betrieben wird.

65	2.D.2 Digitale Investitionen in Unternehmen	Inkrafttreten der Novelle des Investitionsprämiengesetzes, die die Steigerung des Budgets als Ergebnis des Aufbau- und Resilienzplans widerspiegelt	Inkrafttreten der Novelle des Investitionsprämiengesetzes, wie im Gesetz angegeben	-	-	Q2	2021
67	2.D.2 Digitale Investitionen in Unternehmen	Zielwert	Investitionen in Digitalisierung von zumindest 7 000 Unternehmen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans	Anzahl der geförderten Unternehmen	7 000	Q4	2022
68	2.D.3 Ökologische Investitionen in Unternehmen	Zielwert	Inkrafttreten der Novelle des Investitionsprämiengesetzes, die die Steigerung des Budgets als Ergebnis des Aufbau- und Resilienzplans widerspiegelt	Inkrafttreten der Novelle des Investitionsprämiengesetzes, wie im Gesetz angegeben	-	Q2	2021
69	2.D.3 Ökologische Investitionen in Unternehmen	Zielwert	Investitionen in E-Mobilität	Anzahl der emissionsfreien Fahrzeuge	20 000	Q4	2023

				Anzahl der Lade-stationen			
70	2.D.3 Ökologische Investitionen in Unternehmen	Zielwert	Investitionen in die thermische Gebäudesanierung	Anzahl der geförderten Unternehmen	0	2025	Unterstützung für Investitionen in thermische Gebäudesanierung für mindestens 500 Unternehmen bewilligt
71	2.D.3 Ökologische Investitionen in Unternehmen	Zielwert	Investitionen in Solarenergie	Anzahl der geförderten Unternehmen	0	2025	Unterstützung für Investitionen in Solarenergie und Stromspeicherung für mindestens 13 476 Unternehmen bewilligt
72	2.D.3 Ökologische Investitionen in Unternehmen	Zielwert	Investitionen in Energie-einsparungen zur Förderung von mindestens 800 Unternehmen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans	Anzahl der geförderten Unternehmen	0	2025	Unterstützung für Investitionen zur Energieeinsparung für mindestens 800 Unternehmen bewilligt

KOMPONENTE 3: WISSENSBASIERTER AUFBAU

I. SUB-KOMPONENTE 3.A FORSCHUNG

Diese Sub-Komponente des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans adressiert die folgenden Herausforderungen: Förderung der Forschungs-, Innovations- und Technologiepolitik in Österreich.

Ziele der Sub-Komponente sind, Forschungs-, Innovations- und Forschungspolitik in Österreich durch die Entwicklung der Forschungs-, Technologie- und Innovationsstrategie 2030 und damit zusammenhängende Investitionen zu stärken. Außerdem wird erwartet, dass die Maßnahmen Österreichs internationale Stellung als Innovations- und Forschungsstandort stärken.

Die Sub-Komponente hilft, die länderspezifischen Empfehlungen hinsichtlich der Steigerung der Investitionen in Forschung und Innovation und der Steigerung der innovativen Ergebnisse (länderspezifische Empfehlungen 3 von 2019 und 2020) zu adressieren.

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen dürfte keine der Maßnahmen dieser Sub-Komponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen.

I.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform: 3.A.1 Forschungs-, Technologie- und Innovationsstrategie 2030 (FTI-Strategie 2030)

Durch diese Reform soll der übergreifende Rahmen für die Forschungs-, Innovations- und Technologiepolitik in Österreich für die kommenden zehn Jahre gestaltet werden. Das Ziel ist, auf dem Gebiet der Innovation international führend zu werden und Österreich als FTI-Standort zu stärken, sich auf Effektivität und Effizienz zu konzentrieren und einen Schwerpunkt auf Wissen, Talente und Fähigkeiten zu legen. Die Umsetzung der Reform wird mit dem Forschungsförderungsgesetz organisiert und mittels dreijähriger Pakte für Forschung, Technologie und Innovation operationalisiert. Die in dieser Sub-Komponente eingeschlossenen Investitionen ergänzen den FTI-Pakt 2021-2023, der 2020 angenommen wurde, und sollen von zukünftigen Pakten abgedeckt werden. Die FTI-Strategie 2030 soll bis Ende 2030 umgesetzt werden.

Die Umsetzung des Teils der Reform, der unter den Aufbau- und Resilienzplan fällt, soll bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition: 3.A.2 Quantum Austria – Förderung der Quanten Sciences

Ziel dieser Investition ist es, exzellente zukunftsgerichtete, transformative und innovative Grundlagenforschung und fortgeschrittene Forschung zu fördern und Österreich unter den EU-Ländern zu positionieren, die Quanten Sciences erfolgreich für innovative Produkte und Services nutzen.

Die Investition besteht in der Finanzierung von Forschungsinfrastrukturen wie Softwareentwicklung und Forschungskooperationen, mit dem Ziel, die Wissensgrundlagen für die (Weiter-)Entwicklung technologischer Konzepte für Quanten-Computing, den Aufbau bzw. die Entwicklung von Technologien für den gesamten Bereich der Quanten Sciences, insbesondere Hard- und Software für Quanten-Computing, Simulation und Kommunikation, zu erweitern. Es wird auch erwartet, dass die Investition die grenzüberschreitende Zusammenarbeit (etwa zwischen deutschsprachigen Ländern) stärkt und ein Alignment mit relevanten europäischen Initiativen und Projekten erreicht bzw. ausgebaut wird.

Die Umsetzung der Investition soll bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Investition: 3.A.3 Österreichisches Institut für Präzisionsmedizin

Ziel der Investition ist es, ein Zentrum für Präzisionsmedizin auf dem Campus der Medizinischen Universität Wien zu errichten. Durch die unmittelbare Nähe zum größten Krankenhaus Wiens, gleichzeitig einem der größten Krankenhäuser der Welt, dem Allgemeinen Krankenhaus Wien (AKH), soll das Institut wissenschaftliche Ergebnisse unmittelbar zum Nutzen der Patienten in die Praxis übertragen.

Die Investition besteht aus einem neuen Gebäude, das für dieses neue Forschungszentrum gebaut wird. Sie umfasst neben der baulichen auch die notwendige infrastrukturelle und digitale Ausstattung für die Forschung.

Mit ihrer Umsetzung sollte bis zum 30. Juni 2022 begonnen werden, und sie sollen bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition: 3.A.4 (Digitale) Forschungsinfrastrukturen

Die strategische Entwicklung von Forschungsinfrastrukturen stellt ein wichtiges Handlungsfeld der österreichischen Forschungs-, Technologie- und Innovations-Strategie 2030 (FTI-Strategie 2030) dar, um zum internationalen Spitzenfeld aufzuschließen und den FTI-Standort Österreich zu stärken.

Die Investition besteht aus der Finanzierung (digitaler) Forschungsinfrastrukturprojekte für österreichische Universitäten. Ein Aufruf zur Interessenbekundung wird ausgearbeitet, um die Finanzierung qualitativ hochwertiger konkurrenzfähiger Infrastrukturausstattung an den österreichischen Universitäten und ihre Teilnahme an internationalen Großforschungsinfrastrukturen zu ermöglichen.

Mit der Umsetzung der Investitionen sollte bis zum 31. Dezember 2022 begonnen werden, und sie soll bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

I.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
				Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	Jahr			
73	3.A.1 FTI-Strategie 2030	Zielwert	Abschluss der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen	Leistungs-/Finanzierungsvereinbarungen unterzeichnet	0	54	Q4	2024	Abschluss der 54 Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen mit zentralen Forschungseinrichtungen, Forschungsförderungsagenturen und öffentlichen Universitäten.		
74	3.A.1 FTI-Strategie 2030	Etappenziel	Genehmigung des dritten FTI-Pakts durch die Bundesregierung auf ihrer Website.	Veröffentlichung des dritten FTI-Pakts durch die Bundesregierung auf ihrer Website.	-	-	-	Q4	Genehmigung und Veröffentlichung des dritten FTI-Pakts durch die Bundesregierung gemäß dem Forschungsförderungsgesetz 2020, wodurch die Forschungsfinanzierung dargelegt und die Innovationsprioritäten für einen Zeitraum von drei Jahren detailliert festgelegt werden. Er hilft somit, die Ziele und Aktivitätsbereiche der FTI-Strategie umzusetzen.	2025	
75	3.A.2 Quantum Austria – Förderung der Quanten Sciences	Etappenziel	Aufruf zur Interessenbekundung (BMBWF);	Aufruf zur Interessenbekundung von Interessenbekundungen	-	-	-	Q4	Alle Interessenbekundungen von Interessenträgern des FTI-Sektors sind	2021	

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts	
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	Jahr	
76	3.A.2 Quantum Austria – Förderung der Quanten Sciences	Zwischenbericht	Erstellung des Zwischenberichts	-	-	-	-	Q4	2024	Die Abwicklungsagenturen entwerfen den Zwischenbericht auf der Grundlage der Projektdatei. Der Zwischenbericht stellt den bisher erreichten Fortschritt der Calls sowie, soweit möglich, der Projekte dar.
77	3.A.2 Quantum Austria – Förderung der Quanten Sciences	Etappenziel	Abschluss des Projektstatus erlaubt den Übergang zum Normalbetrieb der Forschungseinrichtungen an den Universitäten	Abschluss von Projekten und Übertragung an Universitäten	-	-	-	Q1	2026	Als Teil der Vorbereitung und Aushandlung der Leistungsvereinbarungen mit den Forschungseinrichtungen sind sowohl die Anpassung der technischen Infrastruktur als auch die Übertragung des Betriebs an die Forschungseinrichtungen Teil der Leistungsvereinbarungen seitens des Bundesministeriums für

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)		Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)		Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
				Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	
78	3.A.3 Österreichisches Institut für Präzisionsmedizin	Etappenziel	Die Genehmigung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) im Benehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF), und Veröffentlichung der genehmigten Planung im Österreichischen Gebäudeprogramm	-	-	-	Q2	2022
79	3.A.3 Österreichisches Institut für Präzisionsmedizin	Etappenziel	Baubeginn des Institute of Precision Medicine	Veröffentli- chung der ministeriellen Genehmigung auf der Website des	-	-	-	Q4 2023

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)		Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)		Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
				Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal		
80	3.A.3 Österreichisches Institut für Präzisionsmedizin	Etappenziel	Fertigstellung des Institute of Precision Medicine	Ministeriums zum Baubeginn	-	-	-	Q2 2026	Das Projekt wird auf der Grundlage der bewährten Vertrags- und Planungsgrundsätze in Übereinstimmung mit der Baugenehmigung und entsprechend den Anforderungen des Bundesvergabegesetzes sowie der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung umgesetzt.
81	3.A.4 (Digitale) Forschungs- infrastrukturen	Etappenziel	Vergabe- entscheidung für Universitäten, die in digitale Forschungs- infrastruktur investieren	Bekanntgabe der Vergabe- entscheidungen durch die Vergabehörde und Veröffentli- chung der Namens der ausgewählten Projekte und Universitäten	-	-	-	Q4 2022	Vergabeentscheidungen in Bezug auf digitale Infrastrukturprojekte, die durch Universitäten umgesetzt werden, werden den Universitäten mitgeteilt. Die Namen der ausgewählten Projekte und Hochschulen werden auf der Website des Ministeriums veröffentlicht.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	
82	3.A.4 (Digitale) Forschungs- infrastrukturen	Etappenziel	Fortschritts- bericht mit 50 % der Investitionen abgeschlossen	Zusammen- fassender Bericht des vergebenden Ministeriums (BMBWF)	-	-	-	Q3 2025	Das mit der Maßnahme beauftragte Ministerium (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)) gibt einen Zwischenbericht heraus, der zeigt, dass alle Projekte im Gang sind und dass die Hälfte der Investitionen abgeschlossen ist. Das basiert auf den obligatorischen jährlichen Fortschrittsberichten, die für alle bewilligten Projekte eingereicht werden, den Fortschritt dokumentieren und die Einhaltung der Vergabebedingungen sicherstellen.
83	3.A.4 (Digitale) Forschungs- infrastrukturen	Etappenziel	Fortschritts- bericht mit 100 % der Investitionen abgeschlossen	Abschluss- bericht des vergebenden Ministeriums (BMBWF)	-	-	-	Q3 2026	Das für die Maßnahme verantwortliche Ministerium (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)) erstellt einen Abschlussbericht für die Europäische Kommission,

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts	
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	Jahr

J. SUB-KOMPONENTE 3.B UMSCHULEN UND WEITERBILDEN

Mit dieser Sub-Komponente des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans sollen die folgenden Herausforderungen adressiert werden: Integration Geringqualifizierter in den Arbeitsmarkt, Umschulung und Weiterbildung, Vorbereitung für künftige Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt.

Ziele der Subkomponente sind, das Fähigkeits- und Kompetenzniveau vor allem Geringqualifizierter zu verbessern und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu vergrößern, insbesondere in einer Krisenhaften Situation und in einer Zeit, in der neue Qualifikationen gefordert werden. Es wird erwartet, dass Investitionen in das Humankapital der Arbeitslosen, insbesondere derjenigen mit einem niedrigen Qualifikationsniveau, ihre langfristige Resilienz steigert, indem die Wahrscheinlichkeit einer Arbeitslosigkeit in der Zukunft verringert wird.

Die Sub-Komponente trägt dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen, die Steigerung der Arbeitsmarktergebnisse der Geringqualifizierten zu verbessern (länderspezifische Empfehlung 2 von 2019) und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu verringern (länderspezifische Empfehlung 1 von 2020), zu adressieren.

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen dürfte keine der Maßnahmen dieser Sub-Komponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen.

J.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform: 3.B.1 Bildungsbonus

Ziel dieser Reform ist es, die Anreize und die materiellen Rahmenbedingungen für Langzeitarbeitslose zur Teilnahme an organisierten Schulungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen zu verbessern. Die Reform soll das Risiko verringern, dass Teilnehmer die Schulungen vorzeitig abbrechen, bevor sie abgeschlossen sind. Die Reform besteht aus einem Bonus zum Arbeitslosengeld. Die Zusatzzahlung basiert auf einem festgelegten Tagessatz und ist von der Teilnahme an einer Vollzeit-Schulungs- oder -Qualifizierungsmaßnahme abhängig, die mindestens vier Monate dauert.

Die Umsetzung der Investition sollte bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

Investition: 3.B.2 Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen

Ziel dieser Investition ist es, die Fähigkeiten und Kompetenzen von Arbeitslosen, insbesondere von Geringqualifizierten, kontinuierlich zu verbessern, sie für künftige Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt vorzubereiten und sie weniger anfällig für Arbeitslosigkeit in der Zukunft zu machen.

Die Investition besteht aus der Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen mit Bezug zu Basisqualifizierungen, Elektronik und digitalen Technologien, Pflege-, Sozial- und Betreuungsberufen, Umwelt und Nachhaltigkeit, projektorientierter Beschäftigungsförderung sowie Jugendcoaching. Die Finanzierung wird

sich auch auf ein Angebot flexibler Schulungsmethoden sowie auf die Förderung von Frauen konzentrieren.

Die Umsetzung der Investition sollte bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

J.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	
84	3.B.1 Bildungsbonus	Etappenziel	Inkrafttreten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, wie im Gesetz angegeben; Veröffentlichung der Förderrichtlinien auf der Website der Ministerien	Inkrafttreten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, wie im Gesetz angegeben; Veröffentlichung der Förderrichtlinien auf der Website der Ministerien	-	-	-	Q4	2020
85	3.B.1 Bildungsbonus	Zielwert	Bildungsboni ausgezahlt	Anzahl	0	40 000	40 000	Q4	2021
86	3.B.1 Bildungsbonus	Etappenziel	Evaluierung der Maßnahme Bildungsbonus	Veröffentlichung des Evaluierungsberichts	-	-	-	Q1	2022

				evaluiert. Der Evaluierungsbericht wird auf der Website des zuständigen Ministeriums veröffentlicht	
87	3.B.2 Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen	Etappenziel	Der erforderliche Haushaltsansatz wurde im Dezember 2020 nach dem Haushalt für 2021 und dem Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) eingerichtet.	Der Rechtsakt, der die Umsetzung der Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen erlaubte, war in dem im Dezember 2020 verabschiedeten Finanzrahmen-gesetz enthalten.	
88	3.B.2 Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen	Etappenziel	Bericht über die Umsetzung auf der Grundlage der vierteljährlichen Umsetzungsberichte	Die Berichte über die Umsetzung werden vom Ministerium gestützt auf die vierteljährlichen Umsetzungsberichte erstellt. Sie bieten detaillierte Informationen über die durchgeführten Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.	
89	3.B.2 Finanzierung von	Zielwert	Anzahl	94 000	Mindestens 94 000 Personen werden im System

		des österreichischen Arbeitsmarktservice oder vom Sozialministeriumservice als in Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen eingeschrieben erfasst.
Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen	Weiterbildungsmaßnahmen.	

K. SUB-KOMPONENTE 3.C BILDUNG

Diese Sub-Komponente des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans adressiert die folgenden Herausforderungen: gezielte Kompensation von Bildungs- und Lernrückständen aufgrund der COVID-19-Krise, quantitative und qualitative Verbesserung des Elementarbildungsangebots.

Ziel der Sub-Komponente ist es, für größere Gleichheit beim Zugang zu Bildung zu sorgen, indem die frühkindliche Bildung, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, gefördert wird, sowie durch besondere Unterstützung für Schülerinnen und Schüler, um Bildungsverluste während der Pandemie im Rahmen einer Reform zu kompensieren, die den Zugang zur Bildung verbreitert.

Die Sub-Komponente trägt dazu bei, die länderspezifische Empfehlung zur Hebung des Niveaus der Grundkompetenzen bei benachteiligten Gruppen, einschließlich Menschen mit Migrationshintergrund (länderspezifische Empfehlung 2 von 2019), zum Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen (länderspezifische Empfehlung 2 von 2019) sowie zur Sicherstellung der Chancengleichheit in der Bildung (länderspezifische Empfehlung 2 von 2020) zu adressieren.

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen dürfte keine der Maßnahmen dieser Sub-Komponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen.

K.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform: 3.C.1 Zugang zu Bildung verbessern

Ziel der Reform ist es, die Grundkompetenzen benachteiligter Gruppen von Schülerinnen und Schülern, einschließlich Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, zu verbessern, um die Chancengleichheit im Bildungswesen zu garantieren. Mit der Reform sollen die Investitionen, die Teil derselben Subkomponente sind, ergänzt werden, um den Zugang zu Bildung zu verbessern. Die Reform beinhaltet drei Rechtsakte: zwei Rechtsakte zur Verbesserung des Zugangs der Schülerinnen und Schüler zu landesweit standardisierten Leistungsbewertungen und ein Rechtsakt zur Festlegung von Kriterien für die Feststellung der sozioökonomischen Ausgangslage an Schulen. Die Kriterien dienen als Orientierungshilfe bei der Zuweisung von Humanressourcen an Schulen, wobei Schulen mit einem vergleichsweise komplexen sozioökonomischen Profil der Vorrang eingeräumt wird.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition: 3.C.2 Förderstundenpaket

Ziel der Investition ist es, den während der langen Fernunterrichtsperioden während der COVID-19-Pandemie akkumulierten entstandenen Lernrückständen und Bildungsverlusten entgegenzuwirken. Der Schwerpunkt liegt insbesondere auf benachteiligten Schülerinnen und Schülern, um jegliche Verstärkung der bereits bestehenden Ungleichheiten im Bildungserfolg zu vermeiden.

Die Investition besteht aus einem umfangreichen Paket zusätzlicher Unterrichtsstunden sowie einem Bündel individueller Unterstützungsmaßnahmen. Diese Unterstützungsmaßnahmen können am Schulstandort individuell und flexibel gestaltet werden und sollten allen Schülerinnen und Schülern zugutekommen. Ein besonderer

Schwerpunkt liegt auf Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen oder mit erhöhtem Förderbedarf.

Die Umsetzung der Maßnahme sollte bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

Investition: 3.C.3 Ausbau Elementarpädagogik

Ziel der Investition ist es, das Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, sowie die Öffnungszeiten für Kinder zwischen drei und sechs Jahren auszuweiten, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben zu erleichtern. Außerdem wird erwartet, dass mit dem Schwerpunkt auf der Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) zum frühesten möglichen Lernalter die Qualität der FBBE-Einrichtungen verbessert wird.

Die Investition besteht aus Finanzierung zur Ausweitung des Angebots geeigneter FBBE-Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren, um das Barcelona-Ziel für die unter Dreijährigen (Betreuungsquote 33 %) zu erreichen⁵. Außerdem trägt sie zur Ausweitung der Öffnungszeiten von Einrichtungen der Elementarbildung für drei- bis sechsjährige Kinder bei. Die Bildungs- und Betreuungsqualität für Kinder bis zum Schuleintritt soll weiterentwickelt werden, insbesondere durch die Verbesserung des Betreuungsschlüssels.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

K.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

⁵ Im Jahr 2002 definierte der Europäische Rat von Barcelona das Ziel, dass für mindestens 33 % der Kinder unter drei Jahren qualitativ hochwertige und leistbare Betreuungseinrichtungen verfügbar sein sollten.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Jahr	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
				Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	Jahr				
90a	3.C.1 Zugang zu Bildung verbessern	Etappenziel	Inkrafttreten der Novelle des Schulunterrichtsgesetzes, wie im Gesetz angegeben.	-	-	-	Q1	2023	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Schulunterrichtsgesetzes, mit dem der Rechtsrahmen für die Einführung zusätzlicher Module der landesweit standardisierten Leistungsbewertungen „Individuelle Kompetenzmessung PLUS“ (iKMPPLUS) geschaffen wird			
90b	3.C.1 Zugang zu Bildung verbessern	Etappenziel	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einführung zusätzlicher Module der landesweit standardisierten Leistungsbewertungen	-	-	-	Q2	2024	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einführung der zusätzlichen Module der landesweit standardisierten Leistungsbewertungen (iKMPPLUS). Die zusätzlichen Module ermöglichen eine gezielte Unterstützung der Schülerinnen und Schüler.			
91a	3.C.1 Zugang zu Bildung verbessern	Etappenziel	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Festlegung von Kriterien für die Feststellung	-	-	-	Q4	2025	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Festlegung von Kriterien für die Feststellung der soziökonomischen Ausgangslage an Schulen. Die Kriterien beruhen auf dem soziökonomischen Hintergrund der Schülerinnen und Schüler und			

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Zielwerte)			Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
				Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	Jahr			
92	3.C.2 Förder- stundenpaket	sozio- ökonomischen Ausgangslage an Schulen							umfassen auch das Bestehen eines Migrationshintergrunds der Schülerinnen und Schüler. Die Kriterien dienen als Orientierungshilfe bei der Zuweisung von Humanressourcen an Schulen, wobei Schulen mit einem vergleichsweise komplexen soziökonomischen Profil der Vorrang eingeräumt wird.		
93	3.C.2 Förder- stundenpaket	Etappenziel							Das Förderstundenpaket wird finalisiert, einschließlich der spezifischen Ressourcenzuteilung, und es kann durch die Länder/Bildungsdirektionen umgesetzt werden. Die Gestaltung der Maßnahme zielt auf die spezifischen Bedürfnisse der Schulstandorte ab (bedarfsgerechte Ressourcennutzung, insbesondere für Schulstandorte mit erhöhtem Bedarf der Schülerinnen und Schüler, erhöhtem Bedarf an Sprachfähigkeiten oder spezifischen soziökonomischen Herausforderungen).	2021	
									Zusätzliche Unterrichtsstunden wurden außerhalb der Schulzeit, einschließlich der Ferien, angeboten.		

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	Jahr	
94	3.C.2 Förderstundenpaket	Etappenziel	Schuljahres wurden abgeschlossen. Angebot zusätzlicher Schulstunden auch während der Ferien	steriums (BMBWF)						Ein kurzer Evaluierungsbericht wird auf der Website des Ministeriums veröffentlicht. Er umfasst eine Übersicht über die Ergebnisse der Endabrechnungen des Förderstundenpakets und ebenfalls die Verwendung der zur Verfügung gestellten Stunden.
95	3.C.3 Ausbau Elementarpädagogik	Zielwert	Evaluierung des Förderstundenpakets		-	-	-	Q1	2022	Die Betreuungsquote für unter Dreijährige soll um 2,9 Prozentpunkte gesteigert werden.
96	3.C.3 Ausbau Elementarpädagogik	Zielwert	Steigerung der Kinderbetreuungsquoten für Kinder unter drei Jahren	Prozentsatz	30,1	33	Q3	2025		Das Angebot an mit einer Vollzeit-Berufstätigkeit der Eltern vereinbarten Plätzen in Einrichtungen der frühkindlichen Erziehung und

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)	Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenzils bzw. Zielwerts
							Bildung für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren wird erhöht. Der Anstieg wird von jährlichen Ressourcen-, Zielerreichungs- und Leistungsüberprüfungen in den Ländern begleitet. Die Daten zu der gesteigerten Betreuungsquote werden von Statistik Austria bereitgestellt.

L. SUB-KOMPONENTE 3.D STRATEGISCHE INNOVATION

Mit dieser Sub-Komponente des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans sollen die folgenden Herausforderungen adressiert werden: digitaler Wandel, strategische Wertschöpfungsketten und Autonomie der Halbleiterproduktion in Europa; Energiewende, Aufbau der Wasserstoffwirtschaft in Europa, Dekarbonisierung energieintensiver Sektoren.

Ziel der Sub-Komponente ist es, i) die Autonomie Europas bei der Halbleiterproduktion zu fördern und die Stellung Österreich in diesem Bereich zu stärken, sowie ii) integrierte Projekte entlang der Wasserstoff-Wertschöpfungskette zu fördern, um die Energiewende und die Dekarbonisierung energieintensiver Sektoren zu beschleunigen.

Die Sub-Komponente trägt dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen, die Digitalisierung der Unternehmen zu stimulieren (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) sowie einen Schwerpunkt auf Investitionen für den ökologischen und digitalen Wandel zu legen, insbesondere auf Innovation, nachhaltigen Verkehr, saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020), zu adressieren.

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen dürfte keine der Maßnahmen dieser Sub-Komponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen.

L.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Investition: 3.D.1 IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität

Die Investition in das geplante wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) Mikroelektronik und Konnektivität, die als länderübergreifendes Projekt umgesetzt wird, zielt einerseits darauf ab, Bereiche der Mikroelektronik zu stärken, die bereits als Stärkefelder Europas gelten (z. B. Leistungselektronik, Sensorik, Prozesstechnologien) und andererseits die zielgerichtete Förderung von Bereichen, in denen Europa bisher von Einfuhren abhängig ist (z. B. die Entwicklung von innovativen Netzwerk-/Mikroelektronik-Technologien basierend auf kleineren Strukturen sowie der Kombination von Funktionalitäten und Materialien). Ein Hauptziel ist also die Stärkung der offenen strategischen Autonomie Europas. Weiters wird erwartet, dass im Rahmen der geplanten IPCEI-Projekte energieeffizientere Lösungen entwickelt werden und damit ein Beitrag zur Erreichung der Klimaziele geleistet wird.

Die Investition umfasst die Finanzierung von Projekten, die in den Bereichen Mikroelektronik und Konnektivität nach einem Aufruf zur Interessenbekundung ausgewählt werden.

Mit der Umsetzung der Investitionen sollte bis zum 31. Dezember 2021 begonnen werden, und sie soll bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition: 3.D.2 IPCEI Wasserstoff

Das allgemeine Ziel der geplanten Investition besteht darin, ein nationales und europäisches Wasserstoff-Ökosystem aufzubauen, das einen signifikanten Beitrag zur Erreichung der Klimaziele Österreichs und der EU leistet. Österreich strebt danach, in der Wasserstoff-Wertschöpfungskette fest verankert zu sein.

Mit der geplanten Investition sollen integrierte Projekte in der gesamten Wasserstoff-Wertschöpfungskette gefördert werden, die insbesondere Wasserstoffproduktion, -

speicherung und -anwendungen umfasst. Nach einem Aufruf zur Interessenbekundung bietet die Investition Finanzierung für ausgewählte Projekte mit einem Schwerpunkt insbesondere in energieintensiven Sektoren und Verkehrssektoren, deren Dekarbonisierung auf Schwierigkeiten stößt, sowie auf die Forschung und Entwicklung bzw. die erste gewerbliche Nutzung von Komponenten.

Die geplante Investition umfasst die Finanzierung von Projekten, die in den Bereichen Mikroelektronik und Konnektivität nach einem Aufruf zur Interessenbekundung ausgewählt werden, insbesondere in den Bereichen Wasserstoffproduktion, -speicherung und -anwendungen.

Mit der Umsetzung der Investition sollte bis zum 30. September 2021 begonnen werden, und sie soll bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

L.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)		Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Jahr
					Maßeinheit	Basis-szenario	Ziel	Quartal
97	3.D.1 IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität	Etappenziel		Aufrufe mit Förderfähigkeitskriterien, die sicherstellen, dass die Investitionen zu nachgewiesenen wesentlichen Einsparungen der über den gesamten Lebenszyklus entstehenden Treibhausgasemissionen führen	-	-	Q4 2021	
98	3.D.1 IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität	Etappenziel		Nationale Auswahl von Projekten zur Auswahl-entscheidung wird der	-	-	Q4	2021

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)		Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Jahr	Beschreibung des jeweiligen Etappenzils bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis-szenario	Ziel	Quartal	
			Unterstützung der Entwicklung innovativer Mikroelektronik und Konnektivitätstechnologien	Europäischen Kommission mitgeteilt					Mikroelektronik und Konnektivitätstechnologien wurden auf der Grundlage der Empfehlungen eines unabhängigen Expertinnen- und Expertengremiums nach dem zweistufigen Aufruf zur Interessenbekundung ausgewählt
99	3.D.1 IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität	Zielwert		Mindestens 66 % der genehmigten Projekte wurden begonnen	Prozentsatz	0	66	Q2	2024
100	3.D.1 IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität	Zielwert		125 Mio. EUR wurden zugeteilt und mindestens 80 % der Beihilfe wurden an genehmigte Projekte ausgezahlt	Mio. EUR	0	125	Q3	2026
101	3.D.2 IPCEI Wasserstoff	Etappenziel	Nationale Auswahl von Projekten zur	Die Auswahlentscheidung wird der	-	-	-	Q3	2021

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)		Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Jahr	Beschreibung des jeweiligen Etappenzils bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis-szenario	Ziel	Quartal	
102	3.D.2 IPCEI Wasserstoff	Zielwert	Unterstützung der Entwicklung der Wasserstoffproduktion, -speicherung und -anwendung	Europäischen Kommission mitgeteilt					Wasserstoff-Wertschöpfungskette, die Wasserstoffproduktion, -speicherung und -anwendung abdecken, wurden auf der Grundlage der Empfehlungen eines unabhängigen Expertinnen- und Expertengremiums nach dem zweistufigen Aufruf zur Interessenbekundung ausgewählt.
103a	3.D.2 IPCEI Wasserstoff	Zielwert	Für die genehmigten Projekte wurden 125 Mio. EUR gebunden.	Mindestens 66 % der genehmigten Projekte wurden begonnen	Prozentsatz	0	66	Q2	2024

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)		Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenzils bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis-szenario	Ziel	Quartal Jahr
103b	3.D.2 IPCEI Wasserstoff	Zielwert		Allgemein Alle genehmigten Projekte sind in die Phase der ersten industriellen Nutzung eingetreten.	-	Prozentsatz	0 100	Q2 2026 Alle Projekte, die zur Finanzierung genehmigt wurden, treten in die Phase der ersten industriellen Nutzung ein.

KOMPONENTE 4: GERECHTER AUFBAU

M. SUB-KOMPONENTE 4.A GESUNDHEIT

Diese Sub-Komponente des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans adressiert die Herausforderungen, vor denen der österreichische Gesundheitssektor steht, insbesondere die ineffiziente Nutzung von Ressourcen in der sekundären Gesundheitsversorgung.

Das Ziel der Subkomponente besteht darin, die Resilienz des Gesundheitssektors zu stärken und gleichzeitig den allgemeinen Zugang, eine hohe Qualität der Pflege und nachhaltige Dienstleistungen sicherzustellen.

Die Reform zielt darauf ab, Nachhaltigkeit und Resilienz im Gesundheitswesen zu verbessern, indem öffentliche Gesundheit und die primäre Gesundheitsversorgung gestärkt werden. Es wird erwartet, dass diese Ziele durch ein verstärktes Angebot von Primärversorgungseinheiten erreicht werden, wodurch der Schwerpunkt von der Krankenhausversorgung wegverlagert wird (Reform 4.A.1 und Investition 4.A.2). Außerdem umfasst die Subkomponente Investitionen zur Verstärkung der Digitalisierung im Gesundheitssektor (4.A.3) sowie zur Steigerung der sozialen Gerechtigkeit innerhalb des Sektors (4.A.4). Insgesamt wird erwartet, dass die vorgeschlagene Modernisierung des österreichischen Gesundheitssektors einen niedrigschwelligen Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen und kontinuierlicher Pflege bieten und auch langfristig die Belastung der Krankenhauskapazität verringern wird.

Die Sub-Komponente baut auch auf früheren Aktivitäten auf, die im Zusammenhang mit dem Ausbau von Primärversorgungseinheiten umgesetzt wurden (unterstützt durch das Instrument für technische Unterstützung und die Europäische Investitionsbank).

Die Subkomponente trägt dazu bei, die früheren länderspezifischen Empfehlungen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit des Gesundheitssystems (länderspezifische Empfehlung 1 von 2019 und länderspezifische Empfehlung 1 von 2020) zu adressieren, insbesondere im Hinblick auf eine globale Pandemie.

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen dürfte keine der Maßnahmen dieser Sub-Komponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen.

M.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform: 4.A.1 Attraktivierung der Primärversorgung

Die österreichische Plattform für Primärversorgung ist als eine Informations- und Kommunikationsdrehscheibe zwischen Angehörigen der Gesundheitsberufe, Vertretern von Patienten, Bildung und Wissenschaft, der öffentlichen Verwaltung des Gesundheitswesens und anderen Interessenträgern des Gesundheitswesens vorgesehen. Sie zielt auch auf die Förderung sozialer Innovation in der primären Gesundheitsversorgung in Österreich ab.

Das Gesamtziel der Maßnahme ist es, die Attraktivität der Arbeitsbedingungen für Hausärzte und andere Angehörige der Gesundheits- und Sozialberufe in der primären Gesundheitsversorgung zu fördern, insbesondere in ländlichen Gebieten. Neben einer verbesserten Gesundheitsversorgung strebt die Reform auch an, eine Kultur der interprofessionellen Zusammenarbeit und eines gegenseitigen Rollen- und

Kompetenzverständnisses zwischen den Gesundheits- und Sozialberufen im Feld der primären Gesundheitsversorgung zu fördern.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition: 4.A.2 Förderung von Projekten für die Primärversorgung

Ziele der Maßnahme sind ein rascher Ausbau multiprofessioneller Primärversorgungseinheiten und die Sicherstellung eines niederschwelligen dezentralen Zugangs zu notwendigen Leistungen für die Bevölkerung, vor allem auch in ländlichen Regionen.

Die Investition besteht aus zwei wesentlichen Finanzierungsbestandteilen: erstens zur Investition in mindestens 45 neue Primärversorgungseinheiten im Vergleich zu Januar 2021 und zweitens zur Finanzierung verschiedener Projekte in bestehenden Primärversorgungseinheiten mit einem Schwerpunkt auf ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit, digitaler und räumlicher Infrastruktur und Weiterbildungsmöglichkeiten. Gezielte Maßnahmen sollen zusammen mit relevanten Interessenträgern, wie dem Gemeindeverband, entwickelt und umgesetzt werden. Bei der Einrichtung neuer Primärversorgungseinheiten (als Zentren oder als Netzwerke) sollen auch Umweltaspekte berücksichtigt werden. Ein spezieller Fokus liegt auf der Etablierung von multiprofessionellen Primärversorgungsnetzwerken im ländlichen Raum unter starker Einbindung der Gemeinden.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition: 4.A.3 Entwicklung der elektronischen Eltern-Kind-Pass-Plattform inkl. der Schnittstellen zu den Frühe-Hilfen-Netzwerken

Ziel dieser Maßnahme ist die Durchführung eines Screening-Programms zur Früherkennung von gesundheitlichen Risikofaktoren, Erkrankungen und Entwicklungsstörungen in der Schwangerschaft und bis zum 62. Lebensmonat des Kindes. Das wird bessere gesundheitliche Chancen für Schwangere/Stillende und ihre Kinder, insbesondere von sozial benachteiligten Familien und deren Kinder, schaffen.

Die Investition besteht in der Entwicklung einer elektronischen Dokumentations- und Kommunikationsplattform mit vereinfachtem Zugang zu den Untersuchungsergebnissen für Behandelnde und die betroffenen Frauen (Schwangere und Stillende). Es soll für eine leichte Erreichbarkeit – insbesondere auch von sozial benachteiligten und/oder bildungsfernen Familien und Frauen mit eventuell ebenfalls eingeschränkter deutschsprachiger Kompetenz – gesorgt werden, um den Eltern-Kind-Pass als zentrales Vorsorgeinstrument am Lebensbeginn zu nutzen.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition: 4.A.4 Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozial benachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien

Ziel der Maßnahme ist es, Familien in prekären Situationen während der Schwangerschaft und darüber hinaus zu unterstützen. Mit der Maßnahme wird die Förderung von gesundheitlicher und sozialer Gerechtigkeit angestrebt.

Die Investition besteht in präventiven Interventionen während der gesamten frühen Kindheit durch die Verbesserung und Ausweitung bereits bestehender Unterstützungsmaßnahmen, die Einrichtung regionaler Netzwerke der „Frühen Hilfen“ und die Einführung der Zusammenarbeit aller relevanten Institutionen und Dienstleister im Bereich der frühen Kindheit in den noch nicht abgedeckten Bezirken (regionale Einheit in Österreich), die noch nicht abgedeckt sind.

Die Umsetzung der Maßnahme sollte bis zum 30. September 2024 abgeschlossen sein.

M.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	
104	4.A.1 Attraktivierung der Primär- versorgung	Etappenziel	Plattform zu primärer Gesundheits- versorgung und verwandten Maßnahmen	Start der Plattform/des Incubators/des Accelerators	-	-	-	Q4	a) Die Plattform für primäre Gesundheitsversorgung wurde formell eingerichtet und in Betrieb genommen, und b) die Programme Incubator und Primärversorgungseinheit- Accelerator wurden gestartet.
105	4.A.1 Attraktivierung der Primär- versorgung	Zielwert	Werbeveran- staltungen im Kontext der Plattform/des Incubator- Programms	Anzahl der Teilnehmer an den Veran- staltungen	0	100	100	Q4	Mindestens 100 Young Professionals (z. B. Studentinnen und Studenten, Gesundheits- und Sozialberufe) haben an Veranstaltungen zur Förderung der primären Gesundheitsversorgung teilgenommen, die im Rahmen der Plattform/des Incubator- Programms veranstaltet wurden.
106	4.A.1 Attraktivierung der Primär- versorgung	Zielwert	Mitgliederstand der Plattform für Primär- versorgung	Anzahl der Plattform- mitglieder	0	150	150	Q2	Die Plattform für Primärversorgung hat mindestens 150 registrierte Mitglieder.
107	4.A.2 Förderung von Projekten für die Primär- versorgung	Etappenziel	Verabschiedung und Veröffentli- chung der Förder- richtlinien für Projekte im Bereich primäre	Die Förderrichtlinien wurden verabschiedet und veröffentlicht	-	-	-	Q4	Die Förderrichtlinien sowohl für die Einrichtung der neuen Primärversorgungseinheiten als auch für Projekte in der bestehenden Primärversorgung wurden verabschiedet und veröffentlicht.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	
108	4.A.2 Förderung von Projekten für die Primärversorgung	Zielwert	Gesundheitsversorgung	Förderung von Projekten für die Primärversorgung	Anzahl der geförderten Projekte	0	45	Q4	Mindestens 45 Projekte mit Bezug zur Primärversorgung, wovon mindestens 15 die Errichtung neuer Primärversorgungseinheiten (Zentren und Netzwerke – auch in ländlichen Gebieten) zum Gegenstand haben, werden finanziert.
109	4.A.2 Förderung von Projekten für die Primärversorgung	Zielwert		Förderung von Projekten für die Primärversorgung	Anzahl der geförderten Projekte	45	90	Q2	Mindestens 90 Projekte mit Bezug zur Primärversorgung, wovon mindestens 25 die Errichtung neuer Primärversorgungseinheiten (Zentren und Netzwerke – auch in ländlichen Gebieten) zum Gegenstand haben, werden finanziert.
110	4.A.2 Förderung von Projekten für die Primärversorgung	Zielwert		Förderung von Projekten für die Primärversorgung	Anzahl der geförderten Projekte	90	155	Q2	Mindestens 155 Projekte mit Bezug zur Primärversorgung, wovon mindestens 45 die Errichtung neuer Primärversorgungseinheiten (Zentren und Netzwerke – auch in ländlichen Gebieten) zum Gegenstand haben, werden finanziert.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenzils bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	
111	4.A.3 Entwicklung der elektronischen Eltern-Kind- Pass-Plattform inkl. der Schnittstellen zu den Frühe- Hilfen- Netzwerken	Etappenziel	Inkrafttreten des Gesetzes, das den Rahmen für den elektronischen Eltern-Kind- Pass definiert	Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des elektronischen Eltern-Kind- Passes, wie im Gesetz angegeben	-	-	-	Q2	Auf der Grundlage einer Konsultation mit Interessenträgern ist der Rechtsrahmen für die elektronische Implementierung des Eltern-Kind-Passes in Kraft getreten.
112	4.A.3 Entwicklung der elektronischen Eltern-Kind- Pass-Plattform inkl. der Schnittstellen zu den Frühe- Hilfen- Netzwerken	Etappenziel	Vergabe des Vertrags über die Programmie- rung der elektronischen Eltern-Kind- Pass-Plattform	Veröffentlichung der Vergabe des Vertrags über die Programmierung der elektronischen Eltern-Kind-Pass- Plattform	-	-	-	Q4	Die Vergabe des Vertrags für die Programmierung der elektronischen Eltern-Kind- Pass-Plattform wird nach einer Ausschreibung durchgeführt
113	4.A.3 Entwicklung der elektronischen Eltern-Kind- Pass-Plattform inkl. der Schnittstellen zu den Frühe- Hilfen- Netzwerken	Zielwert	Behandelnde Ärztinnen und Ärzte sowie betroffene Frauen, die den elektronischen Eltern-Kind- Pass nutzen	Prozentsatz der behan- delnden Ärztinnen und Ärzte	0	90	90	Q2	Mindestens 90 % der behandelnden Ärztinnen und Ärzte sowie der betreffenden Frauen nutzen den elektronischen Eltern-Kind- Pass

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	
114	4.A.4 Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozial benachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien	Etappenziel	Ermittlung und Beauftragung der durchführenden Stellen	Akt(e) zur Beauftragung der durchführenden Stellen	-	-	-	Q4	2022
115	4.A.4 Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozial benachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien	Zielwert	Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“	Prozentsatz des vorgesehen nationalen Roll-outs	0	75 %	75 %	Q3	2023
116	4.A.4 Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozial benachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien	Zielwert	Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“	Prozentsatz des vorgesehen nationalen Roll-outs	0	100 %	100 %	Q3	2024

N.SUB-KOMPONENTE 4.B RESILIENTE GEMEINDEN

Diese Sub-Komponente des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans adressiert die folgenden Herausforderungen: i) Reaktivierung von Ortszentren, insbesondere in ländlichen Gebieten, ii) Investitionen zur Unterstützung des ökologischen Wandels, iii) bedarfsgerechter Aus- und Aufbau professioneller Pflegedienstleistungen.

Ziele der Sub-Komponente sind: i) die Ortskerne attraktiver zu machen und durch die Wiederansiedlung von Betrieben Mobilitätszwänge zu verringern; ii) die thermische Sanierung von Unternehmens- und Gemeindebauten zu finanzieren und zusätzliche Anreize für lokale Fernwärme in Ortskernen/Gebieten, die bisher mit fossilen Brennstoffen beheizt wurden, zu schaffen; und iii) die Kapazität, zielgerichtete Dienstleistungen anzubieten, und die Resilienz des Langzeitpflegesystems in Österreich zu verbessern.

Die Sub-Komponente besteht aus zwei Reformmaßnahmen: i) einer neuen Bodenschutzstrategie sowie ii) einer Reform zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge. Sie umfasst auch zwei Investitionen: i) Unterstützung für klimafitte Ortskerne sowie ii) das Pilotprojekt Community Nursing.

Die Sub-Komponente adressiert die länderspezifischen Empfehlungen zur Verstärkung der Nachhaltigkeit (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) und zur Verbesserung des Angebots und der Nachhaltigkeit des Langzeitpflegesystems (länderspezifische Empfehlung 1 von 2019).

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen dürfte keine der Maßnahmen dieser Sub-Komponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen.

N.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform: 4.B.1 Bodenschutzstrategie

Ziel der Entwicklung einer Bodenschutzstrategie ist es, einen Rahmen für Konsensfindungs- und Abstimmungsprozesse einzurichten, um mit allen raumrelevanten Planungsträgern (Bundesebene, Länder und Gemeinden) ein Einverständnis mit einer gemeinsamen strategischen Richtschnur zur Eindämmung des Flächenverbrauchs zu erzielen. Das Gesamtziel der Bodenschutzstrategie besteht darin, den Flächenverbrauch in Österreich bis 2030 schrittweise auf netto 2,5 Hektar pro Tag zu verringern.

Der erste Schritt der Reform umfasst einen Abstimmungsprozess für die Entwicklung der Eckpfeiler einer österreichischen Bodenschutzstrategie und einer Roadmap für ihre Umsetzung. Diese werden von allen institutionellen Akteuren (Bundesebene, Länder und Gemeinden) entwickelt und im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz vereinbart. Die Hauptelemente für die Entwicklung der Umsetzungsstrategie sind die Definition konkreter Etappenziele und die Einigung auf ein indikatorbasiertes Monitoringsystem. Neben dem Gesamtziel (Verringerung des Flächenverbrauchs auf 2,5 Hektar pro Tag) werden gestützt auf Verhandlungen zwischen den Ländern im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz weitere quantifizierbare Zielwerte und Etappenziele festgelegt. Am Ende der Umsetzung der Reform wird die österreichische Bodenschutzstrategie einschließlich des Gesamtziels einer Verringerung des Flächenverbrauchs in Österreich bis 2030 auf 2,5 Hektar pro Tag verabschiedet.

Die Maßnahme sollte bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft treten.

Reform: 4.B.2 Reform zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge

Ziel der Reform ist es, Herausforderungen im Langzeitpflegesektor zu adressieren. Aufgrund der wachsenden Herausforderungen im Bereich der Langzeitpflege hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, eine grundlegende Reform zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge umzusetzen. In Abstimmung mit den Bundesländern soll der Fokus auf betreuungs- und pflegebedürftige Menschen sowie ihre An- und Zugehörigen und Pflegenden gelegt werden.

Die Reform besteht aus mehreren vorbereitenden Schritten für eine Reform der Langzeitpflege, die 2024, während der nächsten Finanzausgleichsperiode, beginnt. Der Bericht der Taskforce Pflege, die aus Experten aus allen Ebenen der Verwaltung und externen Interessenträgern besteht, hat die Ziele der Entwicklung des bestehenden Pflegesystems definiert. Auf der Grundlage dieses Berichts werden Verhandlungen zwischen der Bundesregierung, den Ländern, den Städten und Gemeinden zu gemeinsamen Ansätzen und Reformprojekten im Rahmen der langfristigen Zielsteuerung Pflege als Teil der Vorbereitung einer Reform der Langzeitpflege im Kontext der Verhandlungen über den haushaltspolitischen Rahmen führen. Die zentralen Grundsätze der Reform der Langzeitpflege und die Kompetenzverteilung zwischen der Bundesebene, den Ländern und den Gemeinden werden in dem Finanzausgleichsgesetz für die nächste Periode (beginnend im Jahr 2024) widergespiegelt.

Mit der Umsetzung der Reform sollte bis zum 30. September 2021 begonnen werden, und sie sollte bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein. Der Roll-out der Änderungen in der Langzeitpflegeversorgung kann nach 2024 stattfinden.

Investition: 4.B.3 Investition in klimafitte Ortskerne

Ziel der Investition ist es, die Attraktivität von Ortskernen, insbesondere in ländlichen Gebieten, zu steigern, indem die oft kostenintensiven Investitionen unterstützt werden, die erforderlich sind, um Gebäude für den ökologischen Wandel fit zu machen, wodurch der Verbrauch von neuem Land außerhalb der Ortskerne vermieden und ein positiver Beitrag zur Verringerung der Mobilität geleistet wird.

Die Investition besteht aus mehreren Elementen, die Unternehmen helfen sollten, ihre Betriebe in Ortskernen anzusiedeln, sowie der Sanierung öffentlicher Gebäude in Ortskernen. Die umfassten Investitionsbereiche sind die thermische Sanierung gewerblicher und kommunaler Gebäude in Ortskernen und Maßnahmen zur Fassadenbegrünung. Außerdem wird eine Verbindung zu hocheffizienter Fernwärme sowie die Wiedernutzung von Gewerbebrachen finanziert.

Die Umsetzung der Investition soll bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition: 4.B.4 Investition in die Umsetzung von Community Nursing

Ziel der Umsetzung von Community Nursing in Österreich ist es, einen wesentlichen Beitrag zur wohnortnahen, niederschweligen und bedarfsorientierten Versorgung zu leisten; Community Nurses sind zentrale Kontaktpersonen, die verschiedene Dienstleistungen (wie Therapien und soziale Dienste) koordinieren und auf dem Gebiet der Prävention eine zentrale Rolle spielen.

Die Investition besteht in der Etablierung eines Netzwerks von Community Nurses in der Nähe ihrer Patienten. Community Nurses sind qualifizierte Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung. Community Nurses mit einer weiteren relevanten Qualifikation (wie Kursen über Community Nursing, Familienpflege, öffentliche Gesundheitspflege) werden bevorzugt eingestellt. Im Laufe des Vorhabens werden 150 Community Nurses bundesweit als Teil des Pilotprojekts im Rahmen von befristeten Arbeitsverträgen etabliert.

Die Umsetzung der Investition sollte bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

N.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeiplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	
117	4.B.1 Bodenschutz- strategie	Etappenziel	Verabschie- dung einer Roadmap für die österreichische Bodenschutz- strategie	Veröffentli- chung der verabschie- deten Roadmap	-	-	-	Q4	2021 Die Hauptelemente für die Entwicklung der Umsetzungsstrategie sind die Definition konkreter Etappenziele und die Vereinbarung eines indikatorbasierten Monitoringsystems. Neben dem Gesamtziel (Verringerung des Flächenverbrauchs auf 2,5 Hektar pro Tag) werden gestützt auf Verhandlungen zwischen den Ländern im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz weitere quantifizierbare Zielwerte und Etappenziele festgelegt.
118	4.B.1 Bodenschutz- strategie	Etappenziel	Verabschie- dung der österreichi- schen quantitativen Bodenschutz- strategie	Veröffentli- chung der verabschie- deten Bodenschutz- strategie	-	-	-	Q4	2022 Die quantitative Bodenschutzstrategie wird verabschiedet. Sie umfasst das Gesamtziel, den Flächenverbrauch in Österreich bis 2030 auf 2,5 Hektar pro Tag zu verringern.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel		
119	4.B.2 Reform zur Weiter- entwicklung der Pflegevorsorge	Etappenziel	Pilotprojekte mit Community Nurses als Teil der Reform der Pflege- vorsorge,	Start des Community- Nursing- Modells als Teil der Reform der Pflege- vorsorge	-	-	-	Q3	Zu Beginn des Reformprozesses wird das Pilotprojekt „Community Nurses“ als Pilotprojekt der Reform umgesetzt. Gestützt auf dieses Pilotprojekt wird ein allgemeines Modell für das bundesweite Roll-out dieser Maßnahme im Rahmen der Reform zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge entwickelt.
120	4.B.2 Reform zur Weiter- entwicklung der Pflegevorsorge	Etappenziel	Grundsätze für die Umsetzung der langfristigen Zielsteuerung Pflege sind festgelegt	Veröffentli- chung der Grundsätze	-	-	-	Q4	Die Grundsätze der langfristigen Zielsteuerung Pflege sind von den Partnern der Finanzausgleichsverhandlun- gen (Bundesebene, Länder und Gemeinden) verabschiedet worden und wurden veröffentlicht.
121	4.B.2 Reform zur Weiter- entwicklung der Pflegevorsorge	Etappenziel	Das Finanzaus- gleichsgesetz für die 2024 beginnende Periode wird in dem Rechts- informations- system	Beginn der Umsetzung der zentralen Elemente der Reform der Langzeitpflege	-	-	-	Q1	Die zentralen Elemente der Reform der Langzeitpflege werden im Finanzausgleichsgesetz widergespiegelt, das in Kraft getreten ist.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeiplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	
122	4.B.3 Klimafitte Ortskerne	Etappenziel	Verabschie- dung der Förderricht- linien für die vier Interventions- bereiche	Förderricht- linien veröffentlicht	-	-	-	Q3	2021 Die Förderrichtlinien für die Gebäudesanierung in Ortskernen wurden verabschiedet. Förderfähige Projekte umfassen: i) die thermische Sanierung gewerblicher und kommunaler Gebäude, ii) Projekte zur Fassadenbegrünung, iii) Anschluss von Gebäuden an hocheffiziente Fernwärme und iv) Wiedernutzung von Gewerbebrachen.
123	4.B.3 Klimafitte Ortskerne	Zielwert	Abgeschlos- sene Projekte zur thermischen Gebäu- desanierung	Anzahl der Projekte zur thermischen Gebäu- desanierung	0	34	Q4	2023	Mindestens 34 Projekte zur thermischen Gebäudesanierung von Unternehmen und Gemeinden in Ortskernen wurden vollständig umgesetzt.
126	4.B.3 Klimafitte Ortskerne	Zielwert	Projekte zur Fassaden- begrünung abgeschlossen	Anzahl begrünter Fassaden	0	15	Q2	2026	Mindestens 15 Projekte zur Dach- und Fassadenbegrünung wurden abgeschlossen.
127	4.B.3 Klimafitte Ortskerne	Zielwert	Projekte für den Anschluss an hocheffiziente	Anzahl der Projekte für den Anschluss an	0	375	Q4	2023	Mindestens 375 Projekte für den Anschluss an hocheffiziente Fernwärme wurden vollständig umgesetzt.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeiplan für die Erreichung		Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	Jahr	
129	4.B.3 Klimafitte Ortskerne	Zielwert	Fernwärme abgeschlossen	hocheffiziente Fernwärmе	Anzahl der Projekte zur Wieder- nutzung von Gewerbe- brachen	0	30	Q4	2023	Mindestens 30 Projekte zur Wiedernutzung von Gewerbebrachen wurden vollständig umgesetzt.
130	4.B.3 Klimafitte Ortskerne	Zielwert	Projekte für Gewerbe- brachen abgeschlossen	Anzahl der Projekte zur Wieder- nutzung von Gewerbe- brachen	30	60	Q2	2026	Mindestens 60 Projekte zur Wiedernutzung von Gewerbebrachen wurden vollständig umgesetzt.	
131	4.B.4 Investition in die Umsetzung von Community Nursing	Zielwert	Arbeitsbeginn der Community Nurses	Anzahl der neuen Community Nurses, die die Arbeit aufgenommen haben	0	50	Q3	2021	Mindestens 50 Community Nurses haben die Arbeit aufgenommen	
132	4.B.4 Investition in die Umsetzung von Community Nursing	Etappenziel	Zwischen- evaluierung vorgelegt	Bericht über die Zwischen- evaluierung vorgelegt			Q4	2022	Bericht über die Zwischenevaluierung und Empfehlungen für einen weiteren Ansatz durch externe Evaluatoren	
133	4.B.4 Investition in die Umsetzung von	Zielwert	Bundesweit sind 150 Communi- ty Nurses tätig	Anzahl (bundesweit) der aktiven	50	150	Q4	2024	Bundesweit sind mindestens 150 Community Nurses tätig. Die Schlussevaluierung deckt	

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)		Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)		Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
				Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal		
	Community Nursing			Community Nurses.					die Leistung aller 150 Community Nurses ab.

O. SUB-KOMPONENTE 4.C KUNST UND KULTUR

Diese Sub-Komponente des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans adressiert die folgenden Herausforderungen: Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels in Kunst und Kultur.

Ziele der Sub-Komponente sind, Anreize für einen ökologisch nachhaltigeren Kultursektor zu setzen und den digitalen Strukturwandel des Sektors zu beschleunigen, mit einem besonderen Schwerpunkt auf der Digitalisierung des Kulturerbes.

Die Sub-Komponente adressiert die länderspezifischen Empfehlungen hinsichtlich der ökologischen Nachhaltigkeit der Wirtschaft (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) und von Investitionen in den digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020).

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen dürfte keine der Maßnahmen dieser Sub-Komponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen.

O.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform: 4.C.1 Entwicklung eines Baukulturprogramms

Ziel der Reform ist es, einen Rahmen für „Baukultur“ zu schaffen, der qualitativ hochwertige Architektur und bauliche Umwelt verbindet und soziale, ökologische und kulturelle Komponenten berücksichtigt. Es wird angestrebt, das Bewusstsein für die Baukultur zu steigern und Aspekte des ökologischen Wandels in diesem Bereich einzubeziehen.

Die Reform besteht hauptsächlich aus dem „Vierten Österreichischen Baukulturreport“, der die Grundlage für eine Reform der Baukultur in Österreich in den kommenden Jahren bilden und konkrete Maßnahmen für ein Baukulturprogramm aufzeigen soll. Ziel ist es, bessere rechtliche, finanzielle und strukturelle Rahmenbedingungen für qualitativ hochwertiges Bauen zu schaffen. Die Fähigkeit zur Anbindung an europäische Anforderungen spielt eine entscheidende Rolle.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 30. September 2021 abgeschlossen sein.

Reform: 4.C.2 Ausarbeitung einer nationalen Digitalisierungsstrategie für das Kulturerbe

Ziel der Reform ist es, die Digitalisierung in Kunst und Kultur auszuweiten und den digitalen Wandel des Kunst- und Kultursektors zu fördern. Sie zielt auf eine bessere Sichtbarkeit kultureller Objekte und Netzwerken zwischen Kulturinstitutionen ab.

Das Ergebnis dieses Prozesses ist die Entwicklung und Veröffentlichung einer nationalen Strategie für die Digitalisierung des Kulturerbes. Mit der Strategie soll der digitale Wandel des Kunst- und Kultursektors in Österreich beschleunigt werden. Sie wird die Digitalisierung des Kulturerbes, wie der Sammlungen und Inventare von kulturellen Institutionen, vorantreiben. Der Strategieprozess umfasst ein öffentliches Kick-Off-Event, Workshops und webbasierte Unterstützung in den Bundesländern. Das Ergebnis des Prozesses ist die Veröffentlichung eines Strategiedokuments. Die Strategie bildet auch den Rahmen für die Investitionen in Digitalisierung, die in dieser Sub-Komponente enthalten sind.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

Investition: 4.C.3 Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Prater Ateliers

Ziel dieser Investition ist es, anhand ausgewählter Sanierungsprojekte zu zeigen, wie diese Vorzeigemodelle für die Verbindung einer gelebten Baukultur mit dem Ziel eines umweltbewussten Denkmalschutzes werden können. Des Weiteren soll auch die Umsetzung der „Baukulturellen Leitlinien des Bundes“ sichtbar dargestellt werden.

Die Investition besteht aus der Sanierung zweier historischer Gebäude, wobei ganzheitliche Qualitätskriterien sowie zeitgemäße Beteiligungs- und Planungsverfahren unter Berücksichtigung der „Baukulturellen Leitlinien des Bundes“ zum Einsatz kommen. Die Sanierungsmaßnahmen tragen zu einer wesentlichen Steigerung der Energieeffizienz beider Gebäude bei.

Die Umsetzung der Investition soll bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition: 4.C.4 Digitalisierungsoffensive Kulturerbe

Ziel der Investition ist es, eine große Digitalisierungsoffensive in den Kulturinstitutionen zu starten. Die Archive der verschiedenen Kunst- und Kultursparten sollten zunehmend in ein digitales Format überführt werden und dadurch für ein breites Publikum zugänglicher werden. Das Bewusstsein für das Bedürfnis nach einer verstärkten digitalen Aktivität österreichischer Museen, der österreichischen Kulturerbeinstitutionen und Kultureinrichtungen ist während der COVID-19-Pandemie gewachsen.

Die Investition besteht aus einer Aktualisierung der bestehenden Plattform „Kulturpool“ zu „Kulturpool NEU“ und somit einer zentralen digitalen Plattform auf dem Stand der Technik. Sie sollte auch innovative Werkzeuge umfassen, um mit Menschen in Verbindung zu treten, die bisher noch nicht mit dem Kulturerbe in Berührung waren, z. B. jungen Menschen. Damit dies funktioniert, müssen die Kultureinrichtungen die geeigneten Daten liefern. Jede Kultureinrichtung kann autonom entscheiden, welche Objekte ihrer Sammlung sie digitalisieren möchte. Der „Kulturpool“ wird als zentrale Plattform fungieren, die Daten aus verschiedenen Kulturerbeinstitutionen verbindet, sie digital zugänglich macht und auch eine gebündelte Übertragung dieser Daten ermöglicht.

Die Umsetzung der Investition soll bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4.C.5 Investitionsfonds „Klimafitte Kulturbetriebe“

Ziel der Investition ist es, Kultureinrichtungen zu unterstützen, die oft nur wenig Kapazität für Investitionen in eine umweltfreundlichere Gestaltung ihrer operativen Strukturen haben. Die Maßnahme vermehrt die Möglichkeiten für die Verwirklichung solcher Investitionen und steigert auch das Bewusstsein für mittel- bis langfristige Einsparungen, wenn solche Investitionen verwirklicht werden.

Die Investition besteht aus Finanzierungen für folgende Bereiche: erneuerbare Energiequellen (z. B. Photovoltaik, Wärmepumpen, Biomasse); Energieeinsparungsmaßnahmen (z. B. Optimierung der Heizung oder der Beleuchtung); Kreislaufwirtschaft (z. B. Verringerung des Rohstoffverbrauchs); Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Fassadenbegrünung zur Kühlung).

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

O.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenzils bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	
134	4.C.1 Entwicklung eines Baukulturprogramms	Etappenziel	Vierter Baukulturreport	Der Baukulturreport wurde veröffentlicht	-	-	-	Q3	2021
135	4.C.2 Ausarbeitung einer nationalen Digitalisierungsstrategie für das Kulturerbe	Etappenziel	Start des Konsultationsprozesses zu einer Strategie für die Digitalisierung des Kulturerbes	Veröffentlichung des Konsultationsprozesses einschließlich des Starts einer Online-Umfrage	-	-	-	Q1	2022
136	4.C.2 Ausarbeitung einer nationalen Digitalisierungsstrategie für das Kulturerbe	Etappenziel	Veröffentlichung der Strategie zur Digitalisierung des Kulturerbes durch das Bundeskultuministerium (BMKÖES)	Die Strategie ist veröffentlicht	-	-	-	Q1	2023
137	4.C.3 Sanierung des Volkskundemuseums	Etappenziel	Machbarkeitsstudien für das Volkskundemuseum	Veröffentlichung der	-	-	-	Q4	2021

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)		Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	
138	Wien und der Prater Ateliers	museum Wien und die Prater Ateliers	Machbarkeitsstudien					sind verfügbar. Sie umfassen eine Sammlung der geografischen Referenzdaten, die Abmessungen der Liegenschaften und Gebäude, die Vorbereitung grundlegender Berichte unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes und der Energieeffizienz, sowie die Ernennung des Planungsbearads für die baukulturelle Begleitung der Sanierungsprojekte.
139	4.C.3 Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Prater Ateliers	Etappenziel	Wiederoberung der Prater Ateliers	Übergabe der Ateliers an die Künstler	-	-	Q2	2025
140	4.C.4 Digitalisierungsoffensive Kulturerbe	Etappenziel	Abschluss der Sanierung des Volkskundemuseums	Übergabe an den Eigener	-	-	Q2	2026
			„Kulturpool NEU“ — eine webbasierte Datenaggregationsplattform von verschiedenen	Veröffentlichung und Start der Plattform	-	-	Q1	2023

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	
			Institutionen des Kulturerbes	„Kulturpool NEU“					Daten von verschiedenen Kulturerbeinstitutionen verbindet und der Öffentlichkeit digital verfügbar macht.
141	4.C.4 Digitalisierungs- offensive Kulturerbe	Zielwert	Programm zur Digitalisierung von Kultur- und Kunstobjekten	-	Anzahl	0	400 000	Q4	2024 Mindestens 400 000 Kultur- und Kunstdokumente wurden digitalisiert (darunter 300 analoge Filme und 15 000 3D-Objekte).
142	4.C.4 Digitalisierungs- offensive Kulturerbe	Zielwert	Programm zur Digitalisierung von Kultur- und Kunstobjekten	-	Anzahl	400 000	600 000	Q2	2026 Mindestens 600 000 Kultur- und Kunstdokumente wurden digitalisiert (darunter 500 analoge Filme und 25 000 3D-Objekte).
143	4.C.5 Investitionsfonds „Klimafitte Kulturbetriebe“	Etappenziel			Inkrafttreten der Förderrichtlinien zur Einrichtung des Investitionsfonds.				Durch das Inkrafttreten der Förderrichtlinien zur Einrichtung des Investitionsfonds „Klimafitte Kulturbetriebe“ wurde die rechtliche Grundlage für den Start von Aufrufen zur Interessenbekundung geschaffen. Der Fonds ist beauftragt, in folgenden Bereichen zu investieren: erneuerbare Energiequellen (z. B. Photovoltaik, Wärmepumpen, Biomasse); Energiesparungsmaß-

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts	
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	Jahr	
144	4.C.5 Investitionsfonds „Klimafitte Kulturbetriebe“	Etappenziel	Erster Aufruf zur Interessenbekundung	-	-	-	-	Q2	2022	Der Aufruf zur Interessenbekundung wurde veröffentlicht. Potenzielle Antragsteller haben Zugang zu allen erforderlichen Dokumenten und Informationen. Anträge können online gestellt werden.
145	4.C.5 Investitionsfonds „Klimafitte Kulturbetriebe“	Etappenziel	Vergabe von Verträgen für klimafitte Kulturbetriebe	-	-	-	-	Q3	2025	Die Finanzausstattung des Investitionsfonds „Klimafitte Kulturbetriebe“ ist in vollem Umfang für förderfähige Projekte in folgenden Bereichen bestimmt: - erneuerbare Energiequellen; - Energieeinsparungsmaßnahmen; Kreislaufwirtschaft sowie Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Die Mittel werden anhängig von

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts	
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	Jahr	
										Größe und Zeitplan des Projekts projektweise ausgezahlt.

P. SUB-KOMPONENTE 4.D RESILIENZ DURCH REFORMEN

Die vorliegende Sub-Komponente umfasst zentrale Reformen, die Österreichs Resilienz in den kommenden Jahren stärken werden. Die Reformmaßnahmen verbinden Reform- und Investitionsmaßnahmen, die in den verschiedenen Sub-Komponenten enthalten sind, und enthalten auch zusätzliche Reformen, um strukturelle Herausforderungen zu adressieren und Rahmenbedingungen für bestimmte Bereiche zu bieten.

Die Beiträge zu den Herausforderungen der länderspezifischen Empfehlungen und die Ziele der Reformen sind nachstehend jeweils für jede Reformmaßnahme aufgeführt.

4.D.1: Die Reform trägt dazu bei, die länderspezifische Empfehlung, fiskalische Beziehungen und Verantwortlichkeiten über die Verwaltungsebenen zu vereinfachen und zu rationalisieren sowie Finanz- und Ausgabenverantwortlichkeiten in Einklang zu bringen (länderspezifische Empfehlung 1 von 2019), zu adressieren.

4.D.2: Die Reform trägt dazu bei, die länderspezifische Empfehlung in Bezug auf die Nachhaltigkeit des Pensionssystems (länderspezifische Empfehlung 1 von 2019) zu adressieren.

4.D.3: Die Reform trägt dazu bei, die länderspezifische Empfehlung in Bezug auf die Nachhaltigkeit des Pensionssystems (länderspezifische Empfehlung 1 von 2019) zu adressieren.

4.D.4: Die Reform trägt dazu bei, die länderspezifische Empfehlung zur Erreichung der Klimaziele und zu Österreichs Umwandlung zu einer klimaneutralen Wirtschaft (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020) zu adressieren.

4.D.5: Die Reform trägt dazu bei, die länderspezifische Empfehlung, den Steuermix effizienter zu gestalten und ihn stärker auf die Stützung inklusiven und nachhaltigen Wachstums auszurichten (länderspezifische Empfehlung 4 von 2020), zu adressieren.

4.D.6: Die Reform trägt dazu bei, die länderspezifische Empfehlung hinsichtlich der Notwendigkeit beachtlicher privater Investitionen, die für Österreichs Umwandlung zu einer klimaneutralen Wirtschaft erforderlich sind (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020), zu adressieren.

4.D.7: Die Reform trägt dazu bei, die länderspezifische Empfehlung in Bezug auf die Verbesserung der Bildungsergebnisse in Österreich (länderspezifische Empfehlung 2 von 2020) zu adressieren.

4.D.8: Die Reform trägt dazu bei, die länderspezifische Empfehlung in Bezug auf die Stimulierung des Unternehmenswachstums und die Verringerung regulatorischer Hindernisse im Dienstleistungsbereich (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) zu adressieren.

4.D.9: Die Reform trägt dazu bei, die länderspezifische Empfehlung in Bezug auf die Stimulierung des Unternehmenswachstums und die Verringerung regulatorischer Hindernisse im Dienstleistungsbereich (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) zu adressieren.

4.D.10: Die Reform trägt dazu bei, die länderspezifische Empfehlung hinsichtlich der Steigerung der Arbeitsmarktergebnisse der Geringqualifizierten in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern (länderspezifische Empfehlung 2 von 2019) zu adressieren.

4.D.11: Die Reformen tragen dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen zur Verringerung regulatorischer Hindernisse im Dienstleistungsbereich (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) sowie zur Verringerung von Verwaltungsaufwand und regulatorischem Aufwand (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020) zu adressieren.

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen dürfte keine der Maßnahmen dieser Sub-Komponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen.

P.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform: 4.D.1 Spending-Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel

Ziel der Reform ist es, Ausgabenüberprüfungen (Spending-Reviews) für öffentliche Ausgabenmaßnahmen mit Bezug zum ökologischen und digitalen Wandel durchzuführen. Ausgabenüberprüfungen ergänzen als themenbezogene Analysepunkte den regulären Haushaltsplanungsprozess und können einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Wirkungsorientierung des Bundeshaushalts leisten. Sie sollen in den analysierten Politikbereichen zur Beurteilung der Frage beitragen, ob die intendierten Ziele erreicht werden und/oder inwieweit diese Ziele in einer wirksamen und effizienten Weise erreicht werden.

Die Umsetzung der Reform soll in mehreren Schritten erfolgen: Beim Fokus „Grüner“ Wandel sollen die Ausgabenüberprüfungen in aufeinander aufbauenden Modulen durchgeführt werden. Die Ausgabenüberprüfung mit Bezug zum digitalen Wandel ist nach dem Roll-out der Maßnahmen des Digitalisierungsfonds geplant (siehe 2.C.2 Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung).

Mit der Umsetzung der Reform sollte bis zum 30. September 2022 begonnen werden, und sie soll bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform: 4.D.2 Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters

Ziel der Reform ist es, das effektive Pensionsantrittsalter zu erhöhen, indem Anreize für eine Frühpensionierung verringert werden, was dabei hilft, die Zunahme der öffentlichen Ausgaben zu verringern, wenn auch nur in begrenztem Umfang. Die Ersetzung der abschlagsfreien vorzeitigen Alterspension durch den sogenannten FrühstarterInnenbonus im Kontext des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2020 erhöht das effektive Pensionsantrittsalter und verringert gleichzeitig die Pensionslücke zwischen den Geschlechtern und ist ein Beitrag zur Verringerung der Altersarmut. Das Gesetz wurde im November 2020 verabschiedet und trat im Januar 2022 in Kraft.

Die abschlagsfreie vorzeitige Alterspension bot die Möglichkeit, ohne jegliche Abschläge vor dem gesetzlichen Pensionsalter (65 Jahre für Männer, 60 Jahre für Frauen) in den Ruhestand zu treten, wenn 45 Beitragsjahre erfüllt waren. Nur wenige Versicherte, meist mit überdurchschnittlich hohen Pensionen, profitierten von dieser Regelung. Mit dem sogenannten FrühstarterInnenbonus erhalten Menschen für jeden Monat, den sie zwischen dem 15. und dem 20. Lebensjahr gearbeitet haben, einen Euro zusätzlich zu ihrer Pension. Für die fünf Jahre bis zum Alter von 20 Jahren beträgt der Bonus maximal 60 EUR pro Monat (840 EUR jährlich) zusätzlich zum festgelegten Pensionsbetrag. Voraussetzung für den Bezug des FrühstarterInnenbonus ist der Erwerb von mindestens 25 Versicherungsjahren. Im Ergebnis bietet der Bonus auch einen Anreiz, nach einer Zeit der Kinderbetreuung zur Berufstätigkeit zurückzukehren.

Die erste Pensionsanpassung im Kalenderjahr nach Pensionsantritt soll 50 % des Anpassungsbetrags betragen („50% Aliquotierung“).

Die Durchführung der Reform soll bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Reform: 4.D.3 Verringerung der Altersarmut durch Schaffung von Anreizen für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben

Die Reform zielt darauf ab, die Altersarmut zu verringern, indem Anreize für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben geschaffen werden. Die Reform besteht aus zwei Teilen.

Der erste Teil zielt darauf ab, den Bonus für einen Pensionsaufschub zu erhöhen, um den Menschen einen Anreiz zu geben, über das Regelpensionsalter hinaus zu arbeiten. In Österreich weisen in der Regel Frauen aufgrund von Kinderbetreuung unterbrochene Beschäftigungsverläufe auf, weswegen ihre Pensionsbeitragszeiten geringer sind. Da der Pensionsaufschubbonus normalerweise vor allem von Frauen in Anspruch genommen wird, deren Regelpensionsalter noch immer unter dem der Männer liegt, dürfte er auch zu einer Verringerung des Rentengefälles zwischen Frauen und Männern beitragen.

Der zweite Teil zielt darauf ab, die Voraussetzungen für den Bezug einer Korridorpension zu verschärfen und zu diesem Zweck das Mindestalter für eine Frühpensionierung anzuheben und die erforderliche Zahl an Beitragsjahren heraufzusetzen. Dieser Teil der Maßnahme dürfte zur langfristigen Tragfähigkeit des Pensionssystems beitragen.

Die Durchführung der Reform soll bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Reform: 4.D.4 Gesetzliche Grundlagen und Governance im Bereich Klimaschutz

Ziel der Reform ist es, einen soliden gesetzlichen Rahmen für die Umsetzung der Klimaziele zu schaffen.

Das Problem der mangelnden ebenenübergreifenden Governance wird insbesondere durch folgende Schritte adressiert, die auch in den Etappenzielen widergespiegelt werden: Die Einrichtung eines Klimarates der Bürgerinnen und Bürger, der für die Diskussion und Ausarbeitung von Vorschlägen für Klimaschutzmaßnahmen zur Erreichung der österreichischen Klimaziele ausgelegt ist. Die Einrichtung eines Focal Points zu Green Budgeting im österreichischen Finanzministerium, der im österreichischen Budgetverfahren für die Umsetzung der Green-Budgeting-Standards verantwortlich ist, und eine Novelle des österreichischen Bundeshaushaltsgesetzes (BHG 2013), durch die im Rahmen einer neuen verbindlichen Folgenabschätzungskomponente bei der allgemeinen Gesetzesfolgenabschätzung eine verpflichtende Beilage zum jährlichen Bundesvoranschlag Österreichs sowie ein Klimacheck für Legislativvorschläge eingeführt werden. Die verpflichtende Beilage („Green-Budgeting-Bericht“) soll die klima- und umweltspezifischen Auswirkungen budgetärer und steuerpolitischer Maßnahmen sowie einschlägiger Regulierungsmaßnahmen abdecken und analysieren.

Mit der Umsetzung der Reform sollte bis zum 31. Dezember 2021 begonnen werden, und sie soll bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein, wobei mit der effektiven Anwendung die maßgeblichen Bestimmungen spätestens am 1. Januar 2026 begonnen werden soll.

Reform: 4.D.5 Öko-soziale Steuerreform

Das übergreifende Ziel der öko-sozialen Steuerreform besteht darin, den Klimawandel zu bekämpfen und zur Erreichung der europäischen und nationalen Klimaziele beizutragen. Nach der kürzlich erfolgten Umsetzung eines ersten Stadiums der Steuerreform sind zusätzliche Anreize zu einem klimafreundlichen Verhalten erforderlich, damit Österreich seine Klimaziele für 2030 erreicht. Die bevorstehende Stufe II der öko-sozialen Steuerreform soll eine wichtige Ergänzung zu Investitionsanreizen für klimafreundliche Technologien (enthalten vor allem in der Komponente 1 „Grüner Aufbau“ des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans) und Förderung zur Ausweitung der Kreislaufwirtschaft sein, indem sie emissionsarme oder emissionsfreie Technologien und Produkte steuerlich bevorzugt behandelt. Die Steuerreform soll aufkommensneutral sein,

indem sie für Unternehmen und Privathaushalte durch Ausgleichsmaßnahmen Steuererleichterungen bietet, die zusätzliche positive soziale und wirtschaftliche Auswirkungen haben, wie verringerte Besteuerung der Arbeit oder gezielte verbrauchsisierte Boni.

Ziel der Maßnahme ist die Einführung einer Bepreisung von CO2-Emissionen, z. B. durch CO2-Bepreisung über bestehende Abgaben im Rahmen der Steuergesetzgebungen oder ein nationales Emissionshandelssystem mit zu Beginn festgelegten Preisen. Diese Maßnahmen werden mit Instrumenten auf europäischer Ebene abgestimmt, sodass eine doppelte Bepreisung ausgeschlossen ist. Die Höhe der Bepreisung orientiert sich einerseits an dem im Regierungsprogramm vereinbarten Ziel der Kostenwahrheit, andererseits an der zur Erreichung der Klimaziele notwendigen Emissionsminderungen. Die Reform ist so geplant, dass sie bis 2030 zu jährlichen Einsparungen von Treibhausgasemissionen im Umfang von 2,6 Mio. t CO2-Äquivalent im Vergleich mit 2019 führt.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 30. Juni 2021 beginnen, und sie sollte bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

Reform: 4.D.6 Green Finance (Agenda)

Ziel der Green Finance Agenda (GFA) ist die Erarbeitung eines politischen Rahmens und eines Monitoring-Rahmens, die privates Kapital für die zur Erreichung der Klimaziele für 2030 notwendigen Investitionen mobilisieren.

Die Maßnahmen der GFA zielen auf drei zentrale Aspekte, unter der Prämisse der aktiven Bekämpfung von Greenwashing, ab: i) Kapital für den Klimaschutz und für nachhaltige Investitionen mobilisieren, ii) klimarelevante Risiken in den Sorgfaltspflichten verankern und managen, sowie iii) einheitliche Strategien und Methoden sowie Leitlinien entwickeln.

In der GFA enthaltene spezifische Maßnahmen sind: Eintreten für einen „Green Supporting Factor“ auf europäischer Ebene und darauf basierend die nationale Umsetzung eines „Green Supporting Factor“ zur leichteren Vergabe von „grünen Krediten“; Entwicklung von Strategien und Methoden zum besseren Management von Risiken im Bereich Green Finance, z. B. die systematische Messung und Reduktion des Exposure gegenüber Klima- und Umweltrisiken; sowie die Erarbeitung und Weiterentwicklung von geeigneten Methoden und zugehöriger Leitlinien.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform: 4.D.7 Nationale Finanzbildungsstrategie

Ziel ist es, eine nationale Finanzbildungsstrategie zu erstellen; eine solche existiert bisher nicht. Sie legt gemeinsame Ziele und eine langfristige Vision fest, die zu einer Ausweitung der Finanzbildung in Österreich führt und auf der Interessenträger des Finanzbildungssektors ihre eigenen Programme und Maßnahmen aufbauen können.

Die Reform schließt die Erarbeitung eines strategischen Konzepts und die Erstellung eines Kompetenzrahmens ein. Themen, die von der Finanzbildungsstrategie besonders verfolgt werden sollen, sind verstärkte Basisfinanzbildung in Schulen und für junge Menschen, Erhöhung des Kapitalmarktwissens der Bevölkerung und mehr Bewusstsein für die Wichtigkeit von Zukunfts- und Altersvorsorge. Frauen wurden dabei als eine der spezifischen Zielgruppen identifiziert.

Mit der Umsetzung der Reform sollte bis zum 30. September 2021 begonnen werden, und sie sollte bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform: 4.D.8 Gründerpaket

Ziel ist es, wachstumsorientierten Start-ups nachhaltige Unterstützung zu bieten und die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts international zu steigern.

Die Reform besteht aus der Umsetzung einer neuen Rechtsform (Arbeitstitel „Austrian Limited“). Diese neue Rechtsform soll auf die Bedürfnisse von Start-ups und innovativen KMU sowie den Bereich des Social Entrepreneurships zugeschnitten sein. Zur Stärkung der Wachstumsfinanzierung sollen weitere steuerliche Anreize geprüft werden. Darüber hinaus ist die Maßnahme mit anderen Deregulierungsmaßnahmen zusammen zu sehen, wie dem „Once Only“-Prinzip und der Umsetzung einer „Grace Period“ (siehe unten).

Die Umsetzung der Investition sollte bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

Reform: 4.D.9 Eigenkapitalstärkung

Ziel der Maßnahme ist es, die Eigenkapitalposition österreichischer Unternehmen zu stärken und hierfür die Mobilisierung von privatem Kapital in Unternehmen in Form von Eigenkapital zu erleichtern. Zu diesem Zweck besteht das erste Ziel darin, die Eigenkapitalposition österreichischer Unternehmen zu evaluieren. Insbesondere soll geklärt werden, in welchen Branchen diese besonders niedrig ist und welche Rolle die Unternehmensgröße dabei spielt.

Die Reform besteht aus der Umwandlung staatlich garantierter Kredite, welche in der COVID-19-Krise zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen gedient haben, in Eigenkapital bzw. eigenkapitalähnliche Instrumente. Außerdem soll eine Gesellschaftsform für Investitionen in Unternehmensbeteiligungen in Form einer SICAV (Société d’investissement à capital variable), einer Form der kollektiven Investition, die in anderen europäischen Ländern bereits gut etabliert ist, im österreichischen Gesellschaftsrecht verankert werden. Sie hat den Zweck, Anteile verbriefbar und handelbar zu machen. Die Ausgestaltung soll unter Berücksichtigung hoher Transparenzstandards, Anlegerschutz, Geldwäscheprävention sowie dem Ausschluss von Steuergestaltungsmodellen erfolgen.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 30. September 2021 beginnen, und sie sollte bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

Reform: 4.D.10 Arbeitsmarkt: One-Stop-Shop

Ziel ist es, gezielte Unterstützung zu bieten, um Langzeitarbeitslose, die mehrfachen Hindernissen gegenüberstehen, in den Arbeitsmarkt zurückzubringen. Koordinierte Unterstützung soll helfen, diese mehrfachen Hindernisse anzugehen und den Zugang zu Qualifikation und Ausbildung zu erleichtern. Der Bedarf nach dieser gezielten Unterstützung ist auch während der COVID-19-Pandemie gestiegen.

Die Maßnahme besteht in der Einrichtung einer einzigen Anlaufstelle für Langzeitarbeitslose, die bei der Vermittlung und der Eingliederung in den Arbeitsmarkt mehrfachen Hindernissen gegenüberstehen. Die Planung und Einrichtung der einzigen Anlaufstelle werden in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und den Bundesländern erfolgen. Diese einzige Anlaufstelle sollte den Zugang zu den Leistungen unterschiedlicher Institutionen koordinieren und unterstützen.

Die Umsetzung der Investition sollte bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

Reform: 4.D.11 Liberalisierung von gewerberechtlichen Rahmenbedingungen

Ziel von drei gezielten Maßnahmen ist es, zur Liberalisierung der Rahmenbedingungen für Gewerbe und der Förderung unternehmensorientierter Dienstleistungen beizutragen, die auch einen Beitrag zum ökologischen und digitalen Wandel leisten.

Das Reformpaket besteht aus drei Maßnahmen: Der Abbau von Hürden bei Betriebsübergaben (Grace-Period-Gesetz) umfasst mehrere Aktivitäten, die die Übertragung von Unternehmen an neue Eigentümer (z. B. in einem Familienbetrieb an die nächste Generation) erleichtern. Die Novelle des Gelegenheitsverkehrsgesetzes gleicht die Bedingungen für Taxis und sonstige Mietwagenunternehmen an, wodurch der Betrieb innovativer Beförderungsdienste ermöglicht wird. Die letzte Reformmaßnahme in diesem Paket erleichtert das Genehmigungsverfahren für Ladestellen für elektrische Kraftfahrzeuge und für Photovoltaikanlagen als Bestandteil gewerblicher Betriebsanlagen.

Die Umsetzung der Investition sollte bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein. Das Gelegenheitsverkehrsgesetz musste bis zum 31. März 2021 in Kraft getreten sein. Die Ausnahme von der Genehmigungspflicht für Ladestationen für elektrische Kraftfahrzeuge und für Photovoltaikanlagen musste bis zum 31. März 2021 in Kraft getreten sein.

P.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)		Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Jahr	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- Szenario	Ziel	Quartal	
146	4.D.1 Spending-Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel	Spending-Review „Analyse der klima- und energiepolitischen Förder- und Anreizlandschaft“	Verbreitung des Berichts	-	-	-	-	Q3	2022
147	4.D.1 Spending-Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel	Spending-Review „Identifikation von Synergiepotenzialen mit der Förderlandschaft“	Verbreitung des Berichts	-	-	-	-	Q2	2023

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	
148		der Bundesländer“							mechanismen zwischen der Bundesebene und den Ländern als Teil des Finanzausgleichsgesetzes 20 17, um als Grundlage für die nächste Periode des Finanzausgleichsgesetzes zu dienen.
149	4.D.1 Spending- Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel	Etappenziel	Spending-Review „Umsetzung der EU Taxonomie auf nationaler Ebene“	Verbreitung des Berichts	-	-	Q4	2024	Der Bericht wird intern verbreitet. Der Schwerpunkt des Berichts liegt auf der Ermittlung von Finanzflüssen in klimafreundliche und nachhaltige Investitionen und der Ermittlung von Hebeln im öffentlichen Sektor in den Bereichen Finanz-, Ordnungs- und Steuerpolitik.
	4.D.1 Spending- Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel	Etappenziel	Spending-Review „Beteiligungen der öffentlichen Hand“	Verbreitung des Berichts	-	-	Q2	2025	Der Bericht wird intern verbreitet. Der Schwerpunkt des Berichts liegt auf der Überprüfung der Politik des öffentlichen Sektors im Einklang mit dem im österreichischen Nationalen Energie- und Klimaplan angegebenen Prozess.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenzels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel		
150	4.D.1 Spending-Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel	Etappenziel	Spending-Review „Nachhaltigkeit der öffentlichen Beschaffung“	Verbreitung des Berichts	-	-	-	Q4	2025
151	4.D.1 Spending-Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel	Etappenziel	Spending-Review „Weiterentwicklung der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung“	Verbreitung des Berichts	-	-	-	Q3	2023
152	4.D.2 Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters	Etappenziel	Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Abschaffung der vorzeitigen Alterspension sowie für die Einführung des	Veröffentlichung des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2020 im Rechtsinformationsystem Österreichs	-	-	-	Q4	2020

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel		
153	4.D.2 Anhebung des effektiven Pensionsantritts- alters	Etappenziel	Frühstarter- Innenbonus				-	Q1	2022 Die erste Pensionsanpassung im Kalenderjahr nach Pensionsantritt soll 50 % des Anpassungsbetrags betragen.
154a	4.D.3 Verringerung der Altersarmut durch Schaffung von Anreizen für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben	Etappenziel	Einführung einer 50 %igen Aliquotierung der ersten Pensionserhöhung	Inkrafttreten des Sozialversi- cherungs- Änderungs- gesetzes	-	-	-	Q2	2022 Das Gesetz über die Anhebung des Pensionsaufschubbonus tritt in Kraft.
155a	4.D.3 Verringerung der Altersarmut durch Schaffung von Anreizen für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben	Etappenziel	Inkrafttreten des Gesetzes, durch das eine Anhebung des Pensionsauf- schubbonus eingeführt wird	Inkrafttreten des Gesetzes, wie in dem Gesetz angegeben	-	-	-	Q4	2022 Das Gesetz zur Änderung der Korridorpension soll ab dem 1. Januar 2026 schrittweise in Kraft treten.
156	4.D.4 Gesetzliche Grundlagen und Governance im	Etappenziel	Klimarat der Bürgerinnen und Bürger und Focal	Öffentliche Berichterstattung über die Einrichtung eines	-	-	-	Q4	2021 Ein Klimarat der Bürgerinnen und Bürger ist geschaffen, was durch öffentliche Berichterstattung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	
	Bereich Klimaschutz		Point zu Green Budgeting	Klimarates der Bürgerinnen und Bürger sowie eines Focal Point zu Green Budgeting.					mindestens bei seiner Eröffnungssitzung nachgewiesen ist. Ein Focal Point zu Green Budgeting zur Koordinierung der Standards für Green Budgeting in Österreich wird im Finanzministerium eingerichtet und öffentlich bekannt gegeben.
									Durch eine Novelle des österreichischen Bundeshaushaltsgesetzes (BHG 2013) sollen im Rahmen einer neuen verbindlichen Folgenabschätzungs- komponente bei der allgemeinen Gesetzesfolgenabschätzung eine verpflichtende Beilage zum jährlichen Bundesvoranschlag Österreichs sowie ein Klimacheck für Legislativvorschläge eingeführt werden.
157	4.D.4 Gesetzliche Grundlagen und Governance im Bereich Klimaschutz			Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung eines verpflichtenden Klimachecks für neue Gesetzesvor- schläge	-	-	-	Q2 2022	

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	
158	4.D.5 Öko-soziale Steuerreform	Etappenziel	Beginn der Stufe II der Arbeit der Taskforce	Die Taskforce öko-soziale Steuerreform nimmt ihre Arbeit an Stufe II der öko-sozialen Steuerreform auf.	-	-	-	Q2	2021 Die Taskforce nimmt ihre Arbeit an Stufe II der öko-sozialen Steuerreform auf.
159	4.D.5 Öko-soziale Steuerreform	Etappenziel		Inkrafttreten der öko-sozialen Steuerreform, wie im Gesetz angegeben.	-	-	-	Q1	2022 Inkrafttreten der öko-sozialen Steuerreform, die u. a. einen Preis für CO2-Emissionen einführt und von der erwartet wird, dass sie bis 2030 eine Reduzierung der jährlichen CO2-Emissionen um mindestens 2,6 Mio. Tonnen (im Vergleich zu 2019) bewirkt.
160	4.D.6 Green Finance (Agenda)	Etappenziel		Green Finance Agenda	-	-	-	Q1	2022 Die Green Finance Agenda wird veröffentlicht. Sie enthält konkrete Verweise auf geplante Aktivitäten, wie: Entwicklung von Strategien und Methoden zum besseren Management von Risiken im Bereich Green Finance, z. B. die systematische Messung und Reduktion des Exposure gegenüber Klima- und Umweltrisiken).

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel		
161	4.D.6 Green Finance (Agenda)	Etappenziel	Nutzung quantitativer und qualitativer Indikatoren zur Messung des Umsetzungser- folges	Veröffentlichung eines indikatorenbasierten Berichts über die Umsetzung der Green Finance Agenda	-	-	-	Q4 2022	Der Bericht stellt eine Methodologie vor, die auf quantitativen und qualitativen Indikatoren basiert und zur Messung des Erfolgs der Maßnahmen im Bereich Green Finance anleitet.
162	4.D.7 Nationale Finanzbildungs- strategie	Strategiedoku- ment Etappenziel	Veröffentlichung des Strategiedoku- ments, das einen Aktionsplan enthält	-	-	-	-	Q3 2021	Das Strategiedokument wird abgeschlossen. Es legt gemeinsame Ziele und eine langfristige Vision fest, die zu einer Ausweitung der Finanzbildung in Österreich führen und auf denen Interessenträger des Finanzbildungssektors ihre eigenen Programme und Maßnahmen aufbauen können. Ein Rahmen für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Finanzbildungsakteuren soll auch enthalten sein. Das Dokument enthält einen Aktionsplan für die

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	Quartal	
163	4.D.7 Nationale Finanzbildungsstrategie			Finalisierung des Kompetenzrahmens für Finanzbildung wird an die Europäische Kommission übermittelt	-	-	-	Q4	Der Kompetenzrahmen für Finanzbildung wird an die Europäische Kommission übermittelt
164	4.D.8 Gründerpaket			Inkrafttreten des Gründerpakets, wie im Gesetz angegeben	-	-	-	Q1	Inkrafttreten des Gründerpakets, wie im Gesetz angegeben

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Jahr	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel			
165	4.D.9 Eigenkapital- stärkung	Etappenziel	Richtlinie über die Umwandlung staatlich garantierter Kredite in Eigenkapital	Veröffentlichung der Richtlinie	-	-	-	Q3	2021	Die Richtlinie, die die Möglichkeit der Umwandlung staatlich garantierter Kredite in Eigenkapital eröffnet, ist in Kraft
166	4.D.9 Eigenkapital- stärkung	Etappenziel	Inkrafttreten der Gesellschaftsform für Investitionen in Unternehmens- beteiligungen (SICAV), wie im Gesetz angegeben	Inkrafttreten der Gesellschaftsform für Investitionen in Unternehmens- beteiligungen (SICAV), wie im Gesetz angegeben	-	-	-	Q1	2022	Eine Novelle des österreichischen Unternehmensgesetzbuches tritt in Kraft, mit der die Gesellschaftsform der SICAV eingeführt wird, um Eigenkapitalinvestitionen in Unternehmen zu erleichtern.
167	4.D.10 Arbeitsmarkt: One- Stop-Shop	Etappenziel	Konzept- entwicklung	-	-	-	-	Q3	2021	Das interne Konzept für die einige Anlaufstelle, das unter Einbeziehung der Bundesländer und der Sozialpartner zu entwickeln ist, ist verfügbar. Es operationalisiert die Einführung der einzigen Anlaufstelle.
168	4.D.10 Arbeitsmarkt: One- Stop-Shop	Etappenziel	Aufnahme des Betriebs	Die einzige Anlaufstelle ist betriebsfähig	-	-	-	Q1	2022	Die einzige Anlaufstelle ist betriebsfähig und hat begonnen, Arbeitslosen ihre Dienste anzubieten

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel		
169	4.D.11 Liberalisierung von gewerberechtlichen Rahmenbedingun- gen	Etappenziel	Inkrafttreten des Gelegenheitsver- ehrgesetzes, wie im Gesetz angegeben.	Inkrafttreten des Gelegenheitsver- ehrgesetzes, wie im Gesetz angegeben.	-	-	-	Q1 2021	Das Gelegenheitsverkehrsgesetz, das den verbindlichen Tarif für den Gelegenheitsverkehr (Taxameterpflicht) abschafft, tritt in Kraft.
170	4.D.11 Liberalisierung von gewerberechtlichen Rahmenbedingun- gen	Etappenziel	Ausnahme von den Genehmigungs- erfordernissen für Ladestationen für elektrische Kraftfahrzeuge und für Photovoltaikan- lagen als Teil gewerblicher Betriebsanlagen von der Genehmigungs- pflicht ausnimmt.	Inkrafttreten des Gelegenheitsver- ehrgesetzes, wie im Gesetz angegeben.	-	-	-	Q1 2021	Die Bekanntmachung, die Ladestationen für elektrische Kraftfahrzeuge und Photovoltaikanlagen als Teil gewerblicher Betriebsanlagen grundsätzlich von der Genehmigungspflicht ausnimmt, tritt in Kraft.
171	4.D.11 Liberalisierung von gewerberechtlichen Rahmenbedingun- gen	Etappenziel	Inkrafttreten des Grace-Period- Gesetzes, wie im Gesetz angegeben.	Inkrafttreten des Grace-Period- Gesetzes	-	-	-	Q1 2022	Das Gesetz über den Abbau von Hürden bei Betriebsübergaben (Grace- Period-Gesetz) tritt in Kraft.

KOMPONENTE 5: REPOWEEU

Im Rahmen der Komponente „REPowerEU“ geht Österreich die Herausforderungen an, mit denen es aufgrund seiner Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zur Deckung seines Energiebedarfs und im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel konfrontiert ist. Geplant sind vier Maßnahmen: zwei neue Reformen (Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien und Förderung von Wasserstoff als Schlüsseltechnologie für Klimaneutralität), eine neue Investition (Photovoltaikanlagen mit oder ohne Stromspeicher) und die Ausweitung einer bestehenden Investition für emissionsfreie Nutzfahrzeuge.

Die Reformen tragen insbesondere dazu bei, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen und ihren Anteil zu steigern sowie die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff und die Nutzung von Wasserstoff in schwer zu dekarbonisierenden Wirtschaftszweigen zu erhöhen. Die Investitionen werden den Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigen und den emissionsfreien Verkehr samt der Infrastruktur fördern.

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen entsprechend der länderspezifischen Empfehlung zum Energiebereich (Empfehlung 4 im Jahr 2022) dürfte zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beitragen. Die meisten neuen Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel haben grenzüberschreitende Auswirkungen, weil sie zur Sicherung der Energieversorgung in der gesamten EU beitragen.

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen dürfte keine der Maßnahmen dieser Komponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen.

5.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Q. SUB-KOMPONENTE 5.A REFORMEN

Reform: 5.A.1 Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien

Ziel der Maßnahme ist es, die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien durch Änderung des nationalen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP-Gesetz“) zu straffen. So sollen unter anderem die folgenden Verfahrensvereinfachungen eingeführt werden: Erleichterung von Genehmigungsänderungen bei technologischer Weiterentwicklung, Verkürzung der Dauer der Genehmigungsverfahren auf administrativer und gerichtlicher Ebene durch Festlegung konkreter Einspruchsfristen zu Beginn des Verfahrens, Beseitigung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs im Falle unzureichend begründeter Beschwerden und verstärkte Nutzung der Digitalisierung.

Die Auswirkungen der Reform werden in einem Bericht an das österreichische Parlament bewertet, der Empfehlungen zur weiteren Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien und Zahlen zur Quantifizierung der Dauer der Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) enthalten wird.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 30. September 2024 abgeschlossen sein.

Reform: 5.A.2 Wasserstoff als Schlüsseltechnologie für Klimaneutralität

Im Rahmen dieser Reform sollen Initiativen zu erneuerbarem Wasserstoff in Österreich im Wege einer nationalen Wasserstoffstrategie koordiniert werden. Ziel der Wasserstoffstrategie ist es, i) die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff zu steigern, ii) den Rahmen für die Entwicklung wasserstofffähiger Infrastruktur zu schaffen, um die Einfuhr und den Transport von erneuerbarem Wasserstoff zu ermöglichen, und iii) bis 2030 eine Elektrolyseleistung von 1 GW zu installieren, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen in Bereichen wie Industrie und Verkehr, die schwer zu dekarbonisieren sind, zu verringern.

Die Maßnahme besteht in der Veröffentlichung einer nationalen Wasserstoffstrategie und der Einrichtung der nationalen Wasserstoffplattform.

Die Wasserstoffstrategie sieht spezifische Maßnahmen in acht Handlungsfeldern vor: Leitprojekte zur gezielten Einführung von Wasserstofftechnologien, Finanzierung der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff, Anreize für wasserstoffgestützte Geschäftsmodelle, wasserstofffähige Infrastruktur, grüne Mobilität auf der Grundlage von Wasserstoff, FuE im Bereich Wasserstoff, Dialog der Interessenträger über Wasserstofffragen und Zusammenarbeit auf EU- und internationaler Ebene bei der Regulierung und Infrastruktur für Wasserstoff.

Die Maßnahme umfasst ferner i) die Veröffentlichung eines ersten Evaluierungsberichts mit einer Bestandsaufnahme und Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung der Wasserstoffstrategie, ii) die Veröffentlichung des integrierten nationalen Energieinfrastrukturplans und iii) die Annahme des Rechtsrahmens für die Umsetzung eines nationalen Systems für die Wasserstoffzertifizierung.

Die Durchführung der Reform soll bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

R. SUB-KOMPONENTE 5.B INVESTITIONEN

Investition: 5.B.1 Photovoltaikanlagen

Mit dieser Investition soll der Ausbau von Photovoltaikanlagen mit oder ohne Stromspeicher gefördert werden. Die Investition zielt darauf ab, die Verbreitung erneuerbarer Energien zu beschleunigen und zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beizutragen.

Durch die Unterstützung für auf Gebäudedächern installierte Photovoltaikanlagen mit oder ohne Stromspeicher wird der Ausbau erneuerbarer Energien gefördert. Förderfähig sind nur Privatpersonen und gemeinnützige Vereine.

Die Förderung wird für die Neuerrichtung oder die Erweiterung von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung $\leq 20 \text{ kWp}$ mit oder ohne Stromspeicher gewährt. Die Anlagen werden ihrer Größe entsprechend unterteilt. Anlagen bis 10 kWpeak und Anlagen zwischen 10 und 20 kWpeak werden mit unterschiedlichen Pauschalsätzen gefördert.

Außerdem werden Stromspeicher von bis zu 50 kWh bezuschusst, wenn sie gemeinsam mit der Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie installiert werden. Für solche Stromspeicher werden Pauschalen pro Kilowattstunde vergeben.

Die Umsetzung der Investition soll bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition: 5.B.2. Ausgeweitete Maßnahme: Förderung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen und Infrastruktur

Durch diese Investition sollen die Investitionen im Rahmen der Maßnahme 1.B.4 „Emissionsfreie Nutzfahrzeuge“ der Komponente 1 „Nachhaltiger Aufbau“ erhöht werden. Durch die Ausweitung der Investition wird die Maßnahme ehrgeiziger gestaltet, weil Fördermittel für den Umstieg von schweren Nutzfahrzeugen (Fahrzeugklassen N2 und N3,

Sattelzugmaschinen und Sonderfahrzeuge⁶) auf emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge (Klassen N2 und N3, Sattelzugmaschinen und Sonderfahrzeuge) bereitgestellt werden.

Förderfähig sind nur elektrisch und mit Wasserstoff betriebene Fahrzeuge der Klassen N2, N3, Sattelzugmaschinen und Sonderfahrzeuge sowie die für ihren Betrieb erforderliche Infrastruktur.

Die Umsetzung der Investition soll bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

⁶ Förderfähig sind insbesondere folgende Sonderfahrzeuge: Baustellenkipper, Abfallsammelfahrzeuge, Fahrmischer, Pumpfahrzeuge, Kranfahrzeuge, Streu- und Schneeräumfahrzeuge, Fahrzeuge für die Reinigung von Straßen und Kanalisation, Feuerwehrfahrzeuge, Leiterfahrzeuge (sowohl Feuerwehrfahrzeuge als auch Fahrzeuge für andere öffentliche und zivile Zwecke), Pannen- und Abschleppfahrzeuge.

Die Auswahl beruht auf den Nummern 1 bis 31 in Anhang II Teil C der Verordnung (EU) 2018/858.

Darüber hinaus werden elektrisch betriebene Hilfsaggregate, Aufbauten oder angeschlossene Einrichtungen (höchstens eine Einheit pro emissionsfreiem Nutzfahrzeug) gefördert.

5.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)		Quantitative (für Zielwerte)		Indikatoren	Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
				Maßeinheit	Basis-szenario	Ziel	Quartal			
172	5.A.1. Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien	Etappenziel	Inkrafttreten der Novelle des UVP-Gesetzes, wie im Gesetz angegeben	Inkrafttreten der Novelle des UVP-Gesetzes, -	-	-	Q1	2023	Die Novelle des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz) tritt in Kraft.	
173	5.A.1. Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien	Etappenziel	Vorlage des 9. UVP-Berichts beim Parlament	Übermittlung des 9. UVP-Berichts an das Parlament	-	-	Q3	2024	Der 9. UVP-Bericht wird dem Parlament übermittelt. Er enthält Zahlen zur Dauer der UVP-Verfahren sowie Empfehlungen für Maßnahmen zur weiteren Beschleunigung der Genehmigung von Vorhaben zur Erzeugung erneuerbarer Energien in Österreich.	
174	5.A.2. Wasserstoff als Schlüsseltechnologie für Klimaneutralität	Etappenziel	Veröffentlichung der Wasserstoffstrategie und Einrichtung der nationalen Wasserstoffplattform	Veröffentlichung der Wasserstoffstrategie und Einrichtung der nationalen Wasserstoffplattform	-	-	Q2	2023	Die Wasserstoffstrategie soll veröffentlicht sein Die nationale Wasserstoffplattform soll eingerichtet sein. Der Plattform gehören Vertreter aus Forschung, Industrie, der Energiebranche und der Zivilgesellschaft an.	

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative (für Zielwerte) Indikatoren	Indikatoren Basis-szenario	Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung			Beschreibung des jeweiligen Etappenzils bzw. Zielwerts
							Ziel	Quartal	Jahr	
175	5.A.2. Wasserstoff als Schlüsseltechnologie für Klimaneutralität	Etappenziel	Veröffentlichung des Evaluierungsberichts	Online-Veröffentlichung des Evaluierungsberichts über die Umsetzung der Wasserstoffstrategie	-	-	Q1	2024		Der erste Evaluierungsbericht über die Umsetzung der Wasserstoffstrategie wird veröffentlicht. Er enthält eine Bestandsaufnahme und eine Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Wasserstoffstrategie.
176	5.A.2. Wasserstoff als Schlüsseltechnologie für Klimaneutralität	Etappenziel	Umsetzung von zwei Schluesselmaßnahmen der Wasserstoffstrategie	Veröffentlichung des integrierten nationalen Energienetzinfrastrukturplans (NIP) und Annahme des Rechtsrahmens für die Umsetzung eines nationalen Systems für die Wasserstoffzertifizierung	-	-	Q1	2026		Umsetzung von zwei Schluesselmaßnahmen der Wasserstoffstrategie: i) der endgültige integrierte nationale Energienetzinfrastrukturplan (NIP) wird veröffentlicht und ii) der Rechtsrahmen für die Umsetzung eines nationalen Systems für die Wasserstoffzertifizierung wird angenommen.
177	5.B.1. Photovoltaikanlagen	Etappenziel	Veröffentlichung der Förderrichtlinie	Veröffentlichung der Richtlinien im Internet	-	-	Q4	2023		Die Richtlinien der Förderrichtlinie werden veröffentlicht.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative (für Zielwerte)		Indikatoren Basis-szenario	Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Jahr	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Anzahl				
178	5.B.1. Photovoltaikanlagen	Zielwert	Installation von Photovoltaikanlagen	-	Anzahl	0	17 500	Q4	2024	Es werden 17 500 Projekte in Form von Photovoltaikanlagen von bis zu 20 kWp mit oder ohne Stromspeicher von bis zu 50 kWh einschließlich der Installation abgeschlossen.
179	5.B.1. Photovoltaikanlagen	Zielwert	Installation von Photovoltaikanlagen	-	Anzahl	17 500	35 300	Q4	2025	Es werden 35 300 Projekte in Form von Photovoltaikanlagen von bis zu 20 kWp mit oder ohne Stromspeicher von bis zu 50 kWh einschließlich der Installation abgeschlossen.
180	5.B.2. Förderung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen und Infrastruktur	Etappenziel	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen von Förderanträgen für schwere Nutzfahrzeuge	-	-	-	-	Q1	2023	Die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen für schwere Nutzfahrzeuge (Klassen N2 und N3, Sattelzugmaschinen und Sonderfahrzeuge) „Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur (ENIN)“ wird veröffentlicht.
181	5.B.2. Förderung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen und Infrastruktur	Zielwert	Mit emissionsfreien Technologien ausgestattete Fahrzeuge	Anzahl	0	167	167	Q2	2026	Auf der Grundlage von Förderbescheiden beschaffen und erhalten die Endempfänger mindestens 167 emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge (Klassen N2 und N3, Sattelzugmaschinen und Sonderfahrzeuge) und die für

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative (für Zielwerte)	Indikatoren		Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
						Maßeinheit	Basis- szenario	Ziel	
									deren Betrieb erforderliche Infrastruktur.

KOMPONENTE 6: AUDIT UND KONTROLLE

S. SUB-KOMPONENTE 6.A. AUDIT UND KONTROLLE

S.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen

Reform: 6.A.1 Modalitäten für den Kontrollrahmen des Aufbau- und Resilienzplans

Ziel der Maßnahme ist es, den Kontrollrahmen für den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan zu verbessern. Um eine wirksame Umsetzung verhältnismäßiger Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union (PFIU) gemäß Artikel 22 der ARF-Verordnung zu gewährleisten, wird Österreich sicherstellen, dass zwischen den auf Bundesebene zuständigen Stellen und den Abwicklungsstellen, die ganz oder teilweise für die Umsetzung der ARF zuständig sind, rechtsverbindliche Vereinbarungen geschlossen werden. Darin müssen diese Abwicklungsstellen verpflichtet werden, a) die in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung verlangten Daten zu erheben und den Zugang dazu sicherzustellen und b) angemessene Kontrollen mit Blick auf eine Doppelfinanzierung aus der ARF und anderen Unionsprogrammen durchzuführen und diese Kontrollen zu dokumentieren. Gelten die vorgenannten Verpflichtungen bereits von Gesetzes wegen, ist keine rechtsverbindliche Vereinbarung erforderlich.

Die Reform sollte bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

S.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung	Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Basis-szenario	Ziel	Quartal	
182	Modalitäten für den Kontrollrahmen des Aufbau- und Resilienzplans	Etappenziel des Aufbau- und Resilienzplans	Modalitäten für den Kontrollrahmen des Aufbau- und Resilienzplans	Abschluss rechtsverbindlicher Vereinbarungen	-	-	-	Q4	Zwischen den auf Bundesebene zuständigen Stellen und den Abwicklungsstellen, die ganz oder teilweise für die Umsetzung der ARF zuständig sind, müssen rechtsverbindliche Vereinbarungen geschlossen werden. Darin müssen diese Abwicklungsstellen verpflichtet werden, a) die in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung verlangten Daten zu erheben und den Zugang dazu sicherzustellen und b) angemessene Kontrollen mit Blick auf eine Doppelfinanzierung aus der ARF und anderen Unionssprogrammen durchzuführen und diese Kontrollen zu dokumentieren.
									Gelten die vorgenannten Verpflichtungen bereits von Gesetzes wegen, ist keine rechtsverbindliche Vereinbarung erforderlich.

2. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans für Österreich betragen 4 187 412 730 EUR. Die geschätzten Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels belaufen sich auf 210 304 520 EUR.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3. Finanzialer Beitrag

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt strukturiert:

Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Bezeichnung
21	1.B.5 Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifizierung von Regionalbahnen	M	Projekt im Bau
84	3.B.1 Bildungsbonus	M	Inkrafttreten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und Veröffentlichung der Förderrichtlinien auf der Website der Ministerien
87	3.B.2 Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen	M	Sicherstellung der Voraussetzungen für die Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
152	4.D.2 Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters	M	Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Abschaffung der abschlagsfreien vorzeitigen Alterspension sowie für die Einführung des FrühstarterInnenbonus
17	1.B.4 Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge	M	Start der Förderungsaktion
49	2.B.1 Fairer und gleicher Zugang aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu digitalen Grundkompetenzen	M	Inkrafttreten des Schuldigitalisierungsgesetzes
62	2.D.1 Digitalisierung der KMUs	M	Genehmigung und Veröffentlichung der relevanten Richtlinien und Verträge für KMU.DIGITAL 3.0
63	2.D.1 Digitalisierung der KMUs	M	Genehmigung und Veröffentlichung der relevanten Richtlinien und Verträge für KMU.E-Commerce
169	4.D.11 Liberalisierung von gewerberechtlichen Rahmenbedingungen	M	Inkrafttreten des Gelegenheitsverkehrsgesetzes
170	4.D.11 Liberalisierung von gewerberechtlichen Rahmenbedingungen	M	Ausnahme von den Genehmigungserfordernissen für Ladestationen für elektrische Kraftfahrzeuge und für Photovoltaikanlagen als Teil gewerblicher Betriebsanlagen
52	2.B.2 Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler	T	Digitale Endgeräte für die ersten zwei Jahre der Sekundarstufe

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Bezeichnung
59	2.C.2 Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung	M	Inkrafttreten des Digitalisierungsfondsgesetzes
65	2.D.2 Digitale Investitionen in Unternehmen	M	Inkrafttreten der Novelle des Investitionsprämiengesetzes, die die Steigerung des Budgets als Ergebnis des Aufbau- und Resilienzplans widerspiegelt
68	2.D.3 Ökologische Investitionen in Unternehmen	M	Inkrafttreten der Novelle des Investitionsprämiengesetzes, die die Steigerung des Budgets als Ergebnis des Aufbau- und Resilienzplans widerspiegelt
92	3.C.2 Förderstundenpaket	M	Finalisierung des Förderstundenpakets und Beginn der Maßnahmen in den Schulen
158	4.D.5 Öko-soziale Steuerreform	M	Beginn der Stufe II der Arbeit der Taskforce
119	4.B.2 Reform zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge	M	Pilotprojekte mit Community Nurses als Teil der Reform der Pflegevorsorge
11	1.B.2 Einführung des 1-2-3-Klimatickets	M	Inkrafttreten des Gesetzes
41	1.D.2 Transformation der Industrie zur Klimaneutralität	M	Verabschiedung der regulatorischen Kriterien und der Förderrichtlinien
50	2.B.1 Fairer und gleicher Zugang aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu digitalen Grundkompetenzen	M	Inkrafttreten der Durchführungsverordnung
56	2.C.1 Gesetzesvorhaben für Once Only: Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes	M	Inkrafttreten der Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes; Aufrüstung der relevanten IT-Infrastruktur.
101	3.D.2 IPCEI Wasserstoff	M	Nationale Auswahl von Projekten zur Unterstützung der Entwicklung der Wasserstoffproduktion, -speicherung und -anwendung
122	4.B.3 Klimafitte Ortskerne	M	Verabschiedung der Förderrichtlinien für die vier Interventionsbereiche
131	4.B.4 Investition in die Umsetzung von Community Nursing	M	Arbeitsbeginn der Community Nurses
134	4.C.1 Entwicklung eines Baukulturprogramms	M	Vierter Baukulturreport
167	4.D.10 Arbeitsmarkt: One-Stop-Shop	M	Konzeptentwicklung
162	4.D.7 Nationale Finanzbildungsstrategie	M	Strategiedokument
165	4.D.9 Eigenkapitalstärkung	M	Richtlinie über die Umwandlung staatlich garantierter Kredite in Eigenkapital
3	1.A.2 Förderung des Austauschs von Öl- und Gasheizungen	T	Austausch von Heizkesseln
12	1.B.2 Einführung des 1-2-3-Klimatickets	M	Einführung des 1-2-3-Klimatickets
24	1.C.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Sammelquoten für Kunststoffgetränkeverpackungen und des Angebots an Mehrwegbehältern im Lebensmitteleinzelhandel	M	Inkrafttreten der Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes
38	1.D.1 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz	M	Inkrafttreten des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Bezeichnung
44	2.A.1 Schaffung der Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030 (PIA 2030)	M	Arbeitsprogramm der Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030 (PIA 2030) zur Koordinierung des Zusammenspiels aller relevanten Interessenträger
53	2.B.2 Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler	T	Digitale Endgeräte für die ersten zwei Jahre der Sekundarstufe
75	3.A.2 Quantum Austria – Förderung der Quanten Sciences	M	Aufruf zur Interessenbekundung (BMBWF); Definierung einer Abwicklungsagentur
85	3.B.1 Bildungsbonus	T	Bildungsboni ausgezahlt
93	3.C.2 Förderstundenpaket	M	Unterstützungsmaßnahmen während des Schuljahres wurden abgeschlossen. Angebot zusätzlicher Schulstunden auch während der Ferien
97	3.D.1 IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität	M	Klimabezogene Förderfähigkeitskriterien in den Aufrufen festgelegt
98	3.D.1 IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität	M	Nationale Auswahl von Projekten zur Unterstützung der Entwicklung innovativer Mikroelektronik und Konnektivitätstechnologien
107	4.A.2 Förderung von Projekten für die Primärversorgung	M	Verabschiedung und Veröffentlichung der Förderrichtlinien für Projekte im Bereich primäre Gesundheitsversorgung
117	4.B.1 Bodenschutzstrategie	M	Verabschiedung einer Roadmap für die österreichische Bodenschutzstrategie
137	4.C.3 Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Prater Ateliers	M	Machbarkeitsstudien für das Volkskundemuseum Wien und die Prater Ateliers
143	4.C.5 Investitionsfonds „Klimafitte Kulturbetriebe“	M	Inkrafttreten der Förderrichtlinien zur Einrichtung des Investitionsfonds
156	4.D.4 Gesetzliche Grundlagen und Governance im Bereich Klimaschutz	M	Klimarat der Bürgerinnen und Bürger und Focal Point zu Green Budgeting
Betrag der Tranche			804 597 701 EUR

Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Bezeichnung
1	1.A.1 Dekarbonisierung des Gebäudebestands	M	Inkrafttreten des Erneuerbare-Wärmegesetzes und des geänderten Umweltförderungsgesetzes
5	1.A.2 Förderung des Austauschs von Öl- und Gasheizungen	T	Austausch von Heizkesseln
6	1.A.3 Bekämpfung von Energiearmut	M	Ermittlung der Finanzierungsrioritäten
13	1.B.3 Förderung emissionsfreier Busse	M	Start der Aktion zur Förderung emissionsfreier Busse
27	1.C.2 Biodiversitätsfonds	M	Inkrafttreten des Rechtsrahmens für den Biodiversitätsfonds
35	1.C.5 Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten (Reparaturbonus)	M	Start des Förderprogramms Reparaturbonus
86	3.B.1 Bildungsbonus	M	Evaluierung der Maßnahme Bildungsbonus
88	3.B.2 Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen	M	Bericht über die Umsetzung
94	3.C.2 Förderstundenpaket	M	Evaluierung des Förderstundenpakets
135	4.C.2 Ausarbeitung einer nationalen Digitalisierungsstrategie für das Kulturerbe	M	Start des Konsultationsprozesses zu einer Strategie für die Digitalisierung des Kulturerbes
153	4.D.2 Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters	M	Einführung einer 50 %igen Aliquotierung der ersten Pensionserhöhung
159	4.D.5 Öko-soziale Steuerreform	M	Inkrafttreten der öko-sozialen Steuerreform
160	4.D.6 Green Finance (Agenda)	M	Green Finance Agenda
164	4.D.8 Gründerpaket	M	Inkrafttreten des Gründerpakets
166	4.D.9 Eigenkapitalstärkung	M	Inkrafttreten der Gesellschaftsform für Investitionen in Unternehmensbeteiligungen (SICAV)
168	4.D.10 Arbeitsmarkt: One-Stop-Shop	M	Aufnahme des Betriebs
171	4.D.11 Liberalisierung von gewerberechtlichen Rahmenbedingungen	M	Inkrafttreten des Grace-Period-Gesetzes
60	2.C.2 Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung	M	Auswahl der Projekte
78	3.A.3 Österreichisches Institut für Präzisionsmedizin	M	Genehmigung der Planung durch die Ministerien (BMBWF und BMF)
144	4.C.5 Investitionsfonds „Klimafitte Kulturbetriebe“	M	Erster Aufruf zur Interessenbekundung
154	4.D.3 Verringerung der Altersarmut durch Schaffung von Anreizen für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben	M	Inkrafttreten des Gesetzes, durch das eine Anhebung des Pensionsaufschubbonus eingeführt wird
157	4.D.4 Gesetzliche Grundlagen und Governance im Bereich Klimaschutz	M	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung eines verpflichtenden Klimachecks für neue Gesetzesvorschläge
32	1.C.4 Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen	T	Anträge auf Genehmigungen für die Errichtung oder Nachrüstung
46	2.A.2 Flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen sowie Errichtung	M	Abschluss von Ausschreibungen zur Ermöglichung Gigabit-fähiger Zugangsnetze

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Bezeichnung
	neuer, symmetrischer Gigabit-Anbindungen		
146	4.D.1 Spending-Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel	M	Spending-Review „Analyse der klima- und energiepolitischen Förder- und Anreizlandschaft“
2	1.A.1 Dekarbonisierung des Gebäudebestands	M	Ausbildung für Energieberaterinnen und Energieberater
57	2.C.1 Gesetzesvorhaben für Once Only: Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes	M	Anbindung von Registern an den Register- und Systemverbund (RSV), Vorbereitung des Single Digital Gateway (SDG), Start der Befüllung der Informationsverpflichtungsdatenbank (IVDB) durch die Ministerien
81	3.A.4 (Digitale) Forschungsinfrastrukturen	M	Vergabeentscheidung für Universitäten, die in digitale Forschungsinfrastruktur investieren
104	4.A.1 Attraktivierung der Primärversorgung	M	Plattform zu primärer Gesundheitsversorgung und verwandten Maßnahmen
114	4.A.4 Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozial benachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien	M	Ermittlung und Beauftragung der durchführenden Stellen
118	4.B.1 Bodenschutzstrategie	M	Verabschiedung der österreichischen quantitativen Bodenschutzstrategie
120	4.B.2 Reform zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge	M	Grundsätze für die Umsetzung der langfristigen Zielsteuerung Pflege sind festgelegt
132	4.B.4 Investition in die Umsetzung von Community Nursing	M	Zwischenevaluierung
155	4.D.3 Verringerung der Altersarmut durch Schaffung von Anreizen für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben	M	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Korridorpension
161	4.D.6 Green Finance (Agenda)	M	Nutzung quantitativer und qualitativer Indikatoren zur Messung des Umsetzungserfolges
163	4.D.7 Nationale Finanzbildungsstrategie	M	Finalisierung des Kompetenzrahmens für Finanzbildung
182	6.A.1 Modalitäten für den Kontrollrahmen des Aufbau- und Resilienzplans	M	Modalitäten für den Kontrollrahmen des Aufbau- und Resilienzplans
67	2.D.2 Digitale Investitionen in Unternehmen	T	Investitionen in Digitalisierung von zumindest 7 000 Unternehmen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans
89	3.B.2 Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen	T	Begünstigte der Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.
Betrag der Tranche			1 051 832 796 EUR

Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Bezeichnung
25	1.C.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Sammelquoten für Kunststoffgetränkeverpackungen und des Angebots an Mehrwegbehältern im Lebensmitteleinzelhandel	M	Inkrafttreten der Durchführungsverordnung
28	1.C.2 Biodiversitätsfonds	M	Abschluss der Ausschreibungen für Projekte zur Wiederherstellung prioritärer geschädigter Ökosysteme sowie zum Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume
136	4.C.2 Ausarbeitung einer nationalen Digitalisierungsstrategie für das Kulturerbe	M	Veröffentlichung der Strategie zur Digitalisierung des Kulturerbes durch das Bundeskulturministerium (BMKÖES)
140	4.C.4 Digitalisierungsoffensive Kulturerbe	M	„Kulturpool NEU“ — eine webbasierte Datenaggregationsplattform von verschiedenen Institutionen des Kulturerbes
111	4.A.3 Entwicklung der elektronischen Eltern-Kind-Pass-Plattform inkl. der Schnittstellen zu den Frühe-Hilfen-Netzwerken	M	Inkrafttreten des Gesetzes, das den Rahmen für den elektronischen Eltern-Kind-Pass definiert
147	4.D.1 Spending-Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel	M	Spending-Review „Identifikation von Synergiepotenzialen mit der Förderlandschaft der Bundesländer“
9	1.B.1 Mobilitätsmasterplan 2030	M	Mit der Umsetzung des Mobilitätsmasterplans wurde begonnen
115	4.A.4 Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozial benachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien	T	Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“
151	4.D.1 Spending-Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel	M	Spending-Review „Weiterentwicklung der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung“
22	1.B.5 Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifizierung von Regionalbahnen	M	Aufträge vergeben
45	2.A.1 Schaffung der Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030 (PIA 2030)	M	Umsetzung der von der Plattform entwickelten Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensvereinfachung beim Breitbandausbau
58	2.C.1 Gesetzesvorhaben für Once Only: Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes	M	Einrichtung der technischen Systemanbindung für Once Only
61	2.C.2 Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung	M	Abschlussberichte zu den finanzierten Projekten
64	2.D.1 Digitalisierung der KMUs	T	Abschluss der KMU-Digitalisierungsprojekte
69	2.D.3 Ökologische Investitionen in Unternehmen	T	Investitionen in E-Mobilität
79	3.A.3 Österreichisches Institut für Präzisionsmedizin	M	Baubeginn des Institute of Precision Medicine
90a	3.C.1 Zugang zu Bildung verbessern	M	Inkrafttreten der Novelle des Schulunterrichtsgesetzes
105	4.A.1 Attraktivierung der Primärversorgung	T	Werbeveranstaltungen im Kontext der Plattform/des Incubator-Programms
108	4.A.2 Förderung von Projekten für die Primärversorgung	T	Förderung von Projekten für die Primärversorgung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Bezeichnung
112	4.A.3 Entwicklung der elektronischen Eltern-Kind-Pass-Plattform inkl. der Schnittstellen zu den Frühe-Hilfen-Netzwerken	M	Vergabe des Vertrags über die Programmierung der elektronischen Eltern-Kind-Pass-Plattform
123	4.B.3 Klimafitte Ortskerne	T	Abgeschlossene Projekte zur thermischen Gebäudesanierung
127	4.B.3 Klimafitte Ortskerne	T	Projekte für den Anschluss an hocheffiziente Fernwärme abgeschlossen
129	4.B.3 Klimafitte Ortskerne	T	Projekte für Gewerbebrachen abgeschlossen
47	2.A.2 Flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen sowie Errichtung neuer, symmetrischer Gigabit-Anbindungen	M	Vertragsunterzeichnung
172	5.A.1 Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien	M	Inkrafttreten der Novelle des UVP-Gesetzes
174	5.A.2. Wasserstoff als Schlüsseltechnologie für Klimaneutralität	M	Veröffentlichung der nationalen Wasserstoffstrategie und Einrichtung der nationalen Wasserstoffplattform
177	5.B.1. Photovoltaikanlagen	M	Veröffentlichung der Förderrichtlinie
180	5.B.2. Förderung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen und Infrastruktur	M	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen
Betrag der Tranche			798 173 595 EUR

Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Bezeichnung
7	1.A.3 Bekämpfung von Energiearmut	T	Sanierungsprojekte erfolgreich genehmigt
30	1.C.3 Investitionen in Leergutrücknahmesysteme und Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquote für Getränkegebinde	T	Rücknahmesysteme
36	1.C.5 Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten (Reparaturbonus)	T	Reparierte oder erneuerte elektrische oder elektronische Geräte
39	1.D.1 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz	T	Zusätzliche Stromerzeugungskapazität aus erneuerbaren Quellen
121	4.B.2 Reform zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge	M	Beginn der Umsetzung der zentralen Elemente der Reform der Langzeitpflege
99	3.D.1 IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität	T	Mindestens 66 % der genehmigten Projekte wurden begonnen
102	3.D.2 IPCEI Wasserstoff	T	Mindestens 66 % der genehmigten Projekte wurden begonnen
116	4.A.4 Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozial benachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien	T	Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“
14	1.B.3 Förderung emissionsfreier Busse	M	Abschluss des letzten Aufrufs
18	1.B.4 Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge	M	Abschluss des letzten Aufrufs
42	1.D.2 Transformation der Industrie zur Klimaneutralität	T	Roll-out von Dekarbonisierungsprojekten
73	3.A.1 FTI-Strategie 2030	T	Abschluss der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen
76	3.A.2 Quantum Austria – Förderung der Quanten Sciences	M	Zwischenbericht
90b	3.C.1 Zugang zu Bildung verbessern	M	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einführung zusätzlicher Module der landesweit standardisierten Leistungsbewertungen
133	4.B.4 Investition in die Umsetzung von Community Nursing	T	Bundesweit sind 150 Community Nurses tätig
141	4.C.4 Digitalisierungsoffensive Kulturerbe	T	Programm zur Digitalisierung von Kultur- und Kunstobjekten
148	4.D.1 Spending-Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel	M	Spending-Review „Umsetzung der EU Taxonomie auf nationaler Ebene“
173	5.A.1 Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien	M	Vorlage des 9. UVP-Berichts beim Parlament
175	5.A.2 Wasserstoff als Schlüsseltechnologie für Klimaneutralität	M	Veröffentlichung des Evaluierungsberichts
178	5.B.1 Photovoltaikanlagen	T	Installation von Photovoltaikanlagen
Betrag der Tranche			587 622 536 EUR

Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Bezeichnung
33	1.C.4 Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen	T	Inbetriebnahme der Anlagen
70	2.D.3 Ökologische Investitionen in Unternehmen	T	Investitionen in die thermische Gebäudesanierung
71	2.D.3 Ökologische Investitionen in Unternehmen	T	Investitionen in Solarenergie
72	2.D.3 Ökologische Investitionen in Unternehmen	T	Investitionen in Energieeinsparungen zur Förderung von mindestens 1 300 Unternehmen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans
51	2.B.1 Fairer und gleicher Zugang aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu digitalen Grundkompetenzen	M	Evaluierung des Schuldigitalisierungsgesetzes
54	2.B.2 Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler	T	Digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I
109	4.A.2 Förderung von Projekten für die Primärversorgung	T	Förderung von Projekten für die Primärversorgung
149	4.D.1 Spending-Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel	M	Spending-Review „Beteiligungen der öffentlichen Hand“
10	1.B.1 Mobilitätsmasterplan 2030	M	Verringerung der CO2-Emissionen im Verkehrssektor
82	3.A.4 (Digitale) Forschungsinfrastrukturen	M	Fortschrittsbericht mit 50 % der Investitionen abgeschlossen
145	4.C.5 Investitionsfonds „Klimafitte Kulturbetriebe“	M	Vergabe von Verträgen für klimafitte Kulturbetriebe
23	1.B.5 Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifizierung von Regionalbahnen	M	Abschluss der Arbeiten
29	1.C.2 Biodiversitätsfonds	T	Biodiversitätsprojekte abgeschlossen
74	3.A.1 FTI-Strategie 2030	M	Genehmigung des dritten FTI-Pakts
91a	3.C.1 Zugang zu Bildung verbessern	M	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Festlegung von Kriterien für die Feststellung der soziökonomischen Ausgangslage an Schulen
95	3.C.3 Ausbau Elementarpädagogik	T	Steigerung der Kinderbetreuungsquoten für Kinder unter drei Jahren
96	3.C.3 Ausbau Elementarpädagogik	T	Steigende Betreuungsquoten für Kinder zwischen drei und sechs Jahren, die mit einer vollen Berufstätigkeit der Eltern vereinbar ist.
103a	3.D.2 IPCEI Wasserstoff	T	Für die genehmigten Projekte wurden 125 000 000 EUR gebunden.
150	4.D.1 Spending-Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel	M	Spending-Review „Nachhaltigkeit der öffentlichen Beschaffung“
138	4.C.3 Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Prater Ateliers	M	Wiedereröffnung der Prater Ateliers
179	5.B.1. Photovoltaikanlagen	T	Installation von Photovoltaikanlagen
Betrag der Tranche			370 449 901 EUR

Sechste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Bezeichnung
8	1.A.3 Bekämpfung von Energiearmut	T	Sanierungsprojekte erfolgreich abgeschlossen
26	1.C.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Sammelquoten für Kunststoffgetränkeverpackungen und des Angebots an Mehrwegbehältern im Lebensmitteleinzelhandel	T	Mehrwegquote
31	1.C.3 Investitionen in Leergutrücknahmesysteme und Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquote für Getränkegebinde	T	Gesteigerte Sammelquote
34	1.C.4: Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen	T	Sortiertiefe
37	1.C.5 Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten (Reparaturbonus)	T	Erhöhte Anzahl reparierter oder erneuerter elektrischer oder elektronischer Geräte
40	1.D.1 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz	T	Neuinstallierte Wasserstoff-Produktionskapazität
77	3.A.2 Quantum Austria – Förderung der Quanten Sciences	M	Abschluss von Projekten und Übertragung an Universitäten
15	1.B.3 Förderung emissionsfreier Busse	T	Mit emissionsfreien Technologien ausgestatteten Busse
16	1.B.3 Förderung emissionsfreier Busse	M	Infrastruktur vorhanden
19	1.B.4 Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge	T	Mit emissionsfreien Technologien ausgestattete Fahrzeuge
20	1.B.4 Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge	M	Infrastruktur vorhanden
43	1.D.2 Transformation der Industrie zur Klimaneutralität	T	Abschluss der Dekarbonisierungsprojekte
80	3.A.3 Österreichisches Institut für Präzisionsmedizin	M	Fertigstellung des Institute of Precision Medicine
106	4.A.1 Attraktivierung der Primärversorgung	T	Mitgliederstand der Plattform für Primärversorgung
110	4.A.2 Förderung von Projekten für die Primärversorgung	T	Förderung von Projekten für die Primärversorgung
113	4.A.3 Entwicklung der elektronischen Eltern-Kind-Pass-Plattform inkl. der Schnittstellen zu den Frühe-Hilfen-Netzwerken	T	Behandelnde Ärztinnen und Ärzte sowie betroffene Frauen, die den elektronischen Eltern-Kind-Pass nutzen
126	4.B.3 Klimafitte Ortskerne	T	Projekte zur Fassadenbegrünung abgeschlossen
130	4.B.3 Klimafitte Ortskerne	T	Projekte für Gewerbebrachen abgeschlossen
139	4.C.3 Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Prater Ateliers	M	Abschluss der Sanierung des Volkskundemuseums
142	4.C.4 Digitalisierungsoffensive Kulturerbe	T	Programm zur Digitalisierung von Kultur- und Kunstdokumenten
48	2.A.2 Flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen sowie Errichtung neuer, symmetrischer Gigabit-Anbindungen	T	Das Ziel der Bereitstellung von Breitbandanschlüssen für mindestens 80 000 österreichische Haushalte ist erreicht.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Bezeichnung
83	3.A.4 (Digitale) Forschungsinfrastrukturen	M	Fortschrittsbericht mit 100 % der Investitionen abgeschlossen
100	3.D.1 IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität	T	125 Mio. EUR wurden zugeteilt und mindestens 80 % der Beihilfe wurden an genehmigte Projekte ausgezahlt
103b	3.D.2 IPCEI Wasserstoff	T	Alle genehmigten Projekte sind in die Phase der ersten industriellen Nutzung eingetreten.
176	5.A.2. Wasserstoff als Schlüsseltechnologie für Klimaneutralität	M	Umsetzung von zwei Schlüsselmaßnahmen der Wasserstoffstrategie
181	5.B.2. Förderung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen und Infrastruktur	T	Mit emissionsfreien Technologien ausgestattete Fahrzeuge
Betrag der Tranche			348 481 021 EUR

ABSCHNITT 3: ZUSÄTZLICHE MODALITÄTEN

4. Modalitäten für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs erfolgen gemäß den folgenden Modalitäten:

- Das Finanzministerium stellt die Gesamtkoordinierung der Umsetzung und das Überwachungs- und Kontrollsysteem sicher. Die Aufgabenteilung und das Verhältnis zwischen den Überwachungs- und den Audit- und Kontrollsystemen werden im Plan umfassend beschrieben. Während die Umsetzung, die Überwachung und die Kontrollaufgaben an die einzelnen Ministerien delegiert sind, ist es offensichtlich, dass das Finanzministerium die volle Verantwortung übernehmen wird, sicherzustellen, dass alle Anforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung, Überwachung und Kontrolle erfüllt werden.
- Die Koordinierungsfunktion des Finanzministeriums stützt sich auf bewährte nationale Mechanismen und Regeln. Die relevanten nationalen Gesetzesbestimmungen und nationalen Mechanismen für Überwachung und Kontrolle werden angewandt, einschließlich der Berichtspflichten. Die Auszahlung der Mittel für die im Plan enthaltenen Maßnahmen an die Endempfänger erfolgt, sofern anwendbar, gemäß der Rechtsgrundlage der allgemeinen Förderrichtlinien⁷.

5. Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten

Das Finanzministerium ist für die Gesamtkoordinierung und die Überwachung des Plans und seiner Umsetzung verantwortlich. Es kann sich auf die umsetzenden Ministerien stützen, um die korrekte Umsetzung der Maßnahmen in ihren Verantwortungsbereichen zu überprüfen. Die umsetzenden Ministerien verfügen über eigens eingerichtete Abteilungen für die interne Kontrolle. Das Finanzministerium agiert als zentrale Koordinierungsstelle für die Überwachung des Fortschritts nach Etappenzielen und Zielwerten sowie gegebenenfalls die Durchführung von Kontroll- und Auditaktivitäten, sowie für die Berichterstattung und die Weiterleitung von Zahlungsanträgen. Es koordiniert die Berichterstattung über die Etappenziele und Zielwerte, relevante Indikatoren und qualitative Finanzinformationen und sonstige Daten, etwa zu Endempfängern. Die verschiedenen Ministerien oder, falls relevant, ihre untergeordneten Umsetzungseinheiten, codieren relevante Daten und melden die angeforderten Daten an das Finanzministerium.

Um der Kommission uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden relevanten Daten zu gewähren, trifft Österreich folgende Vorkehrungen:

In Übereinstimmung mit Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 legt Österreich der Kommission nach Abschluss der relevanten vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 2.1 des vorliegenden Anhangs einen gebührend begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags vor. Österreich stellt sicher, dass die Kommission auf Verlangen vollen Zugang zu den zugrunde liegenden relevanten Daten hat, die die gebührende Begründung der Zahlungsanträge stützen, sowohl für die Bewertung der Zahlungsaufforderung gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Audit- und Kontrollzwecke.

⁷ Gemäß den jeweiligen nationalen Förderrichtlinien sowie auf der Grundlage individueller Förderbeschlüsse (Verwaltungsakte) zugunsten der Endbegünstigten.